Hugo Haase

Gesundheitswidrige Wohnungen und deren Begutachtung

vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege und mit Berücksichtigung der deutschen Reichs- und preußischen Landesgesetzgebung

Gesundheitswidrige Wohnungen

und deren Begutachtung

vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege und mit Berücksichtigung der deutschen Reichs- und preußischen Landesgesetzgebung.

Bon

Dr. Hugo Haafe, Medizinalrat, Königl. Kreisarzt in Danzig.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1905

DOI 10.1007/978-3-662-32954-2

ISBN 978-3-662-32127-0 ISBN 978-3-662-32954-2 (eBook)

Alle Rechte, insbesondere das der übersetzung in fremde Sprachen, vorbebalten.

grud non gr. Stollberg in Merfeburg.

Vorwort.

Bei den vielfachen Wohnungsuntersuchungen, welche ich mährend einer längeren Reihe von Sahren unter ländlichen, klein- und großstädtischen Verhältnissen vorzunehmen Gelegenheit hatte, empfand ich es häufig als einen Mangel, über zweifelhafte Bunkte mich nicht rasch orientieren zu können, weil die einschlägige Materie bis jest nirgends weder zusammenfassend noch umfänglich genug, soweit die mir zugängliche Literatur ergibt, bearbeitet ift. Es bedurfte immer erst des zeitraubenden Rachschlagens in den verschiedensten hygienischen Berken, Zeitschriften, Versammlungsberichten wissenschaftlicher Vereine usw., um für eine augenblicklich vorliegende Frage einen Anhalt für die Beurteilung, sobald diese nicht von vornherein flar war, zu Dazu finden sich manche maßgebenden Gesichtspunkte gar nicht ober nur furz angedeutet besprochen. Aus diesen Gründen erschien es mir nicht überflüssig, meine eigenen Erfahrungen zusammen= zustellen und in Verbindung mit den wissenschaftlichen und experi= mentellen Ergebniffen der Physiologie und Pathologie, der Hygiene und Bakteriologie, sowie den Beobachtungen früherer Berichterstatter auch anderen zugänglich zu machen, um so mehr, als die Wohnungs= frage immer herausfordernder die öffentliche Aufmerksamkeit bean= sprucht und ohne beren Lösung die Besserung der Gesundheitsver= hältniffe und der volkswirtschaftlichen Lage nicht möglich ift.

Für diese Bearbeitung habe ich mit vielem Nugen zu Hilfe genommen: Die Lehrbücher der Hygiene von Nowak und Heim, Das Handwörterbuch der öffentlichen und privaten Gesundheitspflege von Dammer, Das Handbuch der Hygiene von Weyl, Hygiene und IV Vorwort.

Seuchenbekämpfung von Kirchner, Der beamtete Arzt von Kapsmund, Das Bürgerliche Gesetzbuch bearbeitet von Rosenthal, Jahresbericht über Fortschritte und Leistungen auf dem Gebiete der Hygiene von Pfeiffer, Beröffentlichungen des Deutschen Bereins für öffentliche Gesundheitspflege, Beröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Zeitschrift für Medizinalbeamte u. a. mehr.

Wenn diese Arbeit, als kurzes Nachschlagebuch über die Fragen im Rahmen ihrer Überschrift zu dienen, geeignet gefunden wird, dann hat sie ihren Zweck erreicht.

Dangig, im Dezember 1904.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
I.	Einleitung. Gesetzliche Unterlagen und gerichtliche	
	Entscheidungen	1
II.	Unforderungen an gesunde Wohnungen · · · · · ·	10
	Zweck der Wohnung S. 10. Bebauungsplan S. 11. Bau-	
	plat S. 11. Bauausführung S. 12. Trockenheit S. 12.	
	Luft S. 12. Licht S. 13. Wärme S. 15. Ruhe S. 15.	
	Innere Einrichtung S. 16. Ausmaß S. 16. Baulicher	
	Zustand S. 16. Balkon S. 17.	
III.	Besichtigungsbefunde von Wohnungen, welche den ge=	
	fundheitlichen Anforderungen nicht entsprechen · · ·	17
	Hinfichtlich der Luft (Berderbnis durch Ruß, Rauch, Dünste,	
	Gerüche, Feuchtigkeit, Verunreinigung durch Staub, förper-	
	liche Beimengungen, durch fehlerhafte innere Einrichtung,	
	Verschlechterung durch Pilze, giftige Gase, Ausdünstungen	
	aus dem Fehlboden, Lebensprozeß und Wirtschaftsbetrieb	
	der Insassen, bauliche Mängel) S. 18. Der Heiz-	
	vorrichtungen S. 30. Der Trockenheit resp. Feuchtigkeit	
	S. 31. Fehlerhafte Benützung S. 35. Unlage und Bersteilung ber Räume S. 37. Kellerwohnungen S. 38.	
	Mangel an Ruhe S. 39. Baufälligkeit S. 39. Berwahr=	
	losung S. 40. Anstedungskeime S. 40. Dauernde und	
	vorübergehende Schäden S. 40.	
ΙV	Einfluß der ben gesundheitlichen Anforderungen nicht	
	entsprechenden Wohnungen auf die Gesundheit der	
	Bewohner	41
	Statistische Mitteilungen S. 43. Bakteriologische und bio-	
	logische Gesichtspunkte S. 46. Feuchtigkeit S. 52. Be-	
	wegte und kalte Luft S. 57. Berbrauchte Luft S. 58.	
	Ungenügendes Licht S. 59. Geräusche S. 60. Ungeziefer	
	S. 60. Anstedende Krankheiten S. 61. Baufälligkeit	
	S. 62. Sittlichkeit S. 62. Zusammenstellung schäblicher	
	Einwirkungen und Folgen S. 63.	

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
V. Begutachtung gesundheitswidriger Wohnungen · · ·	65
Unterscheidung zwischen Belästigungen und Gefahren S. 65.	
Begründung der letteren und Übersicht nach Ursachen und	
Art S. 68. Gutachten der wissenschaftlichen Deputation	
für das Medizinalwesen und Entscheidungen des Ober-	
Verwaltungsgerichts, des Reichs- und Kammergerichts, be-	
treffend Belästigungen durch Rauch und Ruß S. 69; Ge-	
sundheitsgefährdung durch Staub S. 73; üble Ausdünstungen	
S. 74; übermäßige Geräusche S. 78; Kälte und Feuchtig-	
keit S. 90. Wiederholte Untersuchungen S. 92. Neubauten	
S. 92.	
VI. Schlußfolgerungen	93
Notwendigkeit der Verbesserung der Wohnungen S. 93.	
Wohnungsordnung und Wohnungsaufsicht S. 94. Ber-	
mehrte Berücksichtigung hygienischer Forderungen seitens	
der Bautechnik S. 95.	
Sachregister · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	96

Ginleitung.

Gesetzliche Unterlagen und gerichtliche Entscheidungen.

Re mehr die öffentliche Aufmerksamkeit dem Wohnungswesen aus sozialen, wirtschaftlichen und gesundheitlichen Beranlaffungen zugewendet und je häufiger aus letterem Grunde die Tätigkeit des Arztes und Spajenikers in Ansbruch genommen wird, um so reich= licher geftaltet fich die Beobachtung, daß sowohl bei den aus früheren Reiten stammenden, als auch bei den in der Neuzeit entstandenen Bohnungen Zuftände bestehen, welche die Gesundheit der Bewohner zu gefährden geeignet find. Die Urfachen für diese Erscheinung find Bunächst findet sich dieselbe vornehmlich bei verschiedener Art. solchen Wohnungen, welche von den Angehörigen des Arbeiter= und ärmeren Mittelstandes gesucht werden. Das beschränkte Sinkommen zwingt diese, für die Befriedigung ihrer Wohnungsbedürfnisse mit für sie unter Umständen relativ hohen, absolut aber bescheidenen Ausgaben zu rechnen. Infolgedeffen werden folche Wohnungen aus Rücksichten der Rentabilität mit dem Mindestmaß der polizeilich zulässigen Anforderungen hergerichtet und für ihre weitere Unter= haltung nur eben diesenigen Anstrengungen gemacht, welche die Berkehrs. Stand- und Keuersicherheit vielleicht gerade hinreichend Die Verschuldung mancher Hausbesiter veranlaßt gewährleisten. diese ferner, um die Zinslaften zu erschwingen, bisher zu anderen Zwecken benütte Räumlichkeiten (z. B. in Rellern, in Rebengebäuden ber Höfe, in Schuppen, Stallungen und bergleichen mehr) notdürftig auszubauen und zu anscheinend billigen Wohngelegenheiten herzu-Das gleiche geschieht nicht felten aus rüchsichtslofer Gewinn= sucht, um unbekümmert um das Wohl und Wehe des Nächsten

möglichst viel aus dem Hauseigentum herauszuschlagen. Wohnungsnot in den großen Städten, welche für den Arbeiter= und Mittelftand mit seinem bescheidenen Ginkommen vielfach besteht, gibt geradezu den Anreiz zu solchem Vorgeben ab. Es trifft dies befonders für solche Städte zu. deren Kern noch aus früheren Kahrhunderten herstammt, in denen die Bebauung eng zusammengedrängt por sich ging, oder welche durch die Gestaltung des Geländes, auf welchem sie angelegt sind, oder durch besondere Einschränkungen, 3. B. Festungsplätze, in ihrer freien Ausdehnung in die nächste Umgebung beschränkt sind. Dazu kommt, daß die minder bemittelten Bevölkerungsschichten an die Nähe ihrer Arbeits- und Berufsstätten aus wirtschaftlichen Gründen gebunden sind und derjenigen Freiheit der Wohnungswahl ermangeln, welche den Beffergestellten zur Ber= Selbst billige Verkehrsgelegenheiten nach Vorstädten oder leicht und in kurzer Zeit erreichbaren Nachbarorten gleichen diese Schwerbeweglichkeit der Minderbemittelten nicht aus. stüpend wirkt hierbei der Umstand, daß der Arbeiter vielfach der wirtschaftlichen Erziehung und Umficht entbehrt, von gesundheitlicher Einsicht ganz zu schweigen, unnötige und vielleicht sogar verschwenderische Ausgaben sich gestattet und zur Ausgleichung seines Einkommens nun so billig wie möglich wohnen will. Solche und noch andere Gesichtspunkte mehr, 3. B. die Bodensvekulation, er= klären zurzeit genügend das Vorhandensein schlechter Wohnungen. weil die Nachfrage danach, trot der ihnen anhaftenden Mängel, wegen des Fehlens genügend zahlreicher billiger und gefunder Wohnungen nicht aufhört. Als weitere Ursache mag noch die Aufführung von Neubauten zu Wohnzwecken erwähnt werden, welche die Rücksicht auf gesundheitliche Gesichtspunkte vermissen laffen und nur unter Beachtung der Standfestigkeit und Keuersicherheit errichtet merden.

Dieser letzteren Erscheinung suchen die Baupolizei=Berord= nungen, soweit angängig, zu steuern. Bei dem bescheidenen Um= fange jedoch, welchen die meisten derfelben in bezug auf die Forde= rungen der Hygiene besitzen, und bei dem nicht überall und nicht immer vorhandenen Berständnis für die Bedeutung der hygienischen Postulate ist der Effekt solcher Berordnungen ein verschiedener und wohl meist ein bescheidener. Eine Unterstützung erwächst ihnen hierbei aus dem § 330 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870: "Wer bei der Leitung ober Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunft der geftalt handelt, daß hieraus für andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe dis zu 900 Mark oder mit Gefängnis dis zu einem Jahre bestraft." Hierzu erging am 28. September 1895 eine Entscheidung des Reichsgerichts, welche die Bauordnungen der Zukunft vielleicht günstig beeinslussen kann: "Es liegt kein Grund vor, den Begriff der Gefahr auf die Besürchtung oder Schädigung durch äußere mechanische Einwirkung infolge mangelhafter technischer Konstruktion zu beschränken. Die Gefahr liegt nicht minder vor in bezug auf mögliche Erregung innerer Krankheiten, als bezüglich äußerer dynamischer Einwirkung auf andere Bersonen."

Aber auch eine die Lehren und Erfahrungen der Hygiene, soweit als mit den Grundsäten der Bautechnik und der Rentabilität der Gebäude vereinbar, berücksichtigende Bauordnung kann immer nur die möglichst einwandfreie Errichtung von neuen Wohnstätten beein= flussen: bestehenden Gebäuden gegenüber ist dies nicht der Kall. nach dem Urteil des Ober-Berwaltungsgerichts vom 11. Januar 1896 tönnen die Vorschriften sväterer Bauvolizei-Verordnungen auf be= ftebende, legal entstandene bauliche Ginrichtungen nicht ohne weiteres angewandt werden. Tropdem ist die Polizei den letteren gegenüber Das Allgemeine Landrecht bestimmt in Teil II nicht machtlos. Titel 17 § 10: "Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffent= lichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Bubliko oder einzelnen Mitgliedern desfelben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Bolizei." Diese Bestimmung gilt nicht nur im Gebiete des Allgemeinen Landrechts, sondern als Preußisches Landrecht für die ganze Monarchie (Urteil des Ober-Berwaltungs= gerichts vom 11. 12. 1890). Bu ben Wegenständen der ortspolizeilichen Borschriften gehört nach § 6f des Gesetzes über die Polizei=Ver= waltung vom 11. März 1850, eingeführt in die neuen Provinzen durch Königliche Verordnung vom 20. September 1867, unter Eine Reihe von anderem die Sorge für Leben und Gefundheit. Entscheidungen des Ober-Berwaltungsgerichts haben die Befugniffe und Aufgaben ber Polizei auf gefundheitlichem Gebiete näher er= Danach fann fie 3. B. bas Lagern von Fellen, Säuten oder Anochen auf einem Grundstück wegen Befährdung der Befund= heit der Anwohner (Urteil vom 13. 12. 1894 und 10. 12. 1895)

untersagen, die Berftellung einer der Bahl der Sausbewohner ent= sprechenden Anzahl von Rlosetts (Urteil des IV. Senats vom 3. 7. 1895), die Entfernung von Schweinen aus den Ställen einer mit Schweinehaltung verbundenen Molferei wegen übler Gerüche (Urteil des III. Senats vom 28, 12, 1895) verfügen, die Benützung einer Regelbahn, das Zerschlagen eiserner T-Träger nach 10 Uhr abende wegen des dadurch erzeugten gefundheitsgefährdenden Beräusches verbieten. Das Ginschreiten ber Polizei ift aber nur zu= läffig in bezug auf die Abwendung einer bevorstehenden "Gefahr". nicht aber in bezug auf die Verhütung von Belästigungen und sonstigen Nachteilen. "Gefahr" im Sinne des § 10 Teil II Titel 17 des Landrechts ist ein solcher Zustand der Dinge, der die Besorgnis begründet, daß ein schädigendes Ereignis eintreten werde; fie ift nicht gleichbedeutend mit "Nachteil" oder "Beläftigung"; ein polizei= liches Einschreiten läßt sich daher nur rechtfertigen, wenn der Nachweis einer Befahr für Leib, Leben, Gefundheit ober Bermogen bes zu Schützenden erbracht wird. (Urteil des Ober-Verwaltungsgerichts vom 27. 12. 1882 und 15. 10. 1894.) Es bedarf zu diesem Gin= idreiten nicht erst bes Gintritts einer Befundheitsschädlichkeit, sondern es genügt schon das "Bevorstehen", das "Droben" einer folchen. Nach diesem Urteil hat die Polizei nicht nur wegen einer drohenden Befundheitsgefährdung ber Inhaber einer gefundheitswidrigen 280hnung die Befugnis zur Abhilfe, fondern auch wegen voraussichtlicher Vermögensschädigung, 3. B. Verderbens von Nobiliar. Kleidung und ähnlicher Sachen mehr.

Die Duldung von Nachteilen oder Belästigungen, welche den Insassen Wohnung aus der Nachbarschaft sich ergeben, spricht § 906 des Bürgerlichen Gesethuchs aus:

"Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpsen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Sinwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Sinwirkung die Besnühung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt oder durch eine Benühung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist. Die Zuführung durch eine besondere Leitung ist unzulässig." Hierzu bemerkt Rosenthal in seinem Kommentar des Bürgerlichen Gesehduchs: "§ 906 betrifft eine für das tägliche

Leben besonders wichtige Frage. Das Bürgerliche Gesetzbuch steht bezüglich der hier in Rede stehenden, oft sehr lästigen Einwirkungen auf das Grundstückseigentum von seiten der Nachbargrundstücke (die Geräusche und Dünste industrieller Grundstücke, musikalische Gesäusche usw.) auf dem Standpunkte, daß die bezeichneten Einswirkungen, sofern nicht die Zuführung durch eine besondere Leitung erfolgt, statthaft sein sollen, wenn sie

- a) den Eigentümer in der Benützung seines Grundstücks nicht oder
- b) nur unwesentlich beeinträchtigen, oder

c) wenn sie durch eine Benützung des anderen Grundstücks herbeisgeführt werden, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist (Industrieviertel einer Stadt).

Durch die Ausschließung des Berbietungsrechtes in den zulet bezeichneten Fällen wird im Einklange mit der neueren Rechtsentwicklung der Verschiedenheit der Verhältnisse, und zwar auch, soweit sie sich innerhalb eines und besselben Ortes geltend macht, die gebührende Rücksicht zuteil."

Aus dem Allgemeinen Landrecht Teil I Titel 8 interessieren für die Begutachtung gesundheitlich in Frage kommender Wohnungen noch folgende Bestimmungen:

§ 37. Dergleichen Gebäude muß der Eigentümer, soweit es zur Erhaltung der Substanz und Verhütung allen Schadens und Nachteils für das Publikum notwendig ist, in baulichem Stande unterhalten.

§ 38. Vernachlässigt er diese Pslicht dergestalt, daß der Einsturz des ganzen Gebäudes oder eine Gesahr des Publikums zu besorgen ist, so muß die Obrigkeit ihn zur Veranstaltung der notwendigen Reparatur innerhalb und nach den Umständen zu bestimmenden billigen Frist, allensalls durch Zwangsmittel anhalten.

§ 39. Sind biefe fruchtlos, fo ist die Obrigkeit den not=

wendigen Bau auf feine Rosten zu veranstalten berechtigt.

§ 71. In allen Fällen, wo es sich findet, daß ein ohne vorhergegangene Anzeige unternommener Bau schädlich oder gesfährlich für das Publikum sei oder zur großen Verunstaltung einer Straße oder eines Plates gereicht, muß derselbe nach der Answeisung der Obrigkeit geändert werden.

§ 72. Findet die Anderung nicht statt, so wird das Gebäude wieder abgetragen und alles auf Kosten der Bauenden in den

vorigen Stand gesett werden.

Zu § 38 bemerkt Kapmund (Der beamtete Arzt Teil II S. 340), daß in solchen Fällen die Polizei auch das Bewohnen des betreffenden Gebäudes verbieten oder verhindern kann, vorausgesetzt, daß durch diese Maßnahmen die die Menschen bedrohende Gefahr tatsächlich ausgeschaltet wird.

Kommt der Eigentümer eines Gebäudes seiner Verpflichtung zur baulichen Instandsetung desselben aus § 37 Algemeines Landzrecht Teil I Titel 8 nicht nach, so kann er außerdem als ersatzpstlichtig für etwaige aus dieser Unterlassung sich ergebende Gesundsheitsschädigungen in Anspruch genommen werden, wie der § 836 des Bürgerlichen Gesetbuchs festlegt:

"Wird durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen mit einem Grundstück verbundenen Werkes oder durch die Ablösung von Teilen des Gebäudes oder des Werkes ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Besitzer des Grundstückes, sofern der Einsturz oder die Ablösung die Folge sehlerhafter Errichtung oder mangelshafter Unterhaltung ist, verpslichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen."

Außer diesen die Wohnungsfrage betreffenden Bestimmungen kommt noch in Betracht der § 367 ¹³ des Strasgesethuchs für das Deutsche Reich, welcher besagt: "Mit Geldstrase dis zu 100 Mark oder mit Haft wird bestrast, wer trot der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche dem Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen." — Bon einschneidender Bedeutung und geeignet, die Verbesserung oder Beseitigung gesundheitswidriger Wohnungen tatkräftig zu fördern, hat sich aber der § 544 des Bürgerlichen Gesehduchs erwiesen, welcher lautet:

"Ist eine Wohnung oder ein anderer zum Aufenthalte von Menschen bestimmter Raum so beschaffen, daß die Benützung mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist, so kann der Mieter das Mietsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, auch wenn er die gefahrbringende Beschaffenheit bei dem Abschlusse des Bertrages gekannt hat oder auf die Geltendmachung der ihm wegen dieser Beschaffenheit zusiehenden Rechte
verzichtet hat."

Hichen Gesetzt Bosenthal in seinem Kommentar des Bürgerslichen Gesetztuchs (S. 176/77): "Diese Vorschrift ist ein wichtiges

Silfsmittel zur Lösung der Wohnungsfrage. Die Rudficht auf Die Besundheit des Mieters und seiner Angehörigen ift hier höher als die Vertragstreue gestellt. Die Vorschrift kann als Stüppunkt für polizeiliche Maknahmen dienen und wird auf die Bermieter ichon vermoge ihres Borhandenseins einen gewissen Drud ausüben, Die Wohnungen gefünder zu gestalten. Es fommt allerdings oft vor, daß der Mieter weiß, die Wohnung sei feucht usw., und daß er. die Gefahren unterschäbend, fie trobbem mietet. Stellt fich hinterher Krankheit ein, so ist es hart, ihn mittelbar (badurch, daß er die Miete gablen muß) ju zwingen, in der Wohnung zu bleiben. fommt auch noch in Betracht, daß der Mieter regelmäßig nicht nur für sich, sondern auch für seine Familie mietet, und daß er nicht befugt erscheint, durch einen Bergicht (fei er ein ausdrücklicher, fei er ein stillschweigender, wie ihn das Mieten der Wohnung in Kenntnis des Mangels enthält) über Leib und Leben seiner An= aehörigen zu verfügen. Allerdings werden Migbrauch des Kundigungs= rechtes, Schikanen und unnötige Brozesse durch die Borschrift des § 544 vielleicht oft verursacht werden; dem gegenüber ift barauf hinzuweisen. daß Boraussekung des Kündigungsrechtes eine ,er= hebliche'. alfo nabeliegende Gefundheitsgefahr ift. .Andere zum Aufenthalte von Menschen bienende Räume' im Sinne des § 544 find: Kontore, Läden, Berkftätten ufw." — hinfichtlich bes Begriffs und der Bedeutung eines jum dauernden (Diesen Busat enthält der § 544 Bürgerlichen Gesethuchs nicht) Aufenthalt von Menschen bestimmten Raumes waren bereits vor dem Inkrafttreten des Bürger= lichen Gesethuchs resp. bald danach mehrfache Urteile des Ober= Berwaltungsgerichts ergangen. So diejenigen vom 6. und 23. März 1888 und 10. September 1892: "Rach ber ftändigen Rechtsprechung des Ober-Berwaltungsgerichtes muffen für die Entscheidung der vorstehenden Fragen in zweifelhaften Fällen stets die Verhältnisse des betreffenden Falles mit ausschlaggebend sein. Es wird wesentlich darauf ankommen, wie sich im Ginzelfall die Tatsache der Benützung der in Betracht kommenden Räume gestaltet, bezw. bei einer ihrer Einrichtung entsprechenden Benützung gestalten wird." Das Urteil vom 17. Oktober 1888 befagt: "Die Bermutung, daß Räume miß= bräuchlich zu Schlaf- und Wohnräumen benütt werden könnten, rechtfertigt nicht ein Berbot ihrer Anlage." Rach den Urteilen vom 23. März 1888 und 26. Mai 1893 find zu Räumen zum dauernden

Aufenthalt von Menschen im allgemeinen solche zu rechnen, die in einer Weise benütt werden, die den Aufenthalt der darin verkehrenden Versonen als einen nicht bloß vorübergehenden erscheinen läßt. Aukerdem muß diese Benützung nicht vereinzelt in größeren Awischenräumen, sondern im wesentlichen fortgesett und stetig, zum mindesten in einer regelmäßigen Biederholung erfolgen. Bu Räumen jum dauernden Aufenthalt von Menschen sind nicht nur Wohn= und Schlafräume, sondern auch Rüchen= und Restaurationeräume, ge= werbliche Betriebs= und Werkstätten (Backstuben usw.) zu rechnen. wie die Urteile vom 16. September 1887 und 27. November 1895 zum Ausdruck bringen. Sinsichtlich der Lager- und Aufbewahrungsräume 3. B. eines größeren Verkaufs-Warenhauses besagt das Urteil vom 3. Juli 1900, daß diese dann zu den zum dauernden Aufentbalt von Menschen bestimmten Räumen gehören, wenn sich in ihnen eine mit dem Verkaufe verbundene, sei es denselben auch nur ver= tretende oder auf den Versand der Waren bezügliche gewerbliche Tätigkeit vollzieht, die über die mit der bloßen Lagerung der Waren notwendig verbundene Tätigkeit hinausgeht.

Schließlich sei noch der § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angezogen, welcher die Verpflichtung der Arbeitgeber zur gesundheitlich einwandfreien Unterhaltung der für die Arbeitnehmer bestimmten Räume zum Ausdruck bringt und welcher lautet: "Der Diensteberechtigte hat Räume, Vorrichtungen und Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten , daß der Verpflichtete gegen Gesahr für Leben und Gesundheit so weit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es zuläßt.

Ist der Verpslichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte in Ansehung des Wohn- und Schlaf-raumes diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und Religion des Verpslichteten erforderlich sind."

Die angeführten gesetzlichen Bestimmungen beweisen, daß eine genügende Grundlage zum Sinschreiten gegen gesundheitswidrige Bohnungen im Sinzelfalle gegeben ist. Die Entscheidungen des obersten Preußischen Berwaltungsgerichtshofes lassen keinen Zweisel darüber, was unter Wohnungen und anderen zum Ausenthalte von Menschen bestimmten Räumen zu verstehen ist und daß sich der

Inbegriff berselben nicht auf die Wohn= und Schlafräume im engeren Sinne beschränft. Die Erfahrung feit ber turgen Gultigfeit des Bürgerlichen Gesethuchs hat gezeigt, wie recht Rofenthal batte, wenn er voraussagte, daß unnötige und schikanose Brozesse die Folge des § 544 Bürgerlichen Gesethuchs sein würden. Renntnis dieses Baragraphen hat sehr bald Verbreitung unter allen Bevölkerungsschichten gefunden und ist nicht nur als eine porbeugende Sandhabe zur Abwendung gefundheitlicher Gefahren, sondern auch als ein willtommenes Mittel zur Lösung eines läftigen Miets= vertrages mit Freuden begrüft worden. Die ausbleibende Gin= träalichkeit eines in ungunftiger Beschäftslage ober unter ungunftigen Umftanden eingerichteten gewerblichen Betriebes, eines Sotel garni und dergleichen mehr macht die Einhaltung des eingegangenen Miets= vertrages unbequem und mit Geldopfern verbunden. gibt die Sandhabe jur Lösung desselben, wenn erhebliche gesund= beitliche Gefahren aus der Beschaffenheit der gemieteten Räume zu besorgen sind. Ergeben sich hierfür auch nur geringe Anhaltspunkte, fo wird die Tätigkeit des Sachverftandigen in Anspruch genommen. Derfelbe hat hiernach alle Veranlassung, mit seinem Urteil sehr vorsichtig zu sein und nur nach genauer Brüfung und Erwägung der Verhältnisse basselbe abzugeben. Anderenfalls würde er bei den gerichtlichen Verhandlungen, welche sich an das Gutachten an= schließen können, unter Umständen in eine veinliche, sein Ansehen nicht fördernde und seine Auverlässiakeit in Krage stellende Lage fommen.

Für die Abgabe des Gutachtens kommt zunächft nur die zeitige, angeblich gesundheitsgefährdende Beschaffenheit der unterssuchen Räume in Betracht. Die Ursache resp. Beranlassung zu dieser Beschaffenheit ist nicht Gegenstand des ersten Gutachtens, sondern der weiteren gutachtlichen Auslassungen bei den Berhandlungen in dem sich etwa anschließenden Prozesse. Diese weiteren gutachtslichen Äußerungen können auch teilweise nur erst dann erfolgen, nachdem noch andere Sachverständige, besonders Bausachverständige zugezogen und Zeugen zur Sache, z. B. frühere Bewohner, versnommen sind. Unter Berwertung der Gutachten und Aussagen dieser kann dann unter Umständen der Hygieniker erst zu einem besinitiven Urteil darüber kommen, wodurch die gesundene gesundsheitsgefährdende Beschaffenheit einer Wohnung verursacht ist.

Bevor wir an die Beschreibung und Begutachtung der gesundheitswidrigen Beschaffenheit von Wohnräumen herantreten, ist es erwünsicht, diejenigen Ansorderungen zu kennen, welche nach dem zeitigen Stande der hygienischen Wissenschaft und Ersahrung an einwandsreie und gesunde Wohnungen gestellt werden müssen. Dabei wird bemerkt, daß in den solgenden Abschnitten im wesentlichen nur die Wohnräume im engeren Sinne, welche dem Ausenthalte eines einzelnen oder von Familien zu dienen bestimmt sind, der Bestrachtung unterliegen sollen.

II.

Anforderungen an gesunde Wohnungen.

Der Zwed der Wohnung ist nicht nur, als Obdach zu dienen und den Bewohnern Schutz gegen die Unbilden der Witterung und des Klimas zu gewähren, sondern auch ein behagliches Beim zu schaffen und eine Stätte, in welcher die Gesundheit nicht Schaden leidet, wie dies in feuchten, überfüllten, schlecht beige und lüftbaren sowie mangelhaft belichteten Räumen nicht felten der Fall ift. ursprüngliche Wohnhaus der Menschen entsprach diesem Zwecke völlig. weil man es den Bedürfnissen entsprechend einrichtete und es abänderte, sobald sich Migstände herausstellten. Im Gegensat hierzu stellte sich das Streben der seit Mitte des vorigen Jahrhunderts in raschen Aufschwung gekommenen Technik des Hochbaues, möglichst monumentale Bauten aufzuführen, bei denen Standfestigkeit, Feuer= sicherheit und Wetterbeständigkeit die Saupterfordernisse bilbeten, während die Rudfichten auf die Gefundheit der Bewohner zuruckgedrängt wurden. So entstanden in den modernen Großstädten jene Stragenfluchten von Mietskafernen, welche durch die fehlende Abwechselung und plumpe Gestaltung der architektonischen Ausführung auf das Auge des Beschauers feine reizvolle Wirkung ausüben und für die Gesundheit der Bewohner wegen ihrer schematischen Ausführung mannigfache Nachteile in sich bergen. Da die Anforderungen an gesunde und behagliche Wohnungen nach Klima, Sitte, Zeitumständen, Gewohnheit, Wohlstand, Erwerbstätigkeit, Wohndichtigkeit, den gegebenen Baumaterialien usw. wechseln, ist es wünschenswert, daß die aufgesührten Wohnungsbauten nicht eine unbegrenzte, über Jahrhunderte sich erstreckende Beständigkeit haben, sondern daß alte Gebäude neuen Plat machen, welche den versänderten Lebensbedingungen der Menschen sich besser anpassen. Das letztere trifft auch für die mittelalterlichen Bauten der Städte zu, die errichtet wurden, als diese, noch von beengenden Mauern einsgeschlossen, eine Ausdehnung in das umgebende Gelände der Sicherung des Schutzes wegen nicht ersahren konnten und die Bewohner daher in engen Gebäuden Unterkunft fanden, welche der freien Umspülung durch Luft und des ungehinderten Zutritts des Lichtes entbehrten.

Für die modernen Menschen bilden die Wohnungen eine bleibende Stätte, welche sie nicht so nach Belieben und so rasch wechseln können, wie der Romade seine Hütten. It dieser imstande, bei Eintritt ungünstiger Verhältnisse, z. B. bei Überschwemmung, ungenügendem Schutz gegen Witterungseinslüsse und dergleichen seine Hütte abzubrechen und besser gelegen und geschützt wieder aufzubauen, so kann der Bewohner eines sesten Hause zwar dasselbe mit einem anderen vertauschen, wenn gesundheitsnachteilige Mängel sich fühlbar machen, dabei jedoch Gesahr lausen, vom Regen in die Trause zu kommen, wenn sein neues Obdach noch mehr ohne hygienische Kücksichten errichtet ist, wie das bisherige.

Um diese Übelstände zu verhüten, ergeben sich teils aus der Erfahrung heraus, teils durch wissenschaftliche Überlegung gewisse Bedingungen, unter denen ein Haus errichtet werden muß, wenn die in demselben gelegenen Wohnungen den einfachsten gesundheitslichen Anforderungen genügen sollen, und welche um so mehr berücksichtigt werden müssen, je mehr die Wohnungsdichtigkeit zunimmt.

Schon bei ber Gestaltung des Bebauungsplanes ist bei der Erweiterung von Städten und Ortschaften darauf Bedacht zu nehmen, besondere Wohnungsviertel vorzusehen, aus denen luftsverunreinigende und störendes Geräusch verursachende gewerbliche Betriebe ausgeschlossen werden. Die Ruhe der Bewohner und die Beschaffung möglichst einwandsreier Luft erfährt hierdurch schon eine wohltnende Förderung. Des weiteren ist die Wahl des Bauplages von nicht zu unterschäpender Bedeutung. Gesundheitliche Gefahren,

3. B. durch Überflutungen bes Terrains. durch Gindrinaen von Grundwasser in Erdgeschosse, lassen sich von vornherein vermeiden. Steht die Bahl des Bauplages nicht frei, dann ift durch fachgemäße Bauausführung und durch Berwendung zweckmäßigen Baumaterials dafür Sorge zu tragen, daß Schädigungen aus dem Baugrunde für die Bewohner verhütet werden. Diese Forderung ift bei dem heutigen Stande der Technit und den gur Berfügung stehenden Materialien unschwer zu erfüllen. Soll die Wohnung die Regulierung eines gleichmäßigen milben Klimas dem Bewohner derfelben ermöglichen, so muffen die Aukenwände so hergestellt sein, daß fie möglichst troden find und die Barme schlecht leiten, ferner von außen andringende oder aus dem Boden aufsteigende Feuchtigkeit Mit einfachen Mitteln sehen wir diese Aufgabe gelöst bei dem schindelbedeckten Blockhause der Alpenbewohner und dem norwegischen und russischen Bauernhause mit seinem weit über die Bandflächen vorspringenden Schutbache und seinen holzgetäfelten Innenräumen, welche trot des in jenen Gegenden rauben Rlimas zu jeder Zeit zuträgliche Wärmeverhältniffe ermöglichen. Dichtiakeit. Unversehrtheit und Standsicherheit der Umfassungswände ift die Bedachung des Sauses von Wichtigkeit, insofern sie das Eindringen der Niederschlagswässer in das Hausinnere verhüten und eine zu starke Erwärmung der Luft in den oberen Geschossen mährend der heifen Sahreszeit hintanhalten muß. Die Ableitung der Dachwässer soll so gesichert erfolgen. daß ein Eindringen derselben in das Gebäude ausgeschloffen ift.

Den hervorragenbsten Plat unter den gesundheitlichen Forderungen nimmt die Beschaffung guter Luft in den Wohnungen ein. Der Mensch fühlt sich am wohlsten in frischer Waldes, Bergs und Seeluft. Kranke, Genesende und Schwache werden deshalb in Luftsturorte geschickt. Der gesunde Stadtbewohner hat das Bestreben, während seiner freien Zeit der engen Stadtwohnung zu entsliehen und ins Freie sich zu begeben, um den Genuß frischer Luft sich zu verschaffen. Dieselbe ist eine unerläßliche Vordedingung für Beschaffung und Erhaltung gesunden Blutes, geistiger und körperlicher Frische und damit der individuellen Leistungsfähigkeit. Durch das Leben und wirtschaftliche Getriebe in den Wohnungen, durch Heizung und künstliche Beleuchtung, durch Eindringen von Kellers und Bodensluft, durch Zersehungsvorgänge im Gebäude, gasige Umwandlungss

produkte aus Fehlböden erleidet die Binnenluft der Wohnungen ungünstige Veränderungen, welche durch genügende Zufuhr frischer Luft wieder ausgeglichen werden muffen. Da der moderne Mensch, besonders der Stadtbewohner, einen großen Teil seines Lebens in geschloffenen Räumen gubringt, fo ift es Aufgabe bes Sygienikers und Technikers, dafür zu forgen, daß jene eine möglichft einwandfreie Luft zugeführt erhalten. Weil man schlechte Luft nicht fieht und manche Menschen auch nicht riechen, geschieht nach dieser Seite bin noch viel zu wenig. Durch den Zwang, in engen Wohnungen in großer Bahl zusammenwohnen und die dadurch verschlechterte Luft dauernd einatmen zu muffen, haben viele Menschen das Empfinden und Bedürfnis für frische Luft geradezu verloren. Die Gewöhnung tut hier zum Schaden der Gesundheit vieles. Betritt man foldbe Wohnungen, so schreckt man vor der widerlichen Luftbeschaffenheit derfelben zuruck und vermag kaum zu atmen. Bringt man folche Menschen in bessere, gesunde Luft bietende Verhältnisse, so fühlen sie sich zunächst nicht wohl, empfinden die gute Luft als etwas Fremdes und müffen fich erft an diefe gewöhnen, ehe das Befühl der Behaglichkeit bei ihnen einkehrt. Man sieht, wie schlechte Wohnungsverhältnisse die einfachsten natürlichen Empfindungen ber Menschen abstumpfen und die letteren den Tieren näher bringen können.

Außer der Sorge für gute Luft ist der Zutritt von möglichst viel Licht in unsere Wohnungen von einschneidender Bedeutung. Dasfelbe wirkt, abgesehen von der Blendung, überwiegend mohl= tätig auf die Gesundheit der Menschen ein. Ohne Licht gabe es fein Leben. Die Pflanze geht unmittelbar durch Lichtmangel zu= Und wenn auch Menschen und Tiere eine Zeit lang ohne Licht bestehen können, so wäre doch ihre Ernährung wegen Unmög= lichkeit der Begetation dabei bedrocht. "Das Licht mit seinen warmen satten Farben," schreibt Rubner, "wirkt wohltätig auf die Psinche, es stimmt uns heiter und freudig, spornt zur Arbeit und regt durch den Wechsel der Sinneseindrücke unseren Stoffwechsel Entziehung von Licht macht schläfrig, traurig und gilt als empfindliche Strafe. Das Auge wird frank bei mangelhaftem Licht. Dasselbe bringt tief durch die für dasselbe transparable Haut in unseren Körper ein und beeinflußt in gunftiger Weise die Zusammen= setzung der Körpersäfte." Tiere atmen im Licht mehr Kohlensäure aus und nehmen mehr Sauerstoff auf. Die Körpertemperatur kleiner

Kinder, welche im dunklen Zimmer gehalten werden, ist nach Demme um 0.50 unternormal. In Volarländern verbreitern fich die Oryhämoglobinbänder der Einwohner mährend der Bolgrnacht. Ablagerung von dunklem Bigment in der Haut, die gesunde Bräunung des Teints, die Entstehung von Sommersprossen ist als direkte demische Wirkung der Lichtstrahlen anzusehen. Ferner wirkt das Licht nutbringend, indem es die Feinde unserer Gesundheit, die Mikroorganismen, zerstört. Schon Göppert gab an, daß der Hausschwamm nur im Dunkeln gedeihen kann. Bahlreiche Untersuchungen über die bakterientötende Eigenschaft des zerstreuten und direkten Sonnenlichtes find in neuerer Zeit angestellt worden. selben geht hervor, daß namentlich das direkte Sonnenlicht, und zwar unabhängig von jeiner Barme, sowohl sporenfreie als sporen= haltige Bakterien mitunter schon in wenigen Stunden vernichten ober ihrer krankmachenden Gigenschaften berauben kann. Tatsache wurde von zahlreichen Forschern für Milzbrand=, Tuberkel=, Typhus= und Diphtheriebazillen sowie Choleravibrionen ermittelt. Besonders sind es die blauen, violetten und ultravioletten Strahlen, direkt das lebende farblose Brotoplasma der Bakterien Diese Erfahrungen stehen in Übereinklang mit der Bolks= meinung, daß helle Wohnungen gefund, dunkle ungefund find. Erfat des Tageslichtes durch fünftliche Beleuchtung muß wegen der geringen chemischen Wirkung der letteren in gefundheitlicher Sinsicht als ausgeschlossen erachtet werden. Deshalb erhebt die Spaiene immer und immer wieder den Ruf nach Licht, viel Licht und womöglich viel Tageslicht. Der IV. internationale Kongreß für hygiene und Demographie zu Wien 1887 einigte fich hierüber zu folgendem Ausspruch: "Die Wichtigkeit des Lichtes ist für den Menschen so groß, daß dieser sich nicht scheuen foll, die schwersten Opfer zu bringen, um seine wohltätige Wirtung fich zu verschaffen. Es begünstigt die Tätigkeit der Haut; es vermehrt den Atmungs= austausch; es steigert ben Blutreichtum und regt die Ernährung an; es trägt zur regelrechten Entwickelung ber Rinder bei und gibt allen physische und moralische Kraft. Es bildet ein für das Auge vorteilhaftes Medium, und es ist der Mangel des Lichtes eine der häusigsten Urfachen der Erschütterung des Lebens. Endlich gesundet es die Wohnungen, indem es die infektiofen Reime vernichtet. Diefe hygienischen Eigenschaften gehören ben Strahlen an, welche birekt

vom Himmel ausgehen, nicht aber jenen, welche von Mauern usw. zurückgeworsen werden (diffuses Licht)." Wir werden daher verslangen müssen, daß jeder Wohnraum dem Eintritt des direkten Himmelslichtes Zugang gestattet und daß die Eintrittsöffnungen eine gewisse Größe im Verhältnis zur Vodensläche des betreffenden Raumes haben.

Trockenheit. Luft und Licht erschöpfen allein aber nicht die Anforderungen, welche an gefunde Wohnungen zu ftellen sind. unserem gemäßigten Klima gehört dazu auch noch die Möglichkeit, dieselben mahrend der rauben Sahreszeit hinreichend ermarmen zu können, so daß der Aufenthalt in ihnen namentlich für Kinder, Greise und Genesende sowie Personen mit vorwiegend sitzender Lebensweise ein erträglicher und der Wärmeverluft nicht empfindlich gesteigert wird. Bu diesem Zwecke sind Beizeinrichtungen benötigt, welche groß genug und geeignet find, eine genügende Erwärmung herbeizuführen, und gleichzeitig jede Gefahr durch austretende Beizgase und giftige Brodukte unvollkommener Berbrennung ausschließen. Beiter ift erforderlich, daß die erzeugte Barme durch Undichtigkeiten ber Decken und Wände nicht ungenütt entweichen und ebendaher sowie durch Dielen nicht allzu reichlich und gewaltsam kalte Luft von außen nachdringen kann, so daß es möglich sein muß, überall und zu jeder Zeit ein behagliches Wohnungsklima sich zu bereiten. gekehrt dürfen in der heißen Sahreszeit die Wohnungen nicht ungeschützt der Einwirkung andauernder Besonnung und damit der Überhikuna ausaesekt sein.

Soll die Wohnung für die Menschen eine Stätte ungestörter Tätigkeit, der Erholung und des Ausruhens von solcher und der Sammlung frischer Kraft sein, so ist die nötige Ruhe in derselben ein weiteres Ersordernis, welches leider nur zu wenig Beachtung sindet. Der mit geistiger Tätigkeit seine Lebensaufgabe leistende Mensch bedarf derselben in erhöhterem Maße als der nur physisch Arbeitende. Der Kranke und Genesende, der nervöß Abgespannte und körperlich wenig Widerstandsfähige werden durch Mangel an Kuhe in der Wiedergewinnung oder Erhaltung des gesunden Gleichsgewichts beeinträchtigt. Ze mehr die Ansprüche an die geistige Leistungsfähigkeit sich erhöhen, um so notwendiger werden ungestörte Pausen, in denen der Wiederersat verbrauchter Kervenkraft sich vollziehen kann. Während der Arbeiter, von der körperlichen Ans

strengung ermübet, selbst in unruhiger Umgebung Schlaf und Stärkung zu neuer Tagesarbeit findet, ist der mit dem Gehirn arbeitende Mensch auf möglichst große Ruhe während der Arbeit und nach derselben zum Schlaf angewiesen. An ein gleichmäßiges, einförmiges, nicht zu lautes Geräusch gewöhnt sich der Mensch. Harte, schrille, intermittierende oder in der Intensität rasch und umfänglich wechselnde Geräusche werden dagegen störend und nachteilig empfunden.

Weiter ist für gesunde Wohnungen zu fordern, daß die gesmeinübliche Benützung der Wirtschaftsräume, besonders der Küchen, nicht zu gesundheitsnachteiligen Beränderungen in den Wohnräumen führt, so z. B. durch Eindringen der Dünste und Kochdämpse in die Wohnräume, wodurch Feuchtwerden der Junenstächen der Wände und Schimmelbildung, Verderbnis der Luft usw. hervorgerusen werden kann. Auch die Abortanlagen, die Vorrichtungen zur Ableitung der Hauswässer und zur Beseitigung des Hausmülls bedürsen der Berücksichtigung, um Verschlechterungen der Luft und Verschmutzung des Wohnungsinnern hintanzuhalten. Die Verbindung von Wasserleitung und Klosett ist unterbrochen zu gestalten, so daß ein Übertritt von Fäkalmassen in jene ausgeschlossen ist.

Hinjühtlich bes Luftmaßes, welches dem einzelnen Bewohner zur Verfügung stehen sollte, bestehen allgemein bindende Bestimmungen nicht. Wenn gesundheitlich gesordert wird, daß z. B. für den Kopf eines Erwachsenen 10 und eines Kindes unter 10 Jahren 5 chm Luftraum vorhanden sein sollen, so ist dies sicherlich der bescheidenste Anspruch, welcher erhoben werden kann. Die Höhe selbst des einsfachsten Wohnraumes sollte so bemessen, daß die Decke gut 0,5 m über dem Scheitel des Erwachsenen liegt, kein Kaum also unter 2,50 m hoch ist. Aber auch eine zu große Höhe, über 4 m, muß für gewöhnliche Wohnräume wegen der Verteuerung und Schwierigskeit der Erwärmung vermieden werden.

Schließlich ift zu verlangen, daß die Räume sich in einem baulich einwandfreien Zustande befinden, daß Decken, Wände und Dielungen haltbar sind und eine mechanische Gefährdung deskörperlichen Bestandes und des Lebens ausschließen, daß die Wandeinnenslächen glatt und sauber hergerichtet sind und eine hinreichende Reinigung gestatten, daß die Fehlböden gegen die Wohnräume dicht abgeschlossen sind und staub= oder gassörmige Verunreinigungen der Luft der Wohnungsräume nicht zulassen. Auch der Zugang zu

den Wohnungen muß eine Gefährdung des Leibes und Lebens ausschließen.

Für den Stadtbewohner ist ferner von einem gewissen Wert, einen Balkon zur Versügung zu haben, um nach heißen Sommerstagen am Abend den Genuß tühlerer Luft sich verschaffen zu können, und für Genesende oder Kranke, um ohne die ermüdende oder unsmögliche Benützung von Treppen überhaupt an die freie Luft zu kommen.

Da bei unseren Betrachtungen nur die unumgänglich notwendigen Anforderungen, welche an Käume zum dauernden Aufenthalt von Menschen gestellt werden müssen, einer Besprechung unterliegen sollen, sehen wir von allen denjenigen Einrichtungen ab, welche dem gesundheitlichen Komfort dienen, wie z. B. Baderäume, zentrale Heizungs- und Bentisationsanlagen und dergleichen mehr, und wenden uns nunmehr denjenigen Besunden zu, welche als den einsachsten hygienischen Ausprüchen nicht genügend zur Beobachtung kommen.

III.

Besichtigungsbefunde von Wohnungen, welche gesundheitlichen Voraussekungen nicht entsprechen.

Die nachfolgenden Schilberungen sind das Ergebnis von Wohnungsbesichtigungen, welche während längerer Jahre und in zahlreichen, viele Hunderte betragenden Fällen von dem Verfasser gemacht worden sind. Diese Schilberungen erheben nicht den Anspruch, daß sie alle Möglichkeiten erschöpfen, unter denen eine Wohnung oder ein zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmter Raum in einen die Gesundheit gesährdenden Zustand gesaten kann. Immerhin erscheinen sie so reichhaltig, daß die wesentslichten und häusigsten Ursachen und Erscheinungen gesundheitssnachteiliger Wohnungen darin zum Ausdruck kommen.

Bur übersichtlichen Darstellung ber in Betracht kommenden und aufgefundenen gesundheitlichen Mißstände erscheint es zweckmäßig, dieselben unter gewissen einheitlichen Gesichtspunkten zu betrachten, welche die Beschaffenheit der Luft, die Belichtung, Beheizung, Trockenheit resp. Feuchtigkeit der Räume, Geräuschbelästigung usw. umfassen.

Beginnen wir mit denjenigen Veränderungen, welche die Luft geschloffener Räume betreffen. In benienigen Wohnräumen. in benen sich dauernd Menschen aufhalten, ist das Bedürfnis je nach der Inanspruchnahme und Bewohnerzahl mehr oder weniger lebhaft porhanden, die Innenluft durch Bufuhr von außen aufzufrischen und die durch die Atmung, Beleuchtung, Beizung und den wirtschaftlichen Betrieb verschlechterte Luft abzuführen. Besonders ift dies für die Luft der Schlafzimmer eine dringende Notwendigkeit. Wenn aber die pou auken eindringende Luft bereits por ihrem Eintritt verunreinigt ift, ift fie ungeeignet, einen gefunden Bechsel der Binnen= luft herbeizuführen. So murde wiederholt festgestellt, daß niedere Schornfteine von unmittelbar angrenzenden Nachbarbaulichkeiten, welche unterhalb der Kenster der oberen Stockwerke von Wohn= gebäuden mit ihren oberen Öffnungen abschnitten, beim Öffnen der Fenster mit der Luft unmittelbar Rußteile und Rauchgase in die Zimmer eindringen ließen, besonders dann, wenn die Windrichtung Diesen Gintritt noch begunftigte. In alten Stadtteilen, in welchen innerhalb eines Strafenvierecks enge, 4-5 Stodwerke hobe Wohngebäude dicht und ohne Unterbrechung aneinander gebaut find, umschließen diese mit ihren Rückmauern einen allen gemeinfamen Luftraum als Lufthof, welcher gewöhnlich durch Quergebäude wieder in größere und kleinere Unterabteilungen zerlegt ist und auf bessen Boden nicht felten gahlreiche niedrige, regellos durcheinander gebaute, wirtschaftlichen und fleingewerblichen Ameden dienende Nebengebäude mit Kenerungsanlagen angebracht find. Die hier aus den niedrig gelegenen Schornsteinen austretenden Rauchmassen verderben, wenn sie reichlich oder längere Zeit anhaltend austreten, die Luft dieser Söfe, welche zudem wegen der erheblichen Söhe der sie umschließenden Bäuser eines fraftigen Bechsels durch Bindströmungen entbehrt. Es ift unter folden Umftanden für die Bewohner der nach der Hoffeite hin gelegenen Räume geradezu unmöglich, fich reinen Lufterfat zu verschaffen. Wegen der größeren Rube pflegt man hierher gerade die Schlafzimmer zu verlegen, welche einer ergiebigen und längeren Tageslüftung bedürfen. So wurden Wohnräume besichtigt, in denen wegen der Rauchbelästigung ein Öffnen der Fenster nicht möglich war, die durch den Atmungsprozeß und den Wirtschaftsebetrieb der Bewohner verschlechterte und zurückgehaltene Luft einen widerlichen Geruch hatte und die Insassen über übles Besinden und Beschwerden nervöser Art klagten.

Außer durch Rauchbeimischung kann die gur Ginfuhr dienende Luft auch durch Dünste und Gerüche leiden, welche aus Metall= schmelzereien, beim Auskochen in Schlächtereien, Talaschmelzereien, in Knochen= und Lumpenniederlagen, Trockenboden für häute, Tier= blafen und dergl., Fischausschlächtereien, Fischräuchereien, Bäckereien, in denen Schmalz, Margarine und rangige Butter verarbeitet wird, und in anderen riechende Produkte erzeugenden Betrieben mehr entstehen. Sind die Trennungswände zwischen solchen in benachbarten Bebäuden gelegenen gewerblichen Räumen und anftokenden Wohnräumen undicht oder gar rissig, was bei alten Gebäuden, namentlich Kachwerkbauten, wiederholt beobachtet wurde, so können derartige Dünste unmittelbar in die nachbarlichen Wohnräume eindringen und ben Aufenthalt in denfelben unmöglich machen. Gin folder Befund wurde mehrfach erhoben. Liegen folche gewerbliche Anlagen um einen engen Lufthof berum und haben fie keine Entlüftungsanlagen über das Dach binaus, muffen die Dünfte vielmehr durch die ae= öffneten Fenster nach dem Sofe entlassen werden, so mischen sie sich mit der Luft desselben und dringen mit dieser selbst durch die ge= schlossenen, noch mehr freilich durch die geöffneten Fenster in die umgebenden Wohnräume ein. Ift die Außenluft feuchtfalt oder neblig, so verdichten sie sich an den Wasserteilchen derselben und ichlagen fich mit diefen an den Banden der Zimmer, an den Ober= flächen des Mobiliars und deral. nieder. So flagten die Umwohner von Höfen, in welche die Dunfte von Schmalzbadereien austraten, besonders bei nebeligem Better über widerlichen fettig brenglichen Geschmad; sie hatten das Empfinden, als wenn Zunge und Gaumen mit einer fettigen, riechenden Schicht überzogen maren, und murben basselbe nur schwer los. Bei der Ginnahme der Mahlzeiten machte sich diefer Geschmad ihnen unangenehm bemerkbar und nahm ihnen Mus Rupferschmieden und Rlempnereien, in denen offen in den engen Sofen talte Beigungen mit Schwefel= ober Salgfaure

bauernd vorgenommen wurden, mischten sich beren Dünste ber Hofluft bei und drangen mehrsach bis in die Höhe bes II. und III. Stockwerkes in die Wohnräume ein, verursachten das Rosten von Metallgegenständen und übten bei den Bewohnern einen anhaltenden, zu huften führenden Reiz auf die Atmungsschleimhäute aus.

Werden enge Sofe unsauber gehalten, Abgange des Wirtschaftsbetriebes, tierische Extremente ober mit eiweißhaltigen Unratmassen durchsette Lumpen, Knochen, Heringstonnen mit ausfließender Lake und bergl. auf ihnen lagern gelaffen, so fangen biese unter bem Einfluß von Barme und Niederschlägen sich ju gersehen an. Bierbei bilden fich ftinkende Umfegungsprodukte gafiger Art, welche die Luft verderben und besonders den Bewohnern der unteren Geschosse unangenehm bemerklich werden. Noch mehr tun dies größere Dunghaufen, befonders von Bferde- und Schweinedung. Sehr viel schlimmer tritt eine folche Luftverderbnis ein, wenn Stallungen in einem Wohnhause felbst untergebracht, gegen bas übrige Sausinnere nicht abgedichtet und mit Entluftungsvorrichtungen nicht verfeben find. Die üblen Ausdunftungen bringen bann in das Treppenhaus bis zu den oberften Geschoffen hinauf, verbreiten sich von hier durch die Gange und Flure bis an die Türen und treten beim Öffnen berfelben sowie burch Undichtigkeiten in die Bohnräume felbst ein. Besonders häftlich und nachteilig ift folcher Gestant aus Bferde- und Schweineställen. Wiederholt gaben bie Bewohner an, daß der Geftant des Schweinedunges für das Geruchs= organ ekelhaft sei, während sich der Bferdedungdunft wie ein fettig= vanviger Ubergug auf die Schleimhäute legte und die Eflust beeinträchtigte, auch immer wieder durchschmedte und schwer verging. In einem herrschaftlichen Wohnhaufe hatte ber im Reller besfelben hausende Rrämer Sühner in einem Rellergeschoß untergebracht, das Fenfter desfelben durch ein Drahtnet erfett, fo daß der Geruch der fich gersetzenden Erfremente in die Außenluft trat, mit diefer in die unmittelbar darüber gelegenen Wohnräume des Erdgeschoffes eindrang Außerdem ift nicht zu übersehen, daß burch und diese vervestete. diefe Gerüche gahllose Insetten angelockt werden, die Käulnisprodutte verschleppen und auf diese Beise den Anwohnern birett schädlich werden können.

Werden die Keller zu Lagerräumen von leicht zersetzlichen Rahrungsmitteln, z. B. von Käse benützt, so wird die Lust derselben reichlich mit den stinkenden gasigen Zersetungsprodukten erfüllt und kann nun beim Aufsteigen durch undichte Fußböden in die darüber gelegenen Wohnräume eindringen. So wurde dieser unangenehme, durch die Eiweißumsetzung an menschliche Exkremente erinnernde Gestank dis in den Wohnungen des zweiten Geschosses gefunden. Werden die Kellertüren und Kellerluken geöffnet, so tritt der Gestank ins Freie, mischt sich der Außenlust bei und belästigt die Umwohner, besonders wenn die Entlüstung in enge Hoflustsschafte schafte erfolgt.

Uhnlich luftverschlechternd wirken die gafigen Abgange aus gewerblichen Betrieben. Sier find vor allem die im Rleingewerbe zur Verwendung kommenden Gas= und Vetroleummotoren Wiederholt wurde über die ihnen entweichenden un= angenehmen Gerüche Rlage geführt, wegen Berderbnis der Luft sowohl im Hausinnern, als auch in der nächsten Umgebung. intereffanter Fall tam in einem großen Warenhause zur Beobachtung, in welchem ein Gasmotor zum Antriebe von Dynamomaschinen zwecks Selbsterzeugung elektrischen Lichtes und elektrischer Kraft auf-Jedesmal sobald die Gasabwässer in die Kanalisation entlassen wurden, machte sich ein unangenehmer Geruch in dem lauf= abwärts an derselben Kanalleitung gelegenen Nachbarhause be= merflich. Besonders trat derselbe im Schlafzimmer, in der Rüche und im Rlosettraum auf, und zwar am ftartsten in der Rabe der hier befindlichen Ausguffe, bezw. des Klosetts. Offenbar drangen die Gase aus dem Ranalrohr in die Höhe, und zwar bis ins zweite Stockwerk, durchbrachen die Wasserverschlüsse und traten in die ge= nannten Schlaf= und Nebenräume ein, diese mit ihrem unangenehmen Beruch nach Schwefelwafferstoff verpestend. Dieselbe Wahrnehmung war an den kanalabwärts gelegenen Strafengullies zu machen. gleicher Weise, aber noch unmittelbar schädigender wirft natürlich ein Rohrbruch von Leuchtaas-Leitungen. So klagten die Bewohner einer Kellerwohnung tagelang über übles Befinden, ohne eine Ur= sache hierfür in der Wohnung zu entdecken, bis endlich Gasgeruch Die sofort von dem hierüber unterrichteten Bureau der auftrat. Gasanstalt entsandten Arbeiter fanden einen Rohrbruch in der Leitung, welche unmittelbar außen an der Außenmauer dieser Reller= wohnung entlang lief. Wie gewöhnlich hatte das frei austretende Bas, welches am Entweichen nach der Strakenoberfläche durch die

bichte Pflasterung berselben behindert war, seine riechenden Bestandsteile so lange an das umgebende Erdreich abgegeben, bis dieses gesättigt war und nun dieselben nicht mehr zurücklick, sondern in die Rellerwohnung durch die undichte, zum Teil verfaulte Holzdielung eindringen ließ.

Als weiterer Übelftand wurde das andauernde Eindringen feuchtkalter Luft beobachtet, welche aus fehr engen, von 3-4 geichoffigen Gebäuden umgebenen Luftschachten herstammte, deren Bodenfläche nur wenige Quadratmeter betrug, zementiert resp. gepflaftert war und mahrend des gangen Sahres von keinem Sonnenftrahl getroffen wurde. Die meteorifchen Niederschläge und Schmelawäffer, sowie durch Nachlässigteit ausgegossene Wirtschaftsabwässer konnten weder abfließen noch rasch versickern. Die in solchen engen Luftichachten ftebende unbewegte fühle Luft fättigte fich mit ben Dampfen bes langfam verdunftenden Baffers und wurde feuchtfalt. folche Luft drang fie durch die tagsüber geöffneten Fenfter in die um den Luftschacht gelegenen Wohn= und Schlafraume ein und ver= ursachte eine feuchtfalte Beschaffenheit der Bande, Möbel, Rleidungs= gegenstände und Betten wie in tiefgelegenen Rellern Die Bewohner hatten das Gefühl des Frierens infolge vermehrter Wärmeabgabe, besonders auch nachts im Bett in unmittelbarer Nähe der Wände. So erkrankte in einem solchen Schlafzimmer ein kräftiger junger Arzt an Rheumatismus, welcher angeblich vor dem Bezuge bieser Wohnung niemals an rheumatischen Affektionen gelitten hatte.

Weiter anzuführen ist die Verunreinigung der Außenluft mit körperlichen Bestandteilen in erheblichem Grade, besonders in Kellerräumlichkeiten an engen, verkehrsreichen Straßen, in denen durch die Füße der Passanten und durch Juhrwerke viel Schmutz verdreitet und damit die Gelegenheit zu reichlicher Staubbildung gegeben wird. Durch die nur wenig über das Niveau der Bürgerssteige sich erhebenden Fenster dringt dann reichlich staubsörmiger Straßenschmutz ein, erfült die Luft dieser Käume und macht wegen seiner Abhaltung ein Öffnen der Fenster kaum angängig. Das gleiche traf zu für Wohnungen an rings umbauten engen Höfen, auf denen gewerdsmäßig Pelzwerk geklopst wurde, und für Hofswohnungen, vor deren Fenstern in unmittelbarer Nähe tagtäglich eine größere Anzahl von Pferden eines Fuhrgeschäfts gestriegelt wurden. Die Bewohner mußten die Fenster geschlossen halten, weil

reichlich Tierhaare mit der Luft eindrangen und überall, auch auf den Nahrungsmitteln, fich ablagerten.

Wir haben bisher eine größere Anzahl von Umftanden kennen gelernt, welche einen gefundheitlich unbedeuklichen Austousch ber Wohnungsluft in Frage stellen, indem die von außen eingeführte Luft bereits verdorben ober verunreinigt sein tann. Andererseits ift es in unserem gemäßigten Rlima während der fühlen und falten Sahreszeiten nicht angängig, zur Erhaltung einer hinreichend auten Luft andauernd die Fenster geöffnet zu halten. Während diefer Beit foll es genügen, daß durch kurzes Offnen der Kenster und auf dem Wege der natürlichen Lüftung durch undichte Kenster und Türen eine gefundheitszuträgliche Beschaffenheit der Wohnungsluft erhalten Um diesen Buftand zu erreichen, ist es Voraussetzung, daß die Beschaffenheit der Wohnung und die gemeinübliche Art ihrer Benützung nicht an sich schon verschlechternd auf die Innenluft einwirken in dem Umfange und Grade, daß die gunftige Wirkung der natürlichen Lüftung dadurch zunichte gemacht wird. Dies ift 3. B. der Kall, wenn wegen fehlerhafter Anlage der Aborte oder Wasserklosetts die Fäkelgerüche in die Wohnungen eindringen und die Luft in benfelben dauernd ftark banach riecht. In den höheren Stodwerken mit Wafferklosett tritt biefe Erscheinung bann ein, wenn der Wasserdruck nicht hinreicht, um das Leitungswasser bis zu diefer Sohe aufsteigen zu laffen, so daß die Klosetts wenig oder gar nicht gespült werden und die Fätalmassen im Sitbeden liegen bleiben. Auch wenn die Rlosetts in den zur Wohnung gehörigen Rüchen ohne jede Umschottung freistehend oder in fensterlosen, mit der Bohnung in offener Berbindung stehenden dunklen Rebenräumen angebracht sind, ist eine Berunreinigung der Luft in ekelerregender Beise wahrzunehmen. Sind die Aborte mit den Kotgruben in das Innere von Häusern eingebaut und die Wände derselben nicht sicher gedichtet, so durchtränken die flüssigen Anteile der menschlichen Aus= scheidungen allmählich die Hausmauern und schicken die aafigen Umsetzungsprodutte in die Wohnräume hinein. Dasselbe trifft für Jauchegruben zu, welche in unmittelbarer Rähe der Hausmauern angelegt find, und für folche Wohnungen, welche in früheren Bieh= ställen durch Um= oder Ausbau entstanden sind, ohne daß zuvor der durch fluffige oder feste Dungabgange Sahrzehnte und länger verunreinigte Boden durch reines Material erfett und der Fußboden

bes Erdgeschosses gegen denselben abgedichtet wurde. Gine ähnliche Berpestung der Luft kann von verstopsten Ausgüssen für Birtschaftsabwässer ausgehen. Aus dieser Beranlassung hatte die Luft einer Wohnung einen so ekelhaft stinkenden Geruch, daß es den Insassen nicht möglich war, ohne Beeinträchtigung des Allgemeinsbesindens darin zu verweilen.

Da, wo an den Wandflächen infolge Feuchtigkeit in oder an denselben Schimmelpilze sich in größerer Ausdehnung gedeihlich entwickeln ober bas Holzwerk von Sausschwamm befallen ift. kommt es bei dem Absterben der Pilzwucherungen und durch die hierbei sich ergebenden Zersetzungserzeugnisse zu dauernder Verberbnis ber Wohnungsluft, welche fich burch modrig-muffigen Geruch zu erkennen gibt. Dieselbe ift ferner mit Bilgsporen beladen. Schimmelbildungen finden sich sehr häufig auch an den Mauern, welche an und für sich trocken sind, wenn der Tavetenüberzug frisch geklebt und die Wohnung zu bald danach bezogen ift, ehe die beim Tapezieren verwendete Wassermenge verdunstet ist. Die Sättigung der Binnenluft durch die Lebensvorgänge und den Wirtschaftsbetrieb der Bewohner mit Wasserdampf verhindert bann den Kleister der Taveten, seinen Keuchtigkeitsanteil abzugeben. Die überall vor= handenen Vilzsporen finden hierbei einen hinreichend feuchten Nähr= boden, um zu gedeihen. Nicht gar felten wurden Sausschwamm= wucherungen beobachtet, welche bis zu Rohlfopfgröße herangewachsen und mehr weniger in fauligem Zerfall befindlich waren. selben wuchsen aus den Holzdielen, aus den Holzverschalungen unten an den Wänden, sowie aus den Tür= und Fensterrahmen bis oberen Abschluß derselben hervor. Als Ursache für die Schimmelbildung ergab sich wiederholt der Umstand, daß der zum Aleben verwendete Rleister bereits verschimmelt war und so mit dem Ankleben der Taveten die Aussaat der Schimmelpilze gleich= zeitig mit über die Wandflächen erfolgte. Bei hinreichender Feuchtigfeit wuchsen die Vilgrasen durch die Taveten hindurch an deren Wurde eine derartige Tavete abgelöft, so zeigten freie Oberfläche. sich die ältesten, dichtesten und ausgebreitetsten Begetationen an der Rückfläche derfelben. Immer aber hatte die Stubenluft den unangenehm modrig=muffigen Geruch der Käulnis und Verwesung dieser Bilzmaffen, welche gleichzeitig oft genug auch die den Banden gegenüber befindlichen Rückflächen der Möbel, der Betten, Bekleidungs= gegenstände usw. überzogen, desgleichen Rahrungsmittel.

Obwohl fich gegen die Berwendung giftiger Farben gur Herstellung von Wandanstrichen und Taveten bereits die Ministerial= erlasse vom 3. Januar und 18. August 1848 sowie 8. Mai 1858 gewendet hatten, auch die Kaiserliche Verordnung vom 1. Mai 1882 hiergegen Stellung genommen hatte und das Reichsgesetz vom 5. Ruli 1887, betreffend Berwendung gefundheitsschädlicher Farben, dieselbe verbietet, werden Arsenfarben doch noch hier und da ver= wendet, indem die Tavezierer zur Vertilaung von Ungeziefer und zur besseren Konservierung des Kleisters diesem Schwabenbulver zusetzen, eine Mischung mit Schweinfurter Grün. Sind die hiermit tapezierten Wände feucht oder schlägt sich auf ihnen aus der Bohnungsluft Feuchtigkeit nieder, fo kommen auf ihnen Schimmelpilse (Penicillium brevicaule, Mucor mucedo, Aspergillus glaucus und virescens) zur Entwickelung, welche, wie Gofio nachwies, aus Arsensäure eine flüchtige Arsenverbindung, Arsenwasserstoff, bilden. Diese Entbindung von Arsenwasserstoff erfolgt dann lange Zeit bindurch und nur in kleinen Mengen. Derartig behandelte Tapeten finden sich namentlich in alten, von Wanzen und sonstigem Ungeziefer heimgesuchten Säufern in mehrfachen Lagen übereinander= gekleiftert und geben zu gafiger, giftiger Berichlechterung ber 280hnungsluft Beranlaffung.

Eine weitere Quelle der letzteren ergibt sich unter Umständen aus dem Kehlboden, und zwar unter zwei Bedingungen. Bunächst kann das Material zu seiner Ausfüllung ein mit organischer und anorganischer zersetungefähiger Materie verunreinigter Boden sein, sodann die Dielung durch Undichtigkeiten dem Fehlboden die zur Bersetzung erforderliche Luft und Feuchtigkeit zuführen und gasigen Umwandlungsprodukten Gelegenheit zum Austritt in die Wohnungsluft geben. Sehr häufig werden immer noch aus Billigkeitsrücksichten Bauschutt, die beim Fundamentieren ausgehobene, mehr weniger verunreinigte Erde oder gewerbliche Abgänge dazu Enthält die Fullmasse gersetzungsfähige organische Stoffe und ist den Scheuerwässern die Möglichkeit zum Versickern in den Fehlboden gegeben, fo kann es unter diefen Umftanden ju Ber= sekungen mit übelriechenden oder sonst unangenehm sich bemerkbar machenden gasigen Produkten kommen, welche in die Stubenluft durch die Undichtigkeiten der Dielung eintreten. So wurde eine Wohnung beobachtet, in welcher die Dielen gahlreiche, nur unvoll=

kommen ober gar nicht verkittete Nagellöcher aufwiesen und keinen dichten Wandanschluß hatten, ferner die dem Mauerwerk zugekehrten Sinterflächen der Türrahmen rinnenartige Sohlräume bildeten, welche pon den undichten Dielenwandanschlüssen nach oben verliefen. Sowie man sich nur wenige Minuten in dieser Wohnung aufhielt, bekam man ein austrochnendes, zusammenschnürendes Gefühl im Salfe und Rehlfopfe, Die Sprache wurde muhfam. Auch nach ergiebiger Luftung der Räume durch Öffnen der Kenster stellte sich einige Zeit nach dem Wiederschließen derfelben diefes gleiche Gefühl bald wieder ein. Um stärksten machte sich dasselbe in der Nähe der geschilderten Türrahmen bemerkbar und konnte man den Unterschied in der Luft= beschaffenheit in der Nähe derfelben und der Kenster deutlich heraus= Die Luft rief ein trockenes, brengliges Empfinden auf ben füblen. Die Bewohner klagten über Be= Atmunasschleimhäuten hervor. schwerden der Sprache und der Atmung, sowie über nervöse Er= In mehreren anderen Fällen war sogenannter Gastalt scheinungen. zur Küllung der Kehlboden verwendet worden. Es ist dies ein zur trockenen Reinigung des Leuchtgases dienendes Gemisch aus Ralkhndrat, welches Kohlensäure und Schwefelwasserstoff unter Bildung von kohlensaurem Kalk und Schwefelkalzium absorbiert. Durch Berührung mit der atmosphärischen Luft kommt es zur Bikdung von Schwefelammonium, Schwefelwafferftoff, Chanwafferftoff und Schwefelcnanwasserstoff. Kerner entwickeln sich durch den Schwefelwafferstoff, die im Gaskalk enthaltene Karbolfäure, Butter- und Baldrianfäure sehr Diese, besonders mit dem geruchlichen üble Gerüche und Dünste. Charakter des Schweselwasserstoffs, wurden durchweg in solchen Wohnungen mit Gaskalkfüllung der Fehlböden mehr weniger reichlich beobachtet und namentlich in Regenzeiten, in welchen die Poren des das Haus umgebenden Erdbodens durch Wasser verlegt und die kohlenfäurehaltigen und deshalb chemisch auf den Gaskalk aktiver einwirkenden Bodengase gezwungen waren, durch das Sausinnere und die Fehlböden hindurch nach oben zu entweichen. Die Luft dieser Räume war geradezu unerträglich und das Befinden der Bewohner durch vielfache Beschwerden getrübt.

Durch ben Lebensprozeß ber Menschen, namentlich durch Lungen= und Hautatmung wird die Zusammensetzung der zur Atmung in geschlossenen Räumen benützten atmosphärischen Luft verändert, wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich ist.

Es find enthalten in Bolumprozenten:

	at	der trocknen phärischen Luft	in der Ausatmungsluft (Wittelwert)		
Sauerstoff		20,96	16,03		
Stickstoff .		79,02	79,02		
Rohlenfäure		0,03	4,38 (3,3—5,3)		

Während also ber Stickstoffgehalt ber ausgeatmeten Luft unverändert bleibt, nimmt der Sauerstoff um ein Fünftel ab und die Rohlenfäure um über das Hundertfache zu. Diese Verschlechterung der Luft durch den Atmungsprozek in einem geschlossenen Raume wird um fo erheblicher ausfallen, je kleiner derfelbe ift, je länger der Mensch sich in ihm aufhalt und je größer die Bahl der Wohnungs= Außerdem scheidet der Mensch in 24 Stunden noch insassen ist. annähernd ein Liter Waffer durch Saut und Lungen aus und die noch nicht näher gekannten Atemaifte (Anthropotoxine). Dazu kommen als weitere luftverderbende Umftande Die Ausscheidung von Darmgasen, die schnelle Bersetlichkeit der sich ftändig abstokenden oberflächlichen Hautschichten (Epithelien), die Verbrennungsprodukte der nicht elektrischen Beleuchtung und der Heizung (Rohlenfäure, Ammoniak, Dryde des Stickstoffs, Kohlenoryd und Kohlenwasserstoffe, bisweilen auch schweflige Saure und Schwefelfaure) und schlieflich die Uberhitzung der Luft durch Atmung und Wärmeausstrahlung von der Saut in kleinen, der genügenden Bufuhr frischer Luft entbehrenden Sind diese niedrig — es wurden solche mit nur 1,80 bis 2,00 m Sohe gefunden —, so sammeln sich diese Ausdünstungen infolge ihrer höheren Temperatur unterhalb der Decke und wirken hier bei dem aufrecht stehenden und gehenden Menschen auf die Atmungsöffnungen ein. Liegen die Fenster tief, so daß zwischen ihrem oberen Abschluß und der Decke ein größerer Zwischenraum bleibt, so können auch beim Öffnen die oberen Luftschichten nur unvollkommen abziehen. Sind nur Teile von Fensterscheiben zu öffnen, so ist die Lüftung noch weniger ergiebig, und diese hört ganz auf, wenn, wie bisweilen in Erdgeschoffen und sogen. Hängeetagen, die Fenster aus einer einzigen und feststehenden Glassläche bestehen, welche ursprünglich als fogen. Schaufenster eingerichtet war.

Gine weitere Ursache für die Luftverschlechterung bewohnter Räume liegt nicht selten in der fehlerhaften Anlage der Rüche.

Wenn dieselbe unmittelbar mit jenen durch eine Tür in Verbindung steht, welcher Ruftand selbst in neuerbauten Säusern sich findet, und wenn man oft genug zum Betreten einer Wohnung von außen zunächst die Ruche passieren muß, so tann es nicht auffallen, daß die Rüchendunfte (Rochdunfte, Zersetzungsprodukte in der Rüche lagernder Abfälle und bergleichen) in die Wohnraume eindringen und durch die vom Trevpenhause eindringende Luft, besonders in der kalten Sahreszeit und beim Öffnen der Tür, hineingedrückt werden. Hier liegt ein Fehler in der baulichen Anlage vor, welcher immer und immer wieder begangen wird. Durch defette Rachelofen ift eine weitere Gelegenheit zur Luftverschlechterung durch Austritt von Rauchgasen gegeben. So fanden sich Öfen mit fehlenden, zerbrochenen und nicht schließenden Seiztüren, mit breiten offenen Fugen zwischen den Kacheln, mit Löchern in den Wandungen und in der Decke, welche in die Rauchzüge hineinführten. hierber gebort auch die Benützung von kleinen eifernen Ofen, fogen. Ranonenöfen, zu Rochzwecken, welche sowohl die Produkte unvollkommener Verbrennung neben den Kochdünsten in die Käume eindringen lassen, als auch durch die Versengung des Staubes an ihren glühenden Außenflächen zur Luftverschlechterung beitragen. Den gleichen Erfolg hat das Ruck= oder Umschlagen der Rauchgase und der Eintritt derfelben in die Wohnungsluft felbst folder Räume, in denen nicht geheizt wird. Diese Erscheinung wurde wiederholt dort beobachtet, wo die Öfen mehrerer Stockwerke übereinander an dasselbe Rauch= abzugerohr angeschlossen oder wo die Schornsteine durch Auffat glasierter Tonröhren mehr ober weniger erhöht worden waren. Mit einer derartigen Erhöhung ist gleichzeitig eine Verkleinerung des Querschnittes des Schornsteins verbunden und damit eine Ber-Bei kalter langsamung des Auftriebs der Rauchaase geschaffen. Witterung fühlen die Bandungen folder Schornsteinauffate zu leicht aus und veranlassen eine entsprechende Abfühlung der Rauchgafe in den oberften Schornfteinabschnitten, modurch einerseits der Auftrieb geschwächt und andererseits eine rückläufige Bewegung ber abgekühlten Rauchgase an den Wandungen der Schornsteinrohre eingeleitet wird. Ebenso können Regen, Sonnenschein und rasche Temperatursteigerungen wirken. Bei Schornsteinen, welche niedriger als die umgebenden Gebäude liegen, brückt ber von den benachbarten Mauerflächen abgelenkte Wind bei günstiger Richtung schräg von

oben auf die Schornsteinöffnung und wirkt pressend dem Austritt der Rauchgase entgegen. In Städten, wo neben alten stehen gebliebenen neue höhere Gebäude aufgeführt werden und die Schornsteine jener mit ihren Mauerslächen überragen, hat man genügend Gelegenheit, diese Erscheinung zu beobachten und Klagen der Bewohner der alten Häuser über Raucheintritt in die Wohnräume zu vernehmen.

Der Buftand einer Wohnung foll fo beschaffen fein, daß in derfelben, namentlich im Winter, ein für die Bewohner zuträgliches Klima ermöglicht wird Diese Forderung sest voraus, daß die Wirkung der Heizkörper nicht durch zu reichlich und zu gewaltsam eindringende Aukenluft aufgehoben und dadurch eine so niedrige Temperatur erzeugt wird, daß die Insaffen frieren. Ein solcher Befund wurde erhoben, wenn die Turen und Fenster so undicht waren, daß fingerbreite Spalten amischen denselben und den Rahmen bestanden, oder überhaupt nicht fest zu schließen waren, ferner wenn die Aukenmauern von so breiten Rissen durchsett waren, daß man hindurchsehen oder selbst die Sand hindurchstecken konnte, gleichen wenn die Decken des oberften Geschoffes keinen durchweg dichten Wandanschluß (z. B. bei Senkungen der Gebäude) hatten und die kalte Bodenluft direkt von oben durch diese Spalten in die Wohnräume hinein fiel. Wenn in Erdaeschofwohnungen die Dielung zugleich die Rellerdecke, also ohne Awischenboden bildet, so fühlt in der kalten Sahreszeit der Fußboden so start ab, daß auch die Temperatur der Innenräume leidet, und dies noch mehr, wenn der Fußboden Undichtigkeiten in den Fugen hat, durch welche die kalte Rellerluft unmittelbar eintreten kann. Das lettere wird sich be= sonders bei Luftdruckschwankungen und Regenwetter bemerklich machen. Treten hierbei noch Windpressungen in Tätigkeit, so wird nicht nur talte, sondern gleichzeitig auch bewegte, als Zug oder Strömung sich geltend machende Luft eintreten. Bei parallel den Mauerflächen ftreichenden Winden findet durch undichte Fenster- und Mauerrisse eine zu ftarke Absaugung der Innenluft und damit im Winter eine zu rasche Entführung der warmen Zimmerluft mit dem Effekt der So flagten die Insaffen einer im Abkühlung der Räume statt. oberften Geschoß gelegenen Wohnung, deren Außenwand breiten, durchgehenden, vom Fensterbrett bis jur Diele hinabreichenden Spalt zeigte und beren Decke nicht dicht an die Wand anschloß, über

unangenehmen kalten Zug, welcher sich besonders nachts beim Liegen im Bett bemerkbar machte und die im Schlafe freiliegenden Teile (Ropf, Brust, Arme) traf. Auch wenn die Ausenwände eines allseitig freistehenden Hauses zu dünn sind, ist es nicht möglich, die Binnenluft genügend zu erwärmen. In einem solchen Falle mußten die Kinder während der Winterzeit viel im Bett gehalten werden, um nicht durch die Kälte zu leiden. Noch mehr macht sich ein solcher Übelstand bemerkbar, wenn die eindringende Luft nicht nur kalt, sondern gleichzeitig auch feucht ist.

Schließlich kann die Luft bewohnter Räume bei baulich mangelhafter Beschaffenheit derselben auch durch förverliche Beimengungen verunreinigt werden. Wo die Räume verwahrlost und nicht ausgebeffert find, die Tapeten in gegen herunterhängen, der Wandverput durchlöchert und abgefallen ift, die Bande Riffe haben und deraleichen mehr, ist eine Sauberhaltung der Wohnung nicht möglich. Es fommt jum Abfeten von Schmut, gerfallendem Baumaterial und Bildung von Schimmel, wodurch bei dem Leben in der Wohnung und den damit verbundenen Luftbewegungen Staub, beladen mit niederen Mifroorganismen, der Innenluft beigemengt Mehrfach rieselte aus undichten Fehlböden das pulverförmige Füllmaterial derfelben in die darunter gelegenen Wohnräume hinab, bei Erschütterungen des Gebäudes durch den Straffenverkehr oder bei dem Gehen der Bewohner, Zuschlagen von Türen usw. undichten Abschlages ber Holzwände eines in einem Stallgebäude neben einem Taubenschlag gelegenen Bedientengelasses wirbelten bei den lebhaften Bewegungen der Tiere abgefallene Kedern. Staub, pulverförmig zerfallene Extremente in den Schlafraum hinein.

Bur gesundheitlich zuträglichen Beschaffenheit von Räumen für den Aufenthalt von Menschen ist das Vorhandensein von Heizsvorrichtungen notwendig, um in unserem Klima während der kalten Jahreszeit die Innensuft so zu erwärmen, daß ein Ausenthalt ohne gesundheitliche Schädigung möglich ist. Nun kommt es vor, daß solche Einrichtungen ganz sehlen, besonders in den Kammern und Kabinetts der kleinen Wohnungen, in den Schlafräumen sür die Dienstboten, aber auch in Studen alter Häuser, welche erst später aus Fluren, Treppenhäusern oder Vodensäumen zu Wohnzwecken umgedaut sind. Andererseits wurden in einer kleinen freistehenden Villa kleine Cadé-Öfen gefunden, welche nur kleine Heize

und Wärmeabgabeflächen hatten, so daß die Zimmertemperatur in mäßig kalten Wintern nicht über 7—8°C. hinauskam. Dienen eiserne Öfen, namentlich sogen. Kanonenöfen, als Wärmeerzeugungs=quelle, so kommt neben der schon vorher erwähnten Luftverunreinigung die rasche Abkühlung und dadurch bedingte ungenügende Erwärmung der Käume in Betracht. Fehlende oder mangelhafte Beheizungs=anlagen werden dort besonders sich nachteilig fühlbar machen, wo gleichzeitig bauliche Mängel einen genügenden Abschluß der Wohn=räume gegen die Außenlust nicht gestatten und den Zutritt atmosphärischer Niederschläge (Schnee, Regen) nicht abhalten.

Eine wefentliche Bedingung für ein gesundheitliches Wohnen ift die Trockenheit der Umfassungen der Räume, eine Bedingung, welche jedoch oft genug nicht erfüllt ist. In neuerbauten Säusern findet fich eine große Menge Feuchtigkeit, welche zu ihrer Berdunftung je nach Sahreszeit, Witterung und Baumaterial verschieden langer Zeit bedarf. Bettenkofer schätzte annähernd die zum Bau Gebäudes. eines dreigeschonfigen perbrauchte **Wallermenae** 83500 Liter. Läßt man dem Mauerwerk nicht Zeit, das genommene Bauwaffer los zu werden, fondern werden die Wohnungen im Neubau bereits vorher bezogen, so treten sehr bald die offen= sichtlichen Zeichen der Keuchtigkeit auf. Das Bauwasser sinkt allmählich von oben nach unten in den Wänden herunter. Mauern der oberen Geschosse geben wegen der geringeren Stärke ihr Waffer leichter und schneller durch Berdunftung ab, als die diceren Mauern der untersten Stockwerke. Daher findet sich die Keuchtiakeit in Neubauten vornehmlich in den Wohnungen der unteren Geschosse. Bei den Besichtigungen sieht man solche Wand= flächen durch dunklere Verfärbung von der Umgebung fich abheben. die Tapeten in Ablösung und gerunzelt, die Ralt- oder Leimfarbe des Wandanstrichs budlig abgehoben oder pulverig zerfallen und bei reichlicher Gegenwart von Waffer dasselbe in Tropfen an den Banden stehen oder in Streifen an den letteren herabfließen. Gefühl läßt die Feuchtigkeit oder Nässe unmittelbar erkennen und die fühle bis falte Temperatur diefer Wände wahrnehmen. solchen Stellen ausgebohrter Mörtel sieht nicht hell grauweiß aus und läßt sich nicht pulverförmig staubig zwischen den Fingern zerreiben, fondern hat eine dunklere grangelbe oder graue Farbe und beim Zerreiben fallen seine Körner nicht trocken pulverig auseinander,

fondern haften mehr weniger je nach dem Feuchtigkeitsgehalt aneinander an. Derartige Wande find immer kalt. Durch den Lebensprozek der Bewohner werden erhebliche Wassermengen (ca. 1 Liter pro Ropf und 24 Stunden) ausgeschieden, desgleichen burch den Wirtichaftsbetrieb in die Wohnungsluft hineingebracht. Diese hat aus der Abdunftung von den Wänden bereits eine mehr und mehr steigende Beladung mit Wasserdämpfen erfahren und wird durch Unreicherung mit den Ausscheidungen der Bewohner Sättigungsmaximum näher gebracht. Kommt diese mit dämpfen annähernd oder ganz gefättigte Luft an die kalten Wände heran, so wird sie abgekühlt, damit in der Wasseraufnahmefähigkeit beschränkt und läßt nun das Zuviel an den Wänden sich niederidilaaen. So kommt zu der noch in den Wänden vorhandenen Baufeuchtigkeit dieses Niederschlagswaffer aus der Luft zu früh bezogener Räume hinzu. Da Mauern, deren Boren durch Wasser verlegt find, gute Wärmeleiter darstellen und daher mährend der Dauer eines solchen Zustandes kalt bleiben, wird dieser fehlerhafte Rreislauf von Verdunftung und Niederschlag von Wasser in der Luft und an den Wänden zu frühzeitig bezogener Räume fortbestehen und nicht eher unterbrochen werden, ehe nicht die völlige Austrocknung erreicht ist. Gine weitere Quelle von Feuchtigkeit ift das Vorhandensein von Mauerfraß oder Mauersalpeter, d. h. das Ausschlagen der Wände durch kohlensaures Natron, salzsauren oder falpetersauren Ralt, welche leicht Waffer aus der Luft aufnehmen. dem Mauerwerk zuleiten und diefes anfeuchten. Diefer Befund ift in neuen und alten Häusern da zu machen, wo verunreinigtes (Urin der Bauhandwerker), Salze und Säuren enthaltendes Waffer zur Herstellung des Mörtels verwendet worden war. Auch das Baumaterial ist von Einfluß auf die Mauerfeuchtigkeit, je nach feiner Vorosität und Leitungsfähigkeit für Wärme.

Sehr häufig wurden in Reller- und Erdgeschoftwohnungen die Wände feucht bis naß gefunden in solchen Häusern, welche gegen die aufsteigende oder von den Seiten andringende Bodenfeuchtigkeit nicht isoliert waren. Bei hochstehendem Grundwasser fand sich dieses dis dicht an die Fußböden nicht unterkellerter Erdgeschofträume heranzeichend und überslutete dieselben bei weiterem Steigen, so daß ein Berbleiben der Bewohner in denselben ausgeschlossen war. In solchen Fällen waren verschiedentlich in den Bohnstuben deckelartige

Bierecke aus der Holzbielung herausgeschnitten, welche eine Art Grundwasserzyfterne verschlossen, in denen sich das Bodenwasser sammeln und aus benen es herausgeschöpft werden sollte. fanden sich kleine, von der Wohnung aus zugängliche Kelleranlagen mit einem Wasserstand von wenigen Zentimetern bis über einen In diesen wassergefüllten Rellern schwammen hineingeworfene Meter. Bapierreste, Wirtschaftsabgange und bergleichen, welche zu fauligen Bersetungen Veranlassung gaben, so daß eine folche Wohnung nicht nur feuchte oder nasse Wände und Fußböden hatte, sondern auch die Luft burch die gafigen Ausdunftungen verdorben wurde. Mehrfach fanden fich Solz=, aber auch Zementfukboden in Rellerwohnungen. welche naß und wie frisch gescheuert aussahen infolge Durchtränkung mit dem sie erreichenden und durchdringenden Grundwasser. Källen, wo neben Kellerwohnungen und unmittelbar an die Mauern derfelben angrenzende Abort- oder Jauchegruben mit undichten Bandungen lagen, wurde mehrfach das Durchtreten von Abortoder Saucheflüffigkeit in die Wohnräume beobachtet, mahrend aleich= zeitig die Luft derfelben stank.

Das Bauhandwerk ist von dem Schutz der freistehenden Außenwände der Säuser vielfach abgefommen und vertritt bie Ansicht, daß ein Mörtel- oder Zementverput für die Abhaltung von Räffe belanglos ift. In Gebirgsgegenden hat man andere Erfahrungen gemacht und bekleidet wie seit alters her so auch heute noch die Außenwände oder wenigstens die nach der Wetterseite gelegenen Bande mit einer schützenden, aus Holz, gebrannten oder natürlichen (Schiefer) Steinen bestehenden Hulle. Die Richtigkeit diefer Er= fahrungen und der irrige Standpunkt der Bauhandwerker zeigte fich mehrfach bei den vorgenommenen Besichtigungen. Bei den frei= stehenden und nicht verputten Außenflächen fanden sich felbst an älteren Gebäuden die unterften Mauerteile über dem Erdboden naß durch Ansprigen der Niederschlagswässer, besonders dann, wenn, wie gar häufig, die Mörtelfüllung zwischen den Steinen eine unvollständige war und die Fugen nicht ganz ausfüllte. Un freistehenden un= geschützten Giebeln durchfeuchtete ber Schlagregen die Bande und ließ das Waffer bis zum Innenwandverput der Wohnungen durch= dringen. Solche Feuchtigkeit stellte fich in bisher trodenen Wohnungen ein, nachdem der ursprüngliche Giebelverput verwittert, durchlöchert ober abgefallen und aus Nachläffigkeit ober Unerfahrenheit nicht

wieder erneuert war. In einem solchen Falle, in welchem allmählich die feuchten Wohnungswände sich mit einem ausgebreiteten und starken Schimmelrasen überzogen hatten, erklärten verschiedene Baufachverständige, daß die Urfache dieses Zustandes nicht in dem verloren gegangenen Mauerabbut, sondern in ungeeigneter Benützung der Wohnung durch die Mieter läge, weil zur Zeit der Untersuchung infolge eingetretener trockener Witterung der Mörtel unter den ftark beschimmelten Taveten bereits wieder trocken war, obwohl diese selbst noch eine geringe Feuchtigkeit wahrnehmen lieken. In einem anderen Kalle waren in die Aukenmauer einer Erdgeschokwohnung von auken her in Sohe der Decke große Löcher zur vorübergehenden Befestigung von eisernen Saken geschlagen und später nicht wieder ausgebeffert Die Schuthülle des sonft an dieser Mauer vorhandenen Vervukes war hier durchlöchert und aab den Schlaawässern aus ber Atmosphäre dauernd Gelegenheit jum Eindringen. auch geschehen und als Folge davon fand sich die betroffene Fensterwand ebenso wie 'die nächsten Teile der anstoßenden Innenwände durchfeuchtet, desgleichen die Decke bis weit in die Stube hinein. An dieser war das Schilfrohr unter dem Deckenverput ein guter Feuchtigkeitsleiter gewesen. In gleicher Beise gaben schadhaft gewordene und so belassene Regenwasserrohre zur Durchfeuchtung ungeschützter Wände von den oberften bis zu den Erdgeschofwohnungen hinunter Beranlassung, wenn die Regen- und Schmelzwässer von der Dachrinne an oder tiefer abwärts sich über die Mauerflächen ausbreiteten und diese durchnäßten. Sinsichtlich des ungenügenden Schutes einer einfachen Mauerabputung hatten die Bauhandwerker dort recht, wo die Gebäude unmittelbar in Bergabhänge hineingebaut und von dem umgebenden Erdreich nicht durch Luftgräben getrennt waren. Die in den Erdboden der geneigten Berglehnen eindringenden und an die Mauern heranstreichenden Niederschlagswäffer durchfeuchteten den Mörtel, zersetten und zerbröckelten ihn, machten ihn dadurch leicht durchläffig und schafften sich so selbst gunftige Pforten zum weiteren Gindringen ins Mauerwerk. wurden in den im Erd= und erften Geschoft liegenden Räumen, deren Rückwände unter dem Boden der Berglehne oder mit diesem in gleicher Sobe fich befanden, die Bande feucht bis nag und schimmelbedeckt gefunden, ja freies Wasser an ihnen herablaufend angetroffen.

Kür die Trockenheit der Dachwohnungen ist die Unversehrt= heit des Daches und ein dichter Anschluß desselben an die Um= fassungsmauern, resp. ein Hinausführen des Daches über dieselben von Wichtiakeit. Sind Dacher undicht, so laffen fie eben die Niederichlaasmäffer durchtreten, ebenfo wie Dachfenster, welche nicht in fauber gearbeitete und genau passende Rahmen eingreifen. Besonders horizontale, mit Teerpappe belegte Dächer zeigten mehrfach die größten Übelstände, indem die Niederschlaaswässer hier nur ungenügend ab= flossen, sondern langsam verdunsteten und so längere Zeit Gelegen= heit hatten, durch Undichtigkeiten des Daches in die Wohnungen einzudringen und durch die Decken der Wohnraume hindurchzusickern und hindurchzutropfen. Innerhalb der Kammer einer unter schrägem Dach gelegenen Wohnung fand sich an der Innenfläche der Außen= wand unter der tiefsten Stelle des abfallenden Daches eine Regen= rinne mit angehängtem, für ein untergestelltes Befag bestimmtem Abflufrohr, welches die durch das undichte Dach durchdringenden Niederschlaas= und Schmelzwäffer ableiten follte.

Eine weitere Duelle für Durchfeuchtungen der Wohnräume sind leck gewordene Leitungen der Wasserversorgungs, sowie der Abwässerungsanlagen. Werden solche Leitungen teilweise frei aus dem Mauerwerk herausragend angelegt, so sind sie zufälligen Beschädigungen und dem Undichtwerden leichter ausgesetzt. Gar nicht selten wurde hier freitropfendes, Wände und Dielung benässendes Wasser angetroffen. Aber auch ohne Undichtigkeit gaben die freiliegenden Kohre der Frischwasserleitung zur Beseuchtung der Käume Veranlassung, indem an ihren kalten Außenslächen die warme wasserreiche Luft jener sich abkühlte und das Zuviel an Feuchtigkeit als Kondenswasser sich abscheiden ließ.

Berschiedentlich fand sich als Ursache von Deckenfeuchtigsteit der Umftand, daß die Dielen der darüber gelegenen Wohnung nicht dicht waren, sondern breite Fugen oder morsch gewordene Stellen hatten, durch welche das Scheuerwasser in den Fehlboden eindrang, von hier aus die Decken durchtränkte und in die darunter befindlichen Räume hineintropfte.

Bei den gerichtlichen Verhandlungen und örtlichen Wohnungs= besichtigungen hört man von den Bausachverständigen und Haus= eigentümern wohl den Einwand, daß vorhandene Feuchtigkeit einer Bohnung auf fehlerhafte Benühung derselben durch die In= faffen derfelben zurückzuführen fei. Wenn diefer Einwand auch für gewiffe Fälle zutrifft, fo ift diefe Erklärung für andere nicht die richtige. Gewiß wird durch den Atmungs= und Lebensprozeß, sowie durch den häuslichen Betrieb der Bewohner, durch Waschen der Wäsche in den Rüchen und Stuben, durch Aufhangen und Trocknen feuchter Bafche in benfelben eine Menge Bafferdampf in die Wohnraume gebracht, welche die Bande berfelben feucht machen kann. Schuld daran liegt aber nicht immer an den Mietern, sondern nicht felten an den Hauseigentumern und Baumeistern, welche es unterlassen haben, eine eigene Waschküche und einen besonderen Trockenboden anzulegen, und so die Mieter porwiegend fleinerer Wohnungen zur mißbräuchlichen Benutung derfelben zwingen. Gin weiterer Übelstand ist der, daß das heutige Bauhandwerk in völlig unzulänglicher Beise die Einrichtungen für die Abführung der in den Rüchen erzeugten Wasserdämpfe, des sogen. "Wrasens" trifft. Gewöhnlich befindet sich in 1-2 m Höhe über dem Rochherd eine vielleicht 0,20:0,30 m große, vierectige, durch eine Klappe verschließbare Öffnung in der Wand, durch welche die Dünste und Dämpfe abziehen follen. Das geschieht aber häufig nicht, wie sich zur Benüge erweisen ließ, weil die nötige Anfaugung, "der Bug" fehlt. man ein brennendes Streichholz in biese Bffnung, so erfuhr die Flamme oft genug nur eine geringe ober gar keine Ablenkung nach dem Ableitungsschacht. Der Grund mag unter anderen auch ber fein, daß diese Schächte in Außenmauern und fern von den Rauchrohren liegen, daher falt find und die in fie eintretenden Dampfe sich rasch abkühlen, verdichten und als flüssiges Wasser niederschlagen. Ein ansaugender Zug ist dadurch ausgeschlossen und die Küchendämpfe verbleiben in derselben und schlagen sich an den Wänden nieder. Um sie los zu werden, öffnen die Bewohner das Rüchenfenster und lassen die Außenluft eindringen, welche in der kalten Sahreszeit die Innenluft abfühlt und die Dampfe derfelben rafch und reichlich kondensiert und überall sich abseten läßt. sich in einer niedrigen Küche die Decke derselben und des von der übrigen Wohnung zuführenden Banges äußerft reichlich mit Waffertropfen bedeckt, welche herabfielen und den Fußboden naß machten, so daß dieser aussah, als wenn ein großtropfiger Regen ihn getroffen hatte. Steht die Ruche, wie früher ichon berührt, infolge falfcher baulicher Anlage mit der Wohnung unmittelbar durch eine Tür in Berbindung, so bringen die Kochdämpfe natürlich ebenso leicht in jene ein und machen sie feucht.

Ein weiterer Grund für das Feuchtwerden von Wohnungen durch die einfachen Lebens= und Wirtschaftsvorgänge in denselben lieat in falicher baulicher Berftellung ber Bäufer ebenfolcher Berteilung ber Räume. In einem rauhen Rlima muffen die nach der Wetterseite hin gelegenen Umfassungsmauern besonders stark, durch Abput geschützt und, wenn angängig, mit Awischenhohlraum angelegt werden. Gine folche Anlage findet man heute nur noch vereinzelt, wohl aber oft genug zu dünne Wände. Benn auch in manchen Fällen die gangbare Bandstärke eine ge= nugende ift, fo kann sie doch nicht eine für alle Gegenden unseres Baterlandes gleichbleibende fein, sondern muß fich nach den wechselnden, teilweise sehr verschiedenen klimatischen Berhältnissen richten. dies nicht der Fall, so wird die Folge ein Feuchtwerden der Wohnung sein, auch bei gemeinüblicher Benützung derselben und besonders im Winter. hier die in bescheidenen Verhältnissen lebenden Bewohner die Fenster zwecks Erhaltung der Wärme meist geschlossen halten und nur vorübergehend am Tage lüften, so werden die in der warmen Stubenluft fich anhäufenden Wasserdampsmengen beim Berangelangen an zu dünne und daher kalte Wände fich abkühlen und als Feuchtigkeit an denselben niederschlagen. Aus diesem Grunde tamen Wohnungen zur Begutachtung, welche ein Bewohnen nur während der warmen Sahreszeit vertrugen oder überhaupt nicht. Die in den fämtlichen drei Stodwerken eines Saufes nach der Wetterseite hin gelegenen Wohnungen bekamen jedesmal einige Wochen nach begonnener Benützung feuchte Außenwände. Sobald sie wieder geräumt waren, wurden dieselben bereits nach wenigen (4—8) Tagen Wurden sie dann wieder bezogen, wiederholte sich dieselbe Noch intensiver tritt dieselbe dort ein, wo neben der Wohnstube noch unheizbare Kammern oder Kabinetts angelegt und biefe nicht nach der Mitte des Hauses, sondern an die kalten Außen= mauern verlegt sind. Solche unhygienische Verteilung der Wohn= räume fand sich auch in Neubauten. Hier genügte der einfache Atmungsprozeß der in solchen Rammern schlafenden, wegen ihrer fehlerhaften Anlage relativ zu zahlreichen Personen, um die Außen= wände feucht werden zu laffen, noch mehr dann, wenn diese Kammern durch eine nicht verschließbare Türöffnung mit der übrigen Wohnung

verbunden und dadurch auch den Tagekausdünstungen zugänglich waren, ohne dadurch fich felbst genügend an den Außenwänden zu Re feuchter aber eine Wand wird, je mehr sich die erwärmen. Boren des Mauerwerks verstoufen, um so mehr wird sie zum auten Wärmeleiter, dadurch um so kälter und zur Kondensierung von Wafferdampf geeigneter. In Rellerwohnungen wurde, wie durch die Erfahrung bereits feststeht, besonders im Frühighr das Feuchtwerden beobachtet, wenn die von außen in die kühlen Räume ein= dringende wärmere und deshalb wasserreichere Luft ihren Wasserdampf teilweise ausfallen ließ und an die Bande abaab. Aukerdem aber wurde wiederholt in Kellerwohnungen Feuchtigkeit dort angetroffen, wo die Außenwände unmittelbar von dem umgebenden Erdreich berührt wurden und nicht durch Luftgräben von demselben geschieden waren, wie dies bereits Vettenkofer im braienischen Institut in München beobachtete.

Neben diesen nachteiligen Gigenschaften der Rellerwohnungen, häufig feucht und talt zu fein, leiden diefelben vielfach an dem Mangel genügender Tagesbelichtung. In den engen Strafen alter Stadtteile ift es in den meiften Rellerwohnungen unmöglich, ein Stud freien himmels zu feben. Wiederholt fand fich als einzige oder wesentliche Lichtquelle das Kenster der von Strake oder Hof in den Reller hinabführenden Glastür, besserenfalls auch noch daneben ein viertel oder halbes Kenster, welches aber während der kalten Sahreszeit meift noch verhängt wird zur Burüchaltung der künftlich hergestellten Wärme. Berschiedentlich fand sich als einzige dürftige Lichtquelle eine Fensterscheibe oder ein etwas größeres Fenster, welches in die vom Hofe gebildete Decke der hinteren Räume des Rellers eingelassen war. Manche Räume hatten überhaupt keine eigene Lichtöffnung, sondern wurden spärlich von dem Haupt= In den Wohnungen der unteren Gewohnungsraum mit erhellt. schosse lagen die Fenster mehrfach gegenüber von hohen, nahegelegenen Frontwänden benachbarter Gebäude, welche nur reflektiertes Licht eindringen lieken. Solche Wohnungen machen einen dufteren, melancholischen Eindruck und sind zugleich fühl oder kalt, da mit dem mangelnden Rutritt des direkten Sonnenlichts auch die Wärmestrahlen desselben sehlen. Wo aber Helligkeit vermißt wird, da ist auch Sauberkeit und Ordnung nicht vorhanden, wohl aber Schmut, Staub, Schimmelbildung und Ungeziefer. Besonders Rüchen fanden sich in alten Wohnhäusern völlig dunkel, ebenso die Alosetts und die Schlafräume der Dienstboten. Auch finstere Kabinetts und Kammern sind nichts seltenes sowohl in alten wie auch in neuen Gebäuden.

Eine weitere Ursache gesundheitlicher Schädigungen bildete der Mangel an genügender Rube in den Wohnungen, selbst dort, wo die Insassen ein möglichst geräuschloses Leben führen. Bielfach liefen Beschwerden ein, daß durch Fabrikanlagen wie durch fleingewerbliche Betriebe jo erhebliche und ftorende Geräusche erzeugt würden, daß dadurch ein gefunder, die Tagesarbeit zulaffender Aufenthalt in den Wohnungen unmöglich sei. Die maschinellen Einrichtungen der Fabriken verursachen nicht selten intensive Geräusche. welche nicht nur durch die Luft sich fortpflanzen und das Gehör= organ allein treffen, sondern zu Erschütterungen der Gebäudeteile. besonders der Trennungsmauern und der Fußböden führen. werden als Vibrationen von den Nachbarn gefühlt, der Einwirkung eines elektrischen Induktionsapparates ähnlich empfunden und geben zu sichtbaren Stoß= und Bendelbewegungen freihängender, sowie zu Erschütterungen. Gegeneinandergeraten und Klirren stehender Begenstände Beranlassuna. Stampfende, stokende, aushebende. klappende und klappernde, rollende, hämmernde, schlagende, klopfende, regelmäßig und unregelmäßig rasch sich verstärkende Geräusche gehören hierher. Außerdem sind es pfeifende, singende, quietschende, zischende, schneidende, gellende, überhaupt scharfe hohe Geräusche, welche das Gewerbe erzeugt und den Nachbarn zuführt. Derartige Geräusche wirken auf die davon Betroffenen unleidlich Besonders elektrisch betriebene Anlagen des Kleingewerbes (Tischlereien, Wurftfabriten, Schlossereien und bergleichen) machen sich in dieser Hinsicht bemerkbar und vornehmlich dort, wo dieselben an die Trennungs= (Brand=) Mauern der Gebäude angebracht sind. Dringt das Gewerbe in die Hofräume der von hohen Gebäuden umgebenen Stragenvierede ein, so schallt bas etwa erzeugte Beräusch nicht nur in die Höfe hinaus, sondern wird von den Umgrenzungs= mauern derselben verstärkt zurückgegeben.

Befinden sich die Wohnungen in baulich mangelhaftem Zustande, so ist dadurch gleichfalls eine Gefahr für die Bewohner gegeben. Drohen die Decken durchzubrechen wegen Fäulnis und Rachgebens des Holzwerkes, sind die Wände ausgebogen oder in ihrem Zusammenhange gelockert, brechen die Dielen ein, weil sie

morsch, vom Hausschwamm zerfressen ober versault sind, ist der Ofen dem Einsturz nahe, ist das ganze Haus aus dem Lot gerückt, die zur Wohnung führende Treppe ausgetreten, schief, vermorscht und das Treppenhaus völlig finster, so sind genug Veranlassungen

zur Gefundheitsgefährdung gegeben.

Liegt die Küche frei in einem Durchgangsflur, find in dersselben nahe am Herd oder freistehend die Klosetts angelegt, müssen diese gemeinsam von den Bewohnern mehrerer Wohnungen benütt werden, laufen die Absalrohre der oberen Geschosse frei an den Wänden der Wohnung und Küche, hier oft dicht über oder neben dem Kochherd herab, so droht eine neue Gesundheitsgesahr, besonders dann, wenn die Rohrstränge undicht werden, was zu jeder Zeit möglich ist. Sehr häusig fanden sich in alten Gebäuden die Klosetts ohne jede Schutzumwährung unmittelbar neben dem Kochherd, hier und da auch Wassersselssimmer noch mit direkter Wasserspüllung.

Ferner sind noch verwahrloste Wohnungen zu erwähnen, in denen die Tapeten in Fegen abgelöst herunterhängen oder der Wandverput vielsach abgesallen ist, die Wände und Decken von Schmut und Staub starren, weil sie sich nicht reinigen lassen, und Ungezieser (Wanzen, sogen. Spanier, Kellerassellen, Kellerschnecken und bergleichen) die Räume zahlreich belebt. Auch Ratten wühlen ihre Gänge bis an die Fußböden heran, zernagen diese und dringen als lästige Mitbewohner in die Räume des Kellers und Erdgeschosses ein.

Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, daß auch Wohnungen, in denen Bersonen mit ansteckenden Krankheiten sich aufgehalten haben, sofern sie nicht vor der weiteren Benühung desinfiziert sind, eine Gefahr für die nachher einziehenden Bewohner bedeuten.

Diese beschriebenen Zustände, welche von den gesundheitlich an eine Wohnung zu stellenden Anforderungen abweichen, können teils dauernde, teils vorübergehende sein. Die ersteren werden dort anzunehmen sein, wo die bauliche Anlage eines Gebäudes den Grund zu dem gesundheitswidrigem Zustande gibt, z. B. wenn die Mauern in die Grundwasserzone hinadreichen, eine Fsolierung und Dichtung der Sohle des Hauses gegen aussteigendes Grundwasser und Vodenluft nicht stattgesunden hat, der Zutritt von Licht überhaupt und von Sonnenlicht im besondern zu Wohns und Nebenräumen durch Nachbarbauten beschränkt oder mangels Fenster unmöglich ist, ferner bei zu geringer Zimmerhöhe, bei unzweckmäßiger Lage der

Küche zu den Wohnräumen, bei zu dünnen Umfassungsmauern usw. Dagegen werden wir von vorübergehenden Wohnungsmißständen sprechen, wo dieselben durch Mängel in der inneren Einrichtung des Hervorgerusen sind (hinsichtlich Wasserleitungs, Entwässerungs, ungeeigneter Klosettanlagen, sehlerhafter Heizanlagen, Undichtigkeiten der Wände, Fenster und Türen, unerträglicher Geräuscheinwirkungen, Verderbnis der Luft, Vegetationen niederer pflanzlicher Organismen, Ungezieser, baufälliger Beschaffenheit usw.).

Die Schilberung berjenigen Beränderungen, welche eine Wohnung hinsichtlich der materiellen, chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit erfahren und dadurch gesundheitsnachteilig werden kann, wollen wir hiermit abschließen, da die gewöhnlichsten und häusigsten Abweichungen im großen und ganzen erwähnt sind, und gehen nun dazu über, die Folgen zu besprechen, welche aus benselben für die Gesundheit der Bewohner sich ergeben können.

IV.

Ginfluß der den gesundheitlichen Anforderungen nicht entsprechenden Wohnungen auf die Gesundheit der Bewohner.

Aus Laienkreisen hört man sehr oft von gesunden und unsgesunden Wohnungen sprechen, und auch die Ürzte schuldigen die letteren in vielen Fällen als krankmachende Ursache an. Mit der Begründung dieser Annahme hat es jedoch häusig seine Schwierigsteiten, welche in der Unmöglichkeit oder Zweiselhaftigkeit des exakten Nachweises zwischen Ursache und Wirkung liegen. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ist für die Beurteilung allein die Beodachtung maßgebend gewesen, daß unter gewissen Wohnungswerhältnissen die körperliche Entwickelung und das Gedeihen sich kümmerlicher gestaltete als unter anderen, den herschenden Ans

schauungen über Gesundheit und Krankheit sich mehr anpassenden, daß ebenso manche Krankheitsarten sich in gewissen, ungesund erscheinenden Wohnungen häufiger zeigten und immer wiederkehrten und ichließlich, daß nach dem Berlaffen folder Wohnungen und Beziehen besserer der Gesundheitszustand sich günftiger gestaltete. Wenn auch hierbei manche Trugschlüsse unterlaufen mogen und noch andere Faktoren, besonders sozialer und wirtschaftlicher Art, mit in Ronkurrenz tommen, fo find doch diefe jahrhundertelangen Erfahrungen nicht als unhaltbar beiseite zu schieben, sondern verdienen trok des Fehlens erafter Nachweisung des urfächlichen Zusammenhanges ernfte Berüchichtigung und Bewertung. Gine Stute erhalten fie ferner einerseits durch die Ergebnisse physiologischer, hugienischer und pathologischer Untersuchungen, welche einen Anhalt für das Berftandnis der Bechselbeziehungen zwischen Wohnung und Gefundheit der Bewohner gewähren, andererseits durch die Forschungen auf dem Gebiete der Batteriologie, welche für gewisse Falle den eraften Nachweis erbrachten, daß eine Wohnung unter gewissen Berhältnissen bestimmte Erkrankungen unter den Insassen hervor-Auch die Tatsache, daß immer und immer wieder die rufen kann. oder ähnlichen Beschwerden und Krankheitszustände als aleichen Kolgen angeblich ungesunder Wohnungen genannt und von den Arzien beobachtet werden, obwohl die davon Betroffenen untereinander fremd und räumlich weit entfernt find, den extremsten fozialen Bevölkerungsschichten angehören und auf den verschiedensten Stufen geiftiger Bildung und hygienischer Ansprüche stehen, so daß eine Beeinfluffung des einen durch den anderen oder gar eine Kollektivsuggestion ausgeschlossen ist, spricht für die Berechtigung, einen kausalen Zusammenhang als wirklich vorhanden zuzugeben.

Diesen Zusammenhang statistisch nachzuweisen ist bis zur Zeit nicht gelungen und wird auch vorläusig aussichtslos bleiben, da die Mehrzahl der in Betracht kommenden Krankheiten sich der Registrierung entziehen. Bielleicht bringen die von größeren Krankenstassen eingeleiteten Enqueten hierüber mit der Zeit einen befriedigensden Aufschluß. Einen gewissen Anhalt für die Bewertung des gesundheitlichen Einflusses der Wohnungen liefern jedoch die statistischen Ergebnisse über die Krankheiten des Säuglingsalters und die Insestionskrankheiten. Dieselben beweisen das Überwiegen dieser Krankheiten in den Städten, und wir gehen nicht sehl, die Ursache der

Mehrsterblichkeit in denselben in dem daselbst gedrängten Zusammen= leben der niederen fozialen Schichten der Bevölkerung in unzulänglichen mangelhaften Wohnungen und den damit in Verbindung stehenden verschlechterten Lebensbedingungen hinsichtlich des Bodens. des Wassers, der Luft und des Lichtes zu suchen. So hat Geigel für Würzburg nachgewiesen, daß, mahrend der zweite und dritte Distrikt mit größeren Stragen und besserer Wohlhabenheit im Durchschnitt der Sahre 1864-70 eine Säuglingesterblichkeit von 5,3 bezw. 5,7% der Zivilbevölkerung aufwiesen, der fünfte Distrikt mit engen Bakchen, schmutigen und übervölkerten Säufern bagegen eine Sauglingssterblichkeit von 11,4% hatte. Die hohe Bedeutung Dieses Kaktors zeigen nach Newsholme auch die fehr günstigen Berhält= niffe in den aus den Mitteln der reichen Beabody-Stiftung erbauten. hngienischen Anforderungen Rechnung tragenden Arbeiter= wohnungen Londons. Bährend in diesen Peabody Buildings im Durchschnitt der Jahre 1882-90 die Säuglingesterblichkeit nur 139,4 % der Geborenen betrug, erreichte fie in ganz London die Biffer 151,9 %. Aber auch hinsichtlich ber Sterblichkeit überhaupt zeigten die Peabody Buildings günstigere Verhältnisse, indem in ihnen in den Jahren 1881/85 resp. 1888/90 die Sterbeziffer der Bewohner 19,34 % resp. 16,49 % betrug, in ganz London da= gegen 21,93 % resp. 17,96 % . Albrecht berichtet nach Albus Mitteilungen aus Berlin aus dem Umfange der 1870 er Sahre, der Zeit, wo die Wohnungsnot einen ihrer Söhepunkte erreicht hatte, daß damals infolge des Aftervermietungssystems die Wohnungen der ärmeren Familien durch Überfüllung und Unsauberkeit wahre Brutstätten für Krankheiten geworden waren. So lieferte innerhalb des 61. Medizinalbezirks von 153 Flecktyphuskranken ein Haus allein 150. Im 18. Medizinalbezirk kamen von 675 Armenkranken auf ein Haus allein 177 = 30,80 %, alle 6 in diesem Bezirke unter den Armen vorgekommenen Cholerafälle entstammten diesem Saufe, ebenso $46\,^{\rm o}/_{\rm o}$ aller Ruhr= und $80\,^{\rm o}/_{\rm o}$ aller Diphtheritisfälle. anderer Häuserkompler, in welchem über 1000 Menschen hauften, lieferte 53 % aller in vier Monaten im 13. Medizinalbezirk be= handelten Rranken. Auch der Ginfluß überfüllter schlechter Wohnungen auf die Verbreitung des Flecktyphus verdient hervorgehoben zu werden, wie er in den früheren schmutigen Gefängnissen Englands, im Krimkriege und in den furchtbaren Epidemien Frlands zutage

trat und welcher neben schlechter Nahrung auf die Mangelhaftigkeit der Wohnungen zurückgeführt wurde. Ühnliche Beobachtungen machte Mosler während der Spidemie unter den Chaussearbeitern des Franzburger Kreises, und vor allem R. Virchow, welcher auch für die oberschlesische Spidemie ein Hauptgewicht auf den Sinfluß der Wohnungen legte.

Gine wie erhebliche Rolle in der Sterblichkeit die Wohnungsdichtigkeit und in gewissem Umfange ebenso die Höhenlage der Geschosse spielt, mögen die nachstehenden Tabellen erläutern.

Zahl der 1880 in Berlin an Thphus Erkrankten	Durchschnittszahl der Einwohner im Hause	Zahl ber 1880 in Berlin an Thphus Geftorbenen	Durchschnittszahl ber Einwohner im Hause
0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 $10-14$ $15-19$ $20-24$ $25-29$ $31-53$	42,2 42,7 45,1 46,3 50,4 57,5 58,3 60,0 62,6 63,0 65,2 72,4 90,3 94,4 97,2	0 1 2 3 4 5 6—9 10—13	49,9 62,7 64,5 74,4 77,1 77,4 91,5 98,5

In New-York starben im Jahre 1891 von den in verschieden dicht bewölkerten Häusern lebenden Kindern unter 5 Jahren: in Häusern mit weniger als 20 Bewohnern 77,91 $^{\circ}$ / $_{00}$, mit 20 bis 40 Bewohnern 76,67 $^{\circ}$ / $_{00}$, mit 40—60 Bewohnern 88,53 $^{\circ}$ / $_{00}$, mit 60—80 Bewohnern 100,55 $^{\circ}$ / $_{00}$, mit 80—100 Bewohnern 95,78 $^{\circ}$ / $_{00}$, mit über 100 Bewohnern 85,51 $^{\circ}$ / $_{00}$, während überhaupt von allen unter 5 Jahre alten Kindern 86,80 $^{\circ}$ / $_{00}$ starben.

Den Ginfluß der Höhenlage der Wohnungen auf die Sterb- lichkeit moge die folgende Tabelle veranschaulichen.

Sterblichkeit nach Höhenlage	Von je 1000 Bewohnern starben:		
in Berlin	1875/76 1880/81 1885		1885/86
Reller	35,6 29,4 28,6 29,2 32,9 36,5	23,6 21,8 20,6 22,3 22,0 25,8	21,1 20,4 18,4 18,8 19,0 21,4

Am günstigsten ist hiernach die Sterblickeit im ersten Stock, um mit der Höhe dann zu steigen. Am ungünstigsten ist sie in den obersten Geschossen, und hier mehr wie im Keller. Zugleich geht aus dieser Tabelle hervor, wie durch gesundheitliche Maßnahmen (Kanalisation, Wasserleitung) die Sterblichkeit von 1875/76 bis 1885/86 sich erheblich verringerte.

Für Leipzig versuchte Plaut ben Ginfluß der Beschaffenheit von Milch und Wohnung auf das Gebeihen der Ziehkinder festzustellen. Es zeigte sich hierbei für die dortigen Verhältnisse, daß die Wohnungsverhältnisse einen noch wichtigeren Ginfluß auf die Entswickelung der Pflegekinder ausübten, als die Ernährung.

Aus den angeführten statistischen Mitteilungen sind wir zweiselsohne berechtigt, den Schluß zu ziehen, daß die Wohnung in der gesundheitlichen Entwicklung des modernen Menschen und in der Exhaltung und Förderung seiner Gesundheit eine gewisse Molle spielt, wobei wir freislich nicht verkennen wollen, daß die genaue Abgrenzung gegenüber dem Einflusse anderer, in gleicher Richtung wirksamer Momente, wie z. B. der volkswirtschaftlichen Lage, nicht möglich ist. In den solgenden Betrachtungen wollen wir prüsen, ob und wie die verschiedenen als gesundheitswidrig in dem vorstehenden Abschnitte angenommenen Abweichungen in dem Zustande einer Wohnung tatsächlich oder mit mehr und weniger Wahr=

scheinlichkeit Beranlassung zu gesundheitlichen Schädigungen geben können.

Geben wir zunächst von bakteriologischen und biolo= aischen Gesichtsbunkten aus. fo werden wir quaeben muffen. daß sowohl bei dem Neubau von Häusern wie bei der Benützung vorhandenen Wohnräume eine nicht unerhebliche Bahl von Umftanden eintreten, welche auf die hngienische Intaktheit von Gin-Die beim Bau oder später reichlich durch die Undichtig= keiten der Dielen eingeschleppten Mikrobien liefern den Anftoß zu Berfetungen im Fehlboben. Nach den vielfach gefundenen Mengen von Stickstoff und Rochfalz (Emmerich fand im Fehlbodenstaub 0.192 - 0.57 - 0.758%, Stidstoff und 0.227 - 0.861 - 1.02% Rochfalz) ift das Zwischendeckmaterial von länger bewohnten Säufern oft febr viel stärker verunreinigt, als der Boden unter und neben Straffenkanälen und Abortaruben. Der vom Scheuerwaffer oder von dem Kondenswasser, welches der aufsteigenden wärmeren Luft untergelegener Räume entstammt, herrührende Baffergehalt des Fehlbodeninhalts schwankte zwischen 0,7-20,7%. Dieser Wassergehalt in Berbindung mit dem an organischen und für Mikroorganismen gunftigen anorganischen Stoffen reichen, einem Bechsel der Durchfeuchtung und Lüftung zugänglichen, durch die Binnentemperatur der Säuser ausreichend temperierten Material der Zwischenboden schafft viele günstige Bedingungen für das Leben von Fäulniserregern und die Möglichkeit verschiedenartiger Bersehungen. kann es zur Bildung von salpetriger Säure und Salpeterfäure unter der Wirkung von nitrifizierenden Bakterien (Schlöfing und Müng, Suppe, Winogradsky und Frankland) kommen, zu Anhäufung von Rohlensaure in geschlossenen Räumen bis über die von Pettenkofer angegebene Grenze von 1 % hinaus, zu stinkender Fäulnis im Fehlboden (Michaelis wies Fettfäuren und Ameisen= fäure nach) und zur Entstehung übler Gerüche in den Zimmern Emmerich und Kullmann ermittelten unter den vielen Saprophyten der Fehlböden eine Cladothrixart (Cladothrix odorifera), welche in Rulturen einen ähnlichen moderigen, muffigen Geruch hervorrief, wie er in feuchten Wohnungen oder nach feuchtem Aufwischen undichter Fehlboden entsteht. Go ungenügend noch die bisherigen Untersuchungen sind, so beweisen sie doch, dak Füllungen ber Zwischenbecken ein geeignetes Material enthalten,

welches bei genügendem Zutritt von Luft und Feuchtigkeit unter der Einwirkung von Mikroorganismen vielerlei Zersepungen Fäulnis und Verwesung zuläßt, wobei in Wasser lösliche und gas= förmige Käulnisprodukte entstehen. Nachdem Monti und andere festgestellt haben, daß abgeschwächte pathogene Batterien bei Mit= übertragung von Fäulnisprodukten wieder hafteten und virulenter wurden. und Suppe ermittelt hat, daß eine geringere Bahl pathogener Reime zur Infektion erforderlich ift, wenn dieselben durch Käulnisvrodukte oder durch aleichzeitige Einführung von Käulnis= erregern in ihrem Angriff auf den tierischen Organismus unterstütt werden, muß die alte epidemiologische Annahme, nach der Faulitoffe zur Infektion führen oder die Infektion begünftigen, wieder mehr berücksichtigt werden. Die gelöften Fäulnisprodutte find imstande, die Krankheitsanlage zu steigern, refp. die Seuchenfestigkeit berab= Diese Möglichkeit ist bei Durchnässung der Fehlböden und dem Durchsidern und Abtropfen der Fluffigkeit durch die Decken in die untergelegenen Räume zu berücksichtigen, wobei sie in Nahrungs= und Genugmittel hineingelangen und diese verunreinigen konnen. Was die gasförmigen Käulnisprodukte anlangt, so werden wir zwar die englische Auffassung, welche zu dem "sewage gases horror" geführt hat und nach welcher die Gase selbst das infektiose Agens darstellen, nicht teilen, aber zugeben, daß die Gase, obwohl sie keine Infektion bewirken, so doch die Krankheitsanlage der Bewohner Diesen Standpunkt nimmt auch M. Rirchner schädigen können. hinsichtlich der Schädlichkeit der Kanalgase ein, wie er auf der XX. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheits= pflege in Stuttgart 1895 in den beiden erften Leitsätzen zum Ausdruck brachte, welche lauteten:

- 1. Die Annahme der Verbreitung epidemischer Krankheiten, namentslich von Thphus, Chosera, Diphtherie, durch Kanasgase ist mit unseren heutigen Kenntnissen vom Wesen der Krankheitserreger nicht vereinbar.
- 2. Dagegen sind die in Ranal= und Hausteitungen entstehenden Fäulnisgase, wenn auch nicht direkt, so doch indirekt, namentlich bei dauernder Einwirkung, schäblich, indem sie ekel= erregend wirken und das allgemeine Wohlbefinden und da= mit die Widerstandssähigkeit des Körpers gegen Krankheiten herabsetzen.

"Die im Fehlboden in löslicher Form vorhandenen Käulnisftoffe", fchreibt Suppe in feiner Bakteriologie und Biologie ber Wohnung (Wenls Handbuch der Spaiene), welcher viele der eben und später gemachten Angaben entnommen find, "dürfen aber wohl nur höchst selten Gelegenheit finden, als Gifte oder als Begünstigungsmittel für die Disposition in Begiehungen zu den Bewohnern gu Ihre Bedeutung dürfte wohl mehr in der Richtung zu fuchen sein, daß sie anderen Mikrobien wieder Eristenzbedingungen bieten und so auf dem Wege der Metabiose, der Aufeinanderfolge. die Zersetzungen im Boden auf lange ermöglichen, indem die einen Arten die anderen ablösen." So können die Holzteile der Wohnung dem zersetzenden Einfluß des Hausschwammes (Merulius lacrymans) zugänglicher gemacht werden und deffen Gebeiben günstiger gestalten, als wenn ihm nur reines Waffer zur Berfügung ftande. Sauptbestandteil für seine Ernährung entnimmt dieser Bilz dem Koniferin und der Zellulose des Holzes, wodurch das Morschwerden desfelben verursacht wird. Das aufgenommene Waffer vermag er zu transportieren, nach außen treten zu lassen (Tränen, lacrymans!) und dadurch Holz und Mauerwerk weithin zu durchfeuchten und für das Weiterwuchern vorzubereiten. Sahn führte zuerft 1823 Erkrankungen, welche sich als Darmkatarrhe mit Brechneigung äußerten, auf Infektion mit Hausschwamm zurück und fakte sie als Luftvergiftungen, durch die Ausdünstungen verursacht, auf. brachte Ungefug bestimmt 6 Fälle mit ähnlichen Krankheitserscheinungen mit der Einatmung der Sporen von Merulius lacrymans in Zusammenhang. Ich selbst beobachtete 1889 einen Fall, in welchem der Insaffe einer fehr start mit Hausschwamm verseuchten Wohnung, welcher die Holzdielen vielfach durchbrochen und ben Fehlboden freigelegt hatte, an schwerem subakuten Magendarmund qualendem Rachenkatarrh erkrankte, welcher allen ärztlichen Magnahmen tropte. Rach dem Verlaffen dieser und Beziehen einer anderen, gefundheitlich einwandfreien Wohnung verschwanden die Krankheitserscheinungen ohne jedes weitere Zutun von selbst in furzer Zeit. Suppe und Gottschlick gelang es nicht, infektiofe Eigenschaften des Myzels und der Sporen von Merulius lacrymans ju finden. Sie nehmen an, daß es fich um einen Ginfluß auf die Disposition des Menschen durch die Feuchtigkeit, die gasigen Fäulnisprodukte ober ben Staub handelt.

Außer dem Hausschwamm sind noch der Polyporus vaporarius, welcher die "Rotstreifigkeit" des Holzes der Kiefern und Tannen bewirkt, und andere Pilze in den Zwischendeden gefunden worden, welche ebenfalls durch ihre Zersetzungen zu dem muffigen Geruch der Zimmerluft beitragen.

Während die indirekten Beziehungen zwischen den im Kehlboden vor fich gehenden Zersetzungen zu Krantheiten und Infektionen hiernach einigermaßen erwiesen sind, wurden auch vielfach birekte derartiae Beziehungen behauptet. Butter führte eine Hausepidemie von Unterleibstundus 1874 in Hoburg, welche sich 1875, 1878 und 1879 wiederholte, auf Infektionen ber Zwischenbedenfüllung gurud. Nach Ersetung bes alten Materials durch frisches reines und hin= reichender Abdichtung durch dichtgefugte und gründlich gestrichene Dielen blieb das Saus seitdem frei von Typhus. Ahnliches berichtete Michaelis von einer Rasernenevidemie in Larino und Bettenkofer über die Choleraepidemie in der Strafanstalt in Laufen, wo nur Leute erkrankten, welche in bestimmten Salen arbeiteten und schliefen. Auch hinsichtlich der Divhtherie wurde früher behauptet, daß sie an die Wohnungen gebunden sei und die Infektion von deren Fußbodenfüllung ausgehe. Diese Annahme wurde von Aluane in Breslau nach seinen Untersuchungen bestritten, während Reer in Basel die Diphtheritis nach seinen epidemiologischen Unter= fuchungen für wenig kontagiös kritisiert und gerade die un= hhaienischen Zustände der Wohnungen als günstig für die Ausbreitung von Krankheiten und für Hausepidemien anschuldigt. Uffelmann ftellte ähnliches in Roftock fest und Gottstein gelangte auf Grund feiner Beobachtungen in Berlin zu der Anficht, daß die unbnaienischen Buftande ber Wohnungen eine Disposition ber Bewohner zu Diphtherie bewirken und es in diesem Sinne Diphtherie= häuser und Seuchenherde gabe. Reumann (Offentlicher Rinder= ichut in Wenls Sandbuch der Spaiene) vertritt den Standpunkt. daß besonders bei der Diphtherie der Einfluß ungünstiger Wohnungs= verhältniffe deutlich zutage tritt, weil sich der Bazillus bei Abschluß von Luft und Licht bei genügender Feuchtigkeit an toten Gegen= ständen länger hält, weil Erkrankte und Gesunde ihn im Munde an und für sich länger konservieren und weil ein ungünstiges Wohnungsklima die Disposition zur Diphtherie zweifellos erhöhen fann. Auch für die findliche Tuberkulose schuldigt derselbe Autor

neben mangeshafter Ernährung unsaubere und ungünstige Wohnungsverhältnisse als geeignet an, den schlummernden oder bereits manifesten Brozeß ungünstig zu beeinslussen.

Ühnliche Beobachtungen sind unter Gefangenen und Militärpersonen auch über Lungenentzündungsepidemien und über Skorbut gemacht worden (Michaelis, Rahts).

Der direkte Nachweis von pathogenen Bakterien, welcher bezüglich der Lungenentzündung und des Typhus bis jetzt nicht gelungen ift, wurde für die Bazillen des malignen Odems und des So fand Emmerich in dem Rullboden eines Tetanus erbracht. Schlafzimmers, auf welches er wegen Divhtherie aufmerklam geworden war. reichlich Tetanusbazillen, Seinzelmann ebenfo 9 mal virulente Tetanusbazillen in dem Küllbodenmaterial von dreizehn alten Gebäuden, Rullmann in einem Falle die Bazillen des malignen Die Möglichkeit, daß pathogene Batterien in den Zwischendeckenfüllungen vorhanden sein können, kann also nicht bestritten Db sie sich daselbst vermehren werden, ift fraglich, jedenfalls tonnen fie aber entwickelungsfähig und virulent bleiben. nach Suppe die Endosporen = bildenden Arten, wie 3. B. Tetanusbazillen, mehr begünstigt als arthrospore Arten und unter diesen wieder die Kolon= und Thyhusbakterien vor den Cholera= Um zur Infektion zu führen, muffen diefe Mikroorganismen direkt oder durch Vermittlung von Speisen und Getranten in den Menschen gelangen, mas durch Berabriefeln des Zwischendeckenstaubes aus undichten Kehlböden durch Erschütterungen beim Gehen auf denselben oder von der Strake her geschehen kann.

Das biologische Verhalten in den Wohnräumen selbst wird von der Feuchtigkeit abhängen. An seuchten Wänden, besonders in dunklen Ecken und an den unteren Wandteilen hinter den Möbeln kommt es zu mehr oder weniger starker Schimmelbildung, deren Vilzsporen von hier in die Wohnungsluft und mit dieser in die Atmungswege gelangen, auch auf Nahrungsmitteln sich absehen, diese verderben und mit ihnen in den Verdauungskanal geraten können. Für Vakterien ist die Konzentration des Nährmaterials in Kellerzäumen und seuchten Winkeln gewöhnlich zu stark; immerhin kann gelegentlich auch eine Vermehrung oder Konservierung von Vakterien vorkommen, wobei allerdings die Wahrscheinlichkeit einer Begünstigung der empfindlicheren pathogenen Vakterien sehr gering ist.

Der Staub der Zimmer enthält vielerlei saprophytische Vilze und Batterienkeime, von denen nach Seffe die ersteren der Regel nach die letteren an Bahl übertreffen. Bon diefen Mikroorganismen ist zu fürchten, daß sie sich mit dem Staube ihrer Schwere ent= iprechend niedersenken, auf Speisen und Getranke fallen und biese in Garung und Faulnis berfegen. Ferner kann in größeren Massen eingeatmeter Staub zu Staubinhalationskrankheiten Beranlassung Wenn diese auch in invischer Form (als Chalicofis. Siderofis. Bneumokoniosis) nur in der Industrie porkommen, so steben sie boch durch alle möglichen Übergänge mit jenen leichteren Ratarrhen und Reizerscheinungen der Atmungsorgane in Verbindung, für welche wir erfahrungegemäß überhaupt Staubeinwirfung verantwortlich Unter diesem Gesichtspunkte muffen wir staubhaltige Luft als aeeianet erachten, eine Disposition zu Tubertulose zu schaffen oder zu steigern. Auch pathogene Reime können im Staube der Rimmer vorhanden sein, besonders dann, wenn dieselben anstedenden Kranken zum Aufenthalt dienen oder zum Aufenthalt gedient hatten, deren Absonderungen (durch Auswurf, Urin, Stuhlgang, Abgange von der Haut) direkt oder durch Vermittlung schmutiger Bett- und Leibwäsche sowie Rleidungsgegenstände in bas Zimmer gelangten, vertrodneten und dann pulverig-staubformig zerfielen. Bornehmlich werden wir hierbei an die akuten Ausschlagskrankheiten (Scharlach, Masern, Bocken), ferner an Diphtherie, Tuberkulose und Lungenentzündung zu denken haben. Emmerich gelang es, Eryfivel= Streptokokken in der Luft eines Zimmers nachzuweisen, Saegler virulente eitererregende Staphplokokken und Streptokokken in der Luft des Overationssaales und der Krankensäle in der Baseler Klinik, von denen die letteren nach 36, die ersteren nach 100 Tagen noch entwicklungsfähig waren. M. Rirchner und A. Bfuhl fanden in dem den Sachen einer Montierungskammer in Braunschweig entnommenen Staube Staphylokokkus pyogenes ben M. Kirchner im Staube von Krankenzimmern die Reime bes malignen Ödems und des Tetanus. Loeffler auch virulente Solche fand auch Abel am Spielzeug von Diphtheriebazillen. Rindern in der Stube, Bright und Emerson im Fugbodenstaube des Diphtherie-Bavillons des City-Hospitals in Boston. hat in einer größeren Zahl von Fällen in dem Staube von Rranken= zimmern, und zwar aus der Umgebung von Betten, in denen

Tuberkulöse lagen, Tuberkelbazillen in entwicklungsfähigem und virulentem Zustande gefunden, aber auch im Staube von Hotelzimmern und Privatwohnungen, in denen sich Tuberkulöse befanden oder befunden hatten. Noch wichtiger ist aber, daß M. Kirchner in dem Staube der vorher genannten Montierungskammer in Braunschweig, also eines nicht zum Ausenthalte von Kranken dienenden Raumes, in mehreren (3) Fällen Tuberkelbazillen in virulentem und entwicklungsfähigem Zustande nachwies.

Im Straßenstaub wurden Tuberkelbazillen 1893 von Marpsmann gefunden. Schnirer gelang es, solche aus Staub, welcher sich auf Weintrauben niedergeschlagen hatte, in virulentem Zustande sicher zu stellen. Hüppe fand sowohl im Zimmers, wie im Straßenstaub pathogene Schimmelpilze (im ersteren Falle Mucor corymbiser).

Wir ersehen aus den vorstehenden Darstellungen, daß Wohnungen unter gewissen, von gesundheitlichen Boraussehungen abweichenden Umständen unter dem Einflusse der Lebenstätigkeit von Kleinlebewesen einerseits die Widerstandsfähigkeit des Körpers gegen krankmachende Agentien herabsehen und eine bestehende Krankheitsbisposition steigern, andererseits direkt zu gewissen Krankheiten auf dem Wege der Insektion Veranlassung geben können, und wir werden bei der gesundheitlichen Bewertung einer Wohnung gerade die insbirekte Einwirkung derselben auf den Gesundheitszustand der Bewohner nicht außer acht lassen direken.

Indem wir hiermit den durch Mifrobien gegebenen Ginfluß der Wohnung auf die Bewohner abschließen, wenden wir uns weiter zunächst der physikalischen Einwirkung unter abnormen Verhältnissen ju, von denen in erfter Reihe die Feuchtigkeit unfer Intereffe Frgend ein ficherer Zusammenhang zwischen Wohnungs= beansprucht. feuchtigkeit und Gesundheit der Bewohner ift statistisch nicht nachgewiesen; er wird erfahrungsgemäß als vorhanden angenommen. Oldendorff fagt (Einfluß ber Wohnung auf die Gefundheit; Wenls Handbuch der Hygiene) ganz allgemein, daß jeder Arzt bie nachteiligen Wirkungen feuchter Wohnungen fenne. Reck hat biefe statistisch nachzuweisen gesucht und gefunden, daß die Sterblichkeit ber niederen Klaffen in folchen Wohnungen am größten fei. handelt es sich jedoch um eine soziale Frage allgemeiner Art, bei welcher freilich die Wohnung den allerersten Rang einnimmt. (Lehrbuch ber Hygienie) schreibt, daß feuchte Wohnungen viele Miglich-

keiten und Nachteile bergen, welche aber nicht scharf zu präzisieren find, denn es ift unmöglich, bestimmte Erkrankungen auf fie guruck-"Die übermäßigen und einseitigen Barmeabstrahlungen an die der Verdunstungskälte unterliegenden Mauern, die sich namentlich bei ruhiger Körverhaltung, also während des Schlafes bemerkbar machen, find in erster Linie als das Schädigende anzusehen; demnächst der hohe Feuchtigkeitsgehalt der schwer richtig zu temperierenden Zimmerluft; er bedingt seinerseits Feuchtigkeit der Rleider und der Betten, die der Körper erst zur Verdunftung bringen Durch diese abnormen Wärmeverluste ist der Körver Er= muk. ausgesett. Als eine der häufigsten Folgen derfelben fältungen werden Rheumatismen und Katarrhe bezeichnet. Nur Mustel= rheumatismen lassen sich zweifellos auf solche einseitigen Abkühlungen zurückführen, wenn auch bier ber statistische und erverimentelle Beweis noch nicht erbracht ift. Bom Gelenkrheumatismus läft fich ein folder direkter Zusammenhang so wenig behaupten, wie von anderen Infektionskrankheiten, sowie von Nierenentzündungen, die man speziell unter dieser Rubrik namhast gemacht hat und über deren Ursache und Austandekommen wir überhaupt noch nichts Sicheres wissen. Viel mehr als notorisch Gesunde leiden folche Personen in feuchten Wohnungen, die bereits eine Rrankheit durchgemacht haben ober noch frank sind, also Rheumatiker, Tuberkulöse, mit Katarrhen der Atmungsorgane überhaupt behaftete, also gesundheitlich wenig feste Individuen, die Gefahr laufen, daß eine latente Rrankheit manifest Dabei ift zu bemerken, baß wird, und die immerfort frankeln. solche Nachteile hauptsächlich auf ständig feuchte Wohnungen zurückzuführen sind; vorübergehende Feuchtigkeitsverhältnisse, wie sie in jedem neuen Gebäude vorhanden find, werden viel leichter ertragen."

Es fehlt nach dem Gesagten an einem egakten Nachweise der Beziehungen zwischen Wohnungsseuchtigkeit und Gesundheit resp. Erkrankung der Bewohner. Und doch lehrt die Ersahrung, daß solche Beziehungen bestehen. Die Tatsache dieser Ersahrung ist in Laienkreisen so sestgewurzelt, daß eine seuchte Wohnung schlechthin als gesundheitsschädlich angesehen wird. Und das gewiß nicht selten mit Recht. Wie oft ist nicht eine durch Jahrhunderte hindurch gemachte und immer wiederholte Beobachtung später bei der Zusgänglichkeit wissenschaftlicher Beweißführung für richtig gefunden worden!

Die durch feuchte Wohnungen verursachten Krankheiten find keine spezifischen, welche nur durch diese und keine andere Ursache erzeugt werden. Es find auch nicht schnell und akut einsetzende und verlaufende Krantheiten, welche noch mährend des Bewohnens einer solchen in die Erscheinung treten. Bielmehr machen sich nach zahlreichen Erfahrungen diefe Rrankheiten nicht felten erft nach dem Berlaffen einer feuchten Wohnung bemerkbar, wenn die Infaffen bereits unter andere und gefunde Verhältnisse gekommen find. Sehr häufig hören wir die Angabe, daß Menichen, welche bis zu bem Beziehen einer feuchten Wohnung gefund waren, nach längerem ober fürzerem Aufenthalt in derfelben über unbestimmte Beschwerden allgemeiner Art, Mattigkeit, geringere Arbeitsenergie, allgemeines Unbehagen und ähnliches mehr zu klagen beginnen, aber auch über gang bestimmte Rrantheitserscheinungen, wie Reifen, Ropfschmerzen, Rheumatismus der Muskeln und Gelenke usw. Das Gedeihen der Rinder läßt zu munichen übrig, dieselben werden blaß, verlieren die Egluft, neigen zu huften. Bereits Rrante genesen langfamer, fonnen fich weniger aut erholen oder erfahren felbst eine Berschlechterung ihres Befindens. Gar nicht felten laffen die ärztlichen Magnahmen im Stich, so daß der Arzt schließlich nur in dem Wechsel der Wohnung einen Ausweg aus dem gefundheitlichen Dilemma fieht. Rurz und aut, die Wohnungsfeuchtigkeit tritt nicht fo fehr als Urfache für rasch auftretende Erkrankungen in die Erscheinung, als vielmehr nach der Richtung hin, daß die Entwickelung ungünstiger sich gestaltet, der Reim zu späteren ernstlichen Erfrankungen gelegt und eine bestehende Krantheit verschleppt oder verschlimmert wird. sich dieser Zusammenhang physiologisch und pathologisch mit großer Wahrscheinlichkeit rechtfertigen, so sind wir berechtigt, denselben als einigermaßen sicher anzunehmen.

Die Wohnung soll uns die Möglichkeit eines für alle Jahreszeiten günstigen und möglichst gleichbleibenden Klimas verschaffen, damit die Wärmeregulierung unseres Körperskeine nachteilige Störung erfährt. Ist die Wohnung feucht, so wird sie, wie in den früheren Abschnitten bereitsk hervorgehoben ist, auch gleichzeitig mehr weniger kalt sein und ebenso die von ihr umschlossene Luft. Feuchte Wände und feuchte Luft sind aber gute Wärmeleiter. Den Insassen solgen Wohnungen wird dadurch nach physikalischen Gesetzen Wärme entzogen und das Gesühl des Frierens, des Richtwarmwerdens bei

ihnen erzeugt. Noch mehr wird fich basselbe geltend machen beim Schlafen an feuchten und falten Wänden, wobei noch durch Strahlung einseitig nach diesen bin Barme abgegeben wird. Sind auch bie Betten und die Rleider feucht, fo verlieren diese ihre Gigenschaft. gegen Barmeverluft zu ichüben, entziehen vielmehr Barme, um fo mehr, als im Schlafe ber Stoffwechsel verlangsamt ift und Barmeregulation daber leichter aus dem Gleichgewicht gerät. begehen daher keinen wissenschaftlichen Trugschluß, wenn wir die Birkung feuchter Bohnungen in der Hervorrufung der fogen. Er= fältungskrankheiten erkennen, wie fie als Rheumatismus der Muskeln. Gelenke und Nerven, sowie in Katarrhen, namentlich der Luftwege. vom einfachen Schnupfen bis ju ben schwersten Luftröhrenkatarrhen zur Beobachtung kommen. Natürlich braucht nicht jeder Mensch in einer feuchten Wohnung zu erfranken, da die Widerstandsfähigkeit des Korpers individuell verschieden ift. Bu berücksichtigen ift jedoch, daß eine fich wiederholende Störung ber Barmebilang bei Berfonen. bei welchen fie nicht unmittelbar ju Erfrankungen führt, boch die Biderstandstraft derselben herabseben und den Körper anderweitigen frank machenden Einflüffen zugänglicher machen kann. Bewohner aber bereits in labilem Gleichgewicht bes Gesundheits= juftandes ober icon frank, fo wird fich die Beeintrachtigung ber Wärmeregulierung noch schwerer bemerkbar machen. besonders für Schwindsüchtige, Bleichsüchtige und Blutarme zutreffen, welche an und für fich icon mit Schwierigkeiten ber Wärmebilang zu kämpfen haben. Bei Kranken mit Gelenkrheumatismus ift ärztlich oft genug einwandfrei beobachtet worden, daß sie ihren Rheumatismus nicht los wurden und immer wieder Rückfälle bekamen, folange fie in feuchten Wohnungen blieben.

Sind die Wände feucht, d. h. ihre Poren statt mit Luft mit Basser erfüllt, so ist die Bentilation durch dieselben vermindert und aufgehoben. Es kommt zu Schimmelbildung, auch das Fehlbodens material gewinnt von der Feuchtigkeit und zersetzt sich, der Haussschwamm kann gedeihen. Sind die Tapeten seuchter Wände arsenshaltig, so machen die auf ihnen wuchernden Schimmelvegetationen Arsengase frei. Ruzz, es kommt zur Verschlechterung der Wohnungssluft, deren nachteiligen Sinfluß auf die Widerstandsfähigkeit des Körpers wir bereits oben erörtert haben.

Ist die Luft ganz oder fast ganz mit Wasserdampf gefättigt, so entsteht bei niederer Temperatur das Gefühl der "feuchten Rälte",

indem die feuchte Luft den Wärmeverluft durch Leitung und Strahlung erhöht, bei erhöhter Temperatur das Gefühl der Schwüle und des Bedrücktseins infolge Störung ber Wärmeregulierung burch Unterbruckung der Wasserdampfabgabe (Rubner). Rach Unsicht mancher Autoren foll dadurch eine Erschlaffung der Schleimhäute der Atmungswege verursacht werden, welche fie für die Einwirkung anderer Schadlichkeiten empfänglicher macht. Wir werden aber, was bisher nirgends betont ift, auch ben nachteiligen Ginfluß auf ben Stoffwechsel mit Störungen der Blutbildung und auf das Bentralnervensuftem mit bem Charafter ber Unluft. Abgeschlagenheit und rascheren Ermübung nicht übersehen dürfen, sowie den Umstand, daß das Sautgewebe faftreicher und aufgeloderter wird und badurch gegen Temperaturerniedrigungen und einseitige Abkühlung beim Berlaffen folcher warmen Räume mit wafferdampfgefättigter Luft empfindlicher, weil felbst Wärme besser leitender wird. Wie oft find nicht bei Besuchern von überfüllten Theatern, Konzertfälen, Berfammlungsräumen und Restaurants bald nach dem Verlassen derselben und dem Hinaustritt falte Winterluft Erkrankungen der verschiedensten Art (Rheumatismus, Schnupfen, Katarrhe der Luftwege und bergl.) aufgetreten.

Über die Konservierung von Keimen anstedender Krankheiten und der zersehenden Einwirkung pilz- und bakterienhaltiger Luft auf Nahrungsmittel in seuchten Käumen haben wir schon früher gesprochen. Bei den Bewohnern solcher Käume sollen dadurch häusig Darmkatarrhe entstehen. Noch mehr ist ein solcher Zusammenhang mit den Brechdurchfällen der Säuglinge zu vermuten, bei denen außerdem die wasserdampfgesättigte Luft seuchter Käume noch besonders störend wirkt, indem sie die Wasservedampfung von der Haut beeinträchtigt und damit die Gesahr der Wärmestauung nahe bringt.

Schließlich mag noch hervorgehoben werden, daß in feuchten Räumen die Sauberkeit schwer zu erhalten ist und Verschmutzung und Unordnung bald um sich greift, wodurch die Bewohner wieder den Sinn für Reinlichkeit und Ordnung verlieren.

In eingehender Weise hat Abel auf der XXVII. Versammlung des Vereins für öffentliche Gesundheitspslege in München 1902 den Einfluß feuchter Wohnungen auf die Gesundheit in seinem Referat behandelt und ist hierbei zu folgenden Leitsätzen gelangt:

1. Statistisch einwandfrei erwiesen ist die Gesundheitsschädlichkeit feuchter Wohnungen bisher nicht, nach den zahlreich vorliegenden

Einzelbeobachtungen ift fie jedoch nicht zu bezweifeln.

2. Feuchte Wohnungen können schäbigend auf die Gesundheit in erster Linie durch Hervorrufung von Störungen in der "Wärmesökonomie" der Bewohner wirken. Bon gesundheitlicher Bebeutung ist aber ferner auch, daß in seuchten Wohnungen die Luft infolge der Besörderung von Zersehungsvorgängen durch die Feuchtigkeit meist schlecht ist, daß manche Insektionskeime in ihnen besonders gute Existenzbedingungen sinden und daß Nahrungsmittel in ihnen leicht verderben. Außerdem verliert in Räumen, die hochgradig feucht sind und dadurch in baulicher Hinsicht leiden, der Bewohner Gesühl und Interesse sür Keinslichte Folgen sür die Gesundheit nach sich ziehen kann.

3. Demgemäß sind zunächst "Erkältungskrankheiten" im weitesten Sinne des Wortes, dann aber auch Störungen der Körpersentwickelung bei Kindern, Herabsehung der Widerstandsfähigkeit gegen ansteckende Krankheiten, Häufung bestimmter Insektionsskrankheiten, Schädigungen der Verdauungsorgane mehr oder weniger unmittelbar mögliche und tatsächlich beobachtete Wirs

fungen des Bewohnens feuchter Räume.

Wir können diesen auf physiologischen und pathologischen Tatssachen und Erwägungen aufgebauten Schlußfolgerungen Abels hinsichtlich der Bedeutung seuchter Wohnungen für die Gesundheit der Insassen nur beipflichten.

Die gleichen Schlüsse, welche wir hinsichtlich des Einflusses feuchter Wohnungen auf die Gesundheit zogen, können wir auch auf die Wirkung bewegter und kalter Luft auf den Menschen anwenden. Wenn durch Undichtigkeiten der Türen, Fenster, Wände, Decken und Fußböden kalte Luft unvermittelt in der rauhen Jahreszeit von außen eindringt, bei ihrer "Zug" hervorrusenden Bewegung einseitig auf den Körper einwirkt und diesem Wärme entzieht, kann es zu ähnlichen Erkältungskrankheiten rheumatischer und katarrhalischer Art kommen, wie wir dies für seuchte Wohnungen angenommen haben. Besonders wird dies nachts im Schlase für die dabei freisliegenden Körperteile zutressen. Unter solchen Umständen wurden mehrfach Klagen über rheumatische und neuralgische Beschwerden

Rinder in den ersten Lebensjahren, deren Tageslauf sich zumeist im Sigen und Umberfriechen absvielt, werden auf talten Fußböden übermäßige Abkühlung erfahren und infolge des dadurch ungunftig veränderten Blutumlaufs sowie der Störung in der Warmeökonomie Katarrhe der Luftwege und des Verdauungskangls er= eine Erfahrung, welche jeder ärztliche Braktiker macht. Ungenügende Erwärmung der Zimmerluft wegen fehlender oder mangelhafter Heizvorrichtungen wird in gleicher Richtung wirken. Auch beim Auftandekommen der verschiedensten Infektionen gilt die Erkältung nach Beim als ein mächtiger Faktor. Im Tierversuch zeigte fich, daß unter dem Einflusse plöglicher und intensiver Abfühlung des ganzen Körpers oder eines Teiles seiner Oberfläche abgeschwächte, für das normale Tier unschädliche Krankheitserreger zur Wirkung kommen oder daß gewisse Infektionen schwerer verlaufen. Es ist ferner erwiesen, daß auf Applikation eines kalten Umschlages auf einen Teil eine veranderte Blutverteilung folgte, indem fich die Gefäße in den inneren Organen erweiterten, und daß von der freigelegten Luftröhre eine reichliche Schleimabsonderung auftrat (Lobe, Riffalf).

Die atmosphärische Luft liefert uns ununterbrochen den für unsere Eristenz unentbehrlichen Sauerstoff und nimmt uns die aasförmigen Endprodutte des Stoffwechfels und die durch benfelben erzeugte Wärme ab. Mit ihr mischen und in ihr suspendieren sich all die zahllosen flüssigen und festen Substanzen, welche durch das menschliche, tierische und pflanzliche Leben, durch die fortwährenden Beränderungen in unserer Umgebung gebildet werden. schaffenheit der Luft in chemischer und physikalischer Beziehung und die in ihr sich vollziehenden Vorgänge sind für das Kranksein und Gesundsein des Menschen sehr schwerwiegende Fattoren. durch das Leben und den Wirtschaftsbetrieb in bewohnten Räumen veränderte, d. h. verschlechterte Luft wieder gesundheitlich zuträglich zu machen, ist ihr Ersat durch frische reine Luft notwendig, dies um so mehr, wenn die Wohnräume gleichzeitig als Schlafräume dienen und ein Lüften derfelben in der kalten Jahreszeit, namentlich da, wo kleine Kinder sind, in ergiebigem Make nicht möglich ist. Sier macht der Tagesgebrauch die Wohnung für die Nacht und der Nachtgebrauch für den Tag ungesund. Können die Ausscheidungen durch Saut und Lungen der Menschen aus geschlossenen Räumen

nicht abgeführt und die frische Beschaffenheit der Luft nicht annähernd wieder hergestellt werden, dringen in die Zimmerluft Rauch, die Ausdünftungen von Aborten, Rlofetts, Bafferleitungen, von Biebstallungen, Dungpläten, gewerblichen Anlagen, von Söfen mit faulenden Unratmassen, aus Rüchen usw. ein, so wirkt eine solche längere Zeit ober dauernd eingeatmete Luft schädigend auf bas allgemeine Befinden und auf die Geschmacks- und Geruchsnerven im befonderen ein. In solcher Luft atmet der Mensch nur oberfläcklich. die Ausscheidung der Kohlenfäure und des Wasserdampfes ift erschwert, die Bufuhr von Sauerstoff vermindert. Diejenigen, welche sich längere Zeit in schlecht gelüfteten ober ber Bufuhr einwandfreier Luft ermangelnden Räumen aufhalten, bekommen ein Gefühl von Unbehaglichkeit, Mattigkeit, Kopfschmerzen und Ohnmachten. Allmählich stellen fich sogar schwerere Störungen des Verdauungs- und Blutbereitungsapparates ein, welche häufig durch blasses und welkes Aussehen sich äukern. Besonders bei Rindern und durch ihre Beschäftigung an geschlossene Räume gebundenen Berfonen ift diese Erscheinung zu beobachten (Stuben= hocker!), welche die Entwickelung jener ungünstig durch mangelhafte Blutbildung beeinfluft und die Widerstandsfähigkeit der Individuen gegen krankmachende Agentien schwächt. Über die giftige Einwirkung von Luft, welche mit Kohlenoryd (aus fehlerhaften Heizungsanlagen), Leuchtgas, Schwefelwasserstoff (von Gasleitungen, Klosetts, Gasmotoren, Gasabwässern, Gaskalkfüllungen der Fehlböden herrührend) verunreinigt ift, auf das Blut und Zentralnervensuftem liegen binlänglich gesicherte Beobachtungen und Untersuchungen vor.

Ungenügendes Licht mit dem Effekt düsterer oder dunkler Räume wirkt unzweiselhaft bei allen mit Naharbeit sich beschäftigenden Menschen schälich auf das Auge ein. Der Sehpurpur wird schnell graublaß bei violettem Licht, langsam bei rotem Licht. Es begünstigt die Konservierung und das Gedeihen der Mikroorganismen, welche, wie z. B. für die Milzbrands, Tuberkels und Typhusdazillen sowie die Proteusarten nachgewiesen ist, durch diffuses und noch mehr durch direktes Sonnenlicht getötet werden. In Malariagegenden gelten die dunkelsten Käume als die gefährlichsten. Ruhemann (Berliner klinische Wochenschrift 1900) ermittelte, daß die Influenzasepidemie in Berlin in der zweiten Hälfte des Jahres 1900 am heftigsten und daß in dieser Zeit in Berlin überhaupt kein direktes

Sonnenlicht zu verzeichnen war. Die Blutbildung und der Stoffwechsel leiden bei dauerndem Aufenthalt in dunklen Käumen, die Kohlensäureausscheidung und die Sauerstoffausnahme ist geringer. Die Temperatur kleiner Kinder sank beim Halten derselben in dunklen Käumen um 0,5° unter die normale (Demme). Die Lebenstätigkeit der Zellen ist weniger rege, die geistige Frische ist geringer, die Stimmung ernster. Wo hinreichendes Licht sehlt, mangelt auch die erforderliche Umschau sür Reinlichkeit und Ordnung. In den dunklen Ecken und Käumen gedeiht der Schmutz und die Kleinlebewelt.

Bur Erhaltung der geiftigen Leiftungefähigkeit und der Befundheit überhaupt gehört weiter, daß der geiftig ichaffende Mensch feine Gehirntätigkeit konzentrieren kann und daß ihm ebenso wie dem durch physische Kraft sein Tagewerk leistenden Arbeiter mährend der Nacht ungeftorte Rube gesichert wird, um durch Ersat der verbrauchten Nerven- und Muskelenergie neuen Schaffensvorrat für den kommenden Tag zu gewinnen. Der Kranke bedarf erhöhter Rücklicht und vermehrter Ruhe, weil fein gefundheitliches Gleichgewicht geftort, labiler und feine Empfänglichkeit für angere Sinnesund Gefühlseindrucke häufig gesteigerter ist. Wie schon im III. Abschnitt betont worden ist, find dabee alle Geräusche, welche mechanisch oder akustisch erschütternd auf Körper und Zentralnervensustem einwirken, geeignet, die geistige und forperliche Leistungsfähigkeit dirett und durch Beeinträchtigung der Nachtrube indirett zu schädigen, zu nervösen Beschwerden (Kopfschmerzen, nervöser Abspannung) Anlaß ju geben und die Genesung Kranker ju erschweren. Dasselbe trifft zu für alle Geräusche, welche sich nicht durch Gewöhnung an diefelben unterdrücken lassen. Die tägliche, nicht nur ärztliche, sondern noch häufiger laienhafte Erfahrung spricht für die Richtigkeit dieser Auffassuna.

In gewissem Grade ebenso wirkt das Borhandensein von Ungezieser auf die Bewohner. Wenn durch Berwahrlosung, wie mehrsach beobachtet, Flöhe in ungezählten Scharen die Zimmer wolkenartig durchspringen und auf die Insassen des willkommene Opfer einstürmen, wenn Wanzen des Nachts in ihrem Blutdurst die müden Tagesarbeiter beißen, dann ist es um den Schlaf geschehen und die Betrossenn stehen zum neuen Tagewerk unerfrischt und übernächtigt auf. Sest sich diese Plage Nacht für Nacht fort, dann erlahmt schließlich auch eine fest angelegte Energie, die geistige und

nervöse Spannkraft verliert an Elastizität, die Leistungsfähigkeit finkt und auch die körperliche Widerstandsfähigkeit wird hinfälliger. Außerdem aber können Wanzen, ebenso wie das im Bolksmunde als Spanier, Franzosen, Schwaben bezeichnete internationale Ungeziefer, wenn es zahlreich bie Rüchen und Wohnraume bevölfert. burch Sineingeraten in die Nahrungsmittel und bei empfindlichen Versonen allein schon durch den Anblick afthetisch schädigend wirken. Efel und Widerwillen gegen Speisen hervorrusen, bei längerer Dauer die Ernährung schädigen, zu nervöser Reizbarkeit führen und das Gefühl der Behaglichkeit beeinträchtigen. In gleicher Richtung wirken Ratten und Mäuse, wenn sie mehr oder weniger zahlreich die Wohnungen bevölkern, bis in die Betten vordringen, die Fußboden durchnagen und die Zwischenboden eröffnen, das Füllmaterial der letzteren verunreinigen und durch Käulnis und Verwesung ihrer Leichen die Luft vervesten, ihren Kot überall hintragen, die Nahrungs= mittel angreifen und beren Berzehr widerlich machen. Die von den Hauswirten oder Rammerjägern gegen die Rattenplage gelegten Gifte (Phosphor, Arfenik) bedeuten eine weitere Gefährdungsmöglichkeit für die Bewohner solder Räume. Dieselben gaben wiederholt an. baß fie nicht nur keinen ruhigen und ungestörten Schlaf mehr finden fonnten und sich ekelten, Speisen zu genießen, welche von den Tieren besudelt sein konnten, sondern daß fie geradezu "verrückt" werden könnten. Außerdem ist nicht zu vergessen, welche Rolle diese unter Umftanden auch unmittelbar bei der Berbreitung mancher Infektionekrankheiten, g. B. ber Beft, nach den hochbedeutsamen Forschungsergebnissen Robert Rochs spielen.

Sind zum bauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Käume von Kranken mit ansteckenden Krankheitsursachen Käume von Kranken mit ansteckenden Krankheitsursachen (Scharlach, Diphtheritis, Thohus, Ruhr, Cholera, Pocken, Tuberstulose, Granusose usw.) bewohnt gewesen und werden sie bei einem Wechsel der Bewohner ohne vorgängige Desinsektion weiter versmietet und benutzt, so liegt genug Grund vor, eine Ansteckung der neuen Bewohner zu befürchten. Dies trifft besonders auch für Badeorte, Hotels, Chambre garnie-Wohnungen zu. Unter ähnlichen Gesichtspunkten ist die Andringung von freistehenden Klosetts in den Küchen, noch dazu unmittelbar neben den Kochherden, und das freie Durchleiten der Fallrohre aus den oberen Geschossen durch Küchen und Wohnräume gesundheitlich äußerst bedenklich. Wie leicht können

bei Undichtwerden solcher Leitungen Fäkalssüssisten in die Speisen oder auf die zu ihrer Aufnahme bestimmten Geschirre gelangen und, wenn insektiöß, Erkrankungen hervorrusen. Ist es mir doch kürzlich vorgekommen, daß auf dem Sitdeckel eines offen neben dem Rochsherd angebrachten Alosetts die Hausfrau die Kochs und Eßgeschirre wegen sonstigen Raummangels in der Küche deponierte.

Schließlich sei noch erwähnt, daß infolge baufälliger Besichaffenheit durch drohenden Einsturz von Decken und Wänden und durch Durchbrechen von Dielen eine dynamische Gesundheitsegefährdung der Bewohner ohne weiteres zugegeben werden muß.

Die physische und geistige Gesundheit vollenden aber noch nicht den Begriff des Rulturmenschen; als harmonisch abschließend genannten individuell verschiedenen beiden eben und ben Komponenten resultierend steht darüber die Sittlichkeit. Beeinträchtigung dieser bedeutet eine gesundheitliche Schädigung, weil sie die höheren Gefühle spontaner und reaktiver Art umfaßt, welche die Rücksichtnahme auf eigenes Wohlergehen und noch mehr auf dasienige des Nächsten leiten. Die Führungsrolle hat hier das Schamgefühl, welches in gewiffer Beife auf ben forperlichen Befundheitszustand alterierend einwirken kann. Wir wollen hier das= felbe nur unter Berüchichtigung ber Rlofettanlagen ftreifen. Rlosetts in Ruchen freistehend angebracht find ober bei gemeinsamer Benützung einer Ruche von zwei Familien nur ein gemeinsames offenes Rlofett zur Verfügung fteht, bann wird bei nicht völlig verrohten Menschen das Schamaefühl bei eintretendem Bedürfnis davon abhalten, das Klosett zu benützen, mährend am Rochherd Angehörige ber eigenen oder der Nachbarfamilie beschäftigt find, um so mehr, wenn der Geschlechtsunterschied in Frage kommt. Läßt die Mächtigkeit bes natürlichen, eine Unterdrückung nicht zulaffenden Bedürfniffes das Schamgefühl aus einfachen physiologischen Gründen unterliegen, so ist als Folge eine Schwächung und Abnahme desselben wohl Wird aber das Bedürfnis unterdrückt und wiederholt erflärlich. sich dieses Ereignis öfter, so ist als Folge die Trägheit des Darmes zu beobachten, welche befonders beim weiblichen Geschlechte sich geltend machen wird und fo oft zu ernften Gefundheitsftorungen Veranlassung gegeben hat.

Wir schließen hiermit die Beobachtungen über den Einfluß gesundheitswidriger Wohnungen auf die Bewohner, indem wir

gleichzeitig anerkennen, daß ein statistischer Nachweis über denselben hinsichtlich der Bedeutung der Luft, des Lichtes, der Geräuscheinwirkung, von Ungezieser und hinsichtlich der Sittlichkeit nicht erbracht ist und auch nicht zu erbringen sein wird, dabei aber bestonen, daß hierbei nicht nur ärztliche Ersahrungen und wissensichaftliche Beweise ausschlaggebend sind, sondern auch der gemeine Menschenverstand als hinreichend zu würdigen ist. Wir werden serner unbedenklich zugeben, daß, wenn nicht nur die eine oder andere der in den vorhergehenden Abschnitten erwähnten Gesundheitsswidrigkeiten in einer Wohnung auf die Bewohner einwirkt, sondern ein Zusammenwirken mehrerer oder vieler statt hat, dann der Einsstuß um so nachteiliger und schädlicher sein wird.

Wenn ich nachstehend ben Versuch mache, die in diesem Absichnitt zur Sprache gebrachten gesundheitswidrigen Ursachen und Wirkungen in Gestalt einer kurzen zusammensassenden Übersicht darzustellen, bin ich mir wohl bewußt, daß dieselben wegen des Mangels sowohl umfassender Ersahrungen als auch erschöpfender wissenschaftslicher Begründung nur eine lückenhafte sein kann. Nichtsdestoweniger

lasse ich dieselbe folgen.

Besundheitsnachteilige Einwirkungen auf:

I. Das Rerveninitem:

- 1. Die Gehirnfunktion und geistige Energie: Mangelnsbes Wohlbesinden, Unlust, Kopfschmerz, Benommenheit, Kopfstruck, Ohnmacht, schlechter Schlaf, ungenügende Ruhe, Abnahme geistiger Leistungsfähigkeit, gestörte Gedankenskonzentration, Nervosität, Nervenschwäche [durch schlechte Luft (Kohlensäure, Schweselwasserstoff, Leuchtgas, Gaskalk, Anthropotozine, Fäkalgestank usw.), Geräusche, Ungezieser].
- 2. Die Sinnesorgane:
 - a) Gehör (frankhaft erregende ober erschütternde Einswirkung durch disharmonische Geräusche, Entstehung von Mittelohrkatarrhen durch Erkältung, Infektionen).
 - b) Gesicht (Schädigung durch mangelhafte Belichtung).
 - c) Geruch (Erregung von Widerwillen und Ekel, durch unangenehm riechende und stinkende Luftverunreinigungen).
 - d) Geschmack (Wiberwillen und ekelerregende Beranderungen durch Riederschlagen von Dünsten auf ben

Geruchsschleimhäuten, durch den Anblick kotiger Massen, von mit Ungeziefer verunreinigten Speisen, Abnahme der Ehlust, Beeinträchtigung der Ernährung).

e) Gefühlsnerven (Erschütterung durch Geräusche, Unlustegefühle durch Abkühlung oder übermäßige Wärme, ereregende Wirkung durch zu trodene oder mit brenzlichen Stoffen beladene Luft. Neuralgien durch Erkältungen).

II. Atmungsorgane: Oberflächliche Atmung, bedrückendes Gefühl, Entstehung von Wucherungen im Nasenrachenraum und im Rachen, Katarrhe und sonstige Erkrankungen der Atmungs-wege (durch seuchte kalte oder warme Luft, Zugluft, Rauch, Staub, Mikroorganismen).

III. Verdauungsorgane: Übelsein, Etel, Magendarmkatarrhe, infektiöse Erkrankungen (durch Geruchs- und Geschmacksalterationen, Erkältungen, Mikroorganismen, verdorbene Nahrungs-

mittel, Ungeziefer).

IV. Blutshstem: Störung der Blutbildung (durch schlechte Luft, Mangel an Licht, Feuchtigkeit, zu großen Wassergehalt der Luft, giftige Gase [Kohlenoryd, Kohlensäure, Leuchtgas, Gasskalk, Anthropotorine]).

V. Störungen der Bärmeökonomie: Erkältungskrankheiten (Mheusmatismus der Muskeln, Gelenke, Nerven, Katarrhe der Luftswege, des Berdauungskanals) durch feuchte, kalte Luft, Zugsluft, ungenügende Heizvorrichtungen. Fernwirkung auf das Herz!

VI. Störungen des Stoffmechsels: Besonders bei Kindern mit Beeinträchtigung der Entwickelung, Herabminderung der Widerstandsfähigkeit und Seuchenfestigkeit (schlechte verdorbene Luft, kalte oder zu warme feuchte Luft, Mangel an Licht usw.).

VII. Störungen des anatomifchen Beftandes (Baufalligfeit).

VIII. Beeinträchtigung der Sittlichfeit

IX. Entstehung und Begünstigung von Insettionstrankheiten (insfizierte Wohnungen), Begünstigung der Insettion durch Berminderung der Seuchenfestigkeit.

X. Bergiftungen: Arfen (Tapeten), Leuchtgas, Kohlenoryd.

\mathbf{v} .

Begutachtung gesundheitswidriger Wohnungen.

Für die Begutachtung gefundheitlich zweifelhafter Wohnungen kommen der im I. Abschnitt angeführte § 10 Teil II Titel 17 bes Allgemeinen Landrechts (S. 3), ferner ber § 544 (S. 6) und § 906 (S. 4) des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Betracht. Der Sachverständige muß sich zunächst darüber ein Urteil bilden, ob die von der Nachbarschaft ber auf eine Wohnung etwa in Gestalt von Rauch, üblen Gerüchen. Gasen, Dämpfen, Geräuschen, Erschütterungen und dergleichen erfolgenden Einwirkungen nur Beläftigungen und sonftige Nachteile im Sinne des § 906 Bürgerlichen Gesethuchs oder Gefundheitsgefährdungen im Sinne des Allgemeinen Landrechts und des § 544 Bürgerlichen Gesethuchs darstellen. Da sich sichere Grenzen zwischen gesundheitlicher Benachteiligung und gesundheitlicher Ge= fährdung nicht ziehen und bestimmte Merkmale für dieselben nicht angeben lassen, wird die Beurteilung nicht immer leicht sein und nur von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der jedesmaligen Um= stände stattfinden können. Wir werden dazu die Tatsachen. Er= fahrungen und Wahrscheinlichkeitsschlüsse, welche wir im III. und IV. Abschnitt diskutiert haben, zugrunde legen mussen, dabei aber daran festhalten, daß nicht nur Einwirkungen auf die anatomische und physiologische Unversehrtheit des Körvers in Rücksicht zu ziehen find, fondern auch folche auf den feelischen Austand und die geistige Leistungsfähigkeit, und daß die Folgezustände diefer Ginwirkungen nicht nur unmittelbare zu sein brauchen, sondern auch mittelbare, nach fürzerer ober längerer Zeit erst in die Erscheinung tretende sein können.

Für das Einschreiten der Gesundheitspolizei im Sinne des Landrechts genügt der Nachweis einer bestehenden oder drohenden Gesundheitsgefahr. Eine Unterscheidung derselben etwa nach Stärke und Umfang ist nicht ausgesprochen. Ist überhaupt eine Gefährdung der Gesundheit unter den im IV. Abschnitt besprochenen Möglichskeiten vorhanden oder drohend, so ist die Boraussehung aus § 10 Teil II Titel 17 Allgemeinen Landrechts und damit der Polizeis

behörde die Sandhabe zur Abhilfe gegeben. Dagegen verlangt der § 544 Bürgerlichen Gesethuchs nicht eine Gefährdung schlechthin, fondern eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit, wenn das Mietsverhältnis ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gelöst werden soll. Braktisch werden sich freilich bei der Begutachtung Differenzen zwischen Landrecht und Bürgerlichem Gesethuch kaum ergeben, da nach den Urteilen des Ober-Verwaltungsgerichts vom 27. Dezember 1882 und 15. Oktober 1894 (S. 4) die gesundheitlichen Nachteile oder Belästigungen von den Gesundheitsgefahren so wie so unterschieden Wo aber eine Gesundheitsgefahr durch das Gut= werden müssen. achten in Übereinstimmung mit ben Umftanden bes Falles erwiesen ist, da ist eben auch eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit im Sinne des Bürgerlichen Gesethuchs anzunehmen. Wenn 3. B. durch den dauernden Aufenthalt in einer feuchten Wohnung die Gefahr zu rheumatischen Erkrankungen gegeben ist, dann ergibt sich daraus im Sinblid auf die möglichen weiteren Folgezustände folcher und mögliches Siechtum auch die gegründete Annahme einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit. Smmerhin ift die Unterlage für die Polizeibehörde zur Abstellung gefundheitswidriger Wohnungszuftande leichter und in weiterem Umfange zu beschaffen als für den Richter zur Anerkennung ber Voraussetzungen bes § 544. Der Sachver= ständige muß aber sowohl der Polizeibehörde wie dem Richter gegenüber den Standpunkt vertreten, daß nicht nur eine bereits eingetretene, sondern auch schon mit Sicherheit oder hoher Wahrscheinlichkeit drohende Gefahr die Gesundheit schädigen kann, und wird daher bei Erstattung des Gutachtens sich nicht kurzsichtig an den augenblicklichen Gesundheitszustand halten, sondern seinen Blick vorausschauend und rücksichtslos auf das fernere, durch den zeitigen Wohnungszustand etwa in Gefahr gebrachte Wohlergehen der Infassen richten. In einem gewissen Gegensat hierzu erging ein Urteil des Ober-Landesgerichts zu Karlsruhe am 11. August 1902: "Boraussetzung des § 544 des Bürgerlichen Gesetzuches ift, daß die Benutung der Wohnung mit erheblicher Gefährdung der Gesundheit verbunden ist, daß die Gefahr für sie eine naheliegende, objektiv durch die Beschaffenheit der Wohnung, nicht durch subjektive Berhältnisse des Mieters begründete ift." Der Begriff des Naheliegens ber Gefahr, welchen der § 544 nicht enthält, ift hier willfürlich dem Urteil zugrunde gelegt worden. Würde diese Auffassung in Richterkreisen weiter um sich greisen, so würde gleichzeitig der hygienische Wert des § 544, welcher seit dem kurzen Inkraftsein des Bürgerlichen Gesethuchs schon vielsach fördernd und bessernd auf die Wohnungsverhältnisse eingewirkt hat, wieder eingeschränkt werden. Der Sachverständige muß an der Hand der Ersahrungen der Pathologie immer mit der Möglichkeit rechnen, daß sich aus anfangs und scheindar harmlosen Krankheitszuständen schlimmere Folgen entwickeln können, welche nicht nur die Gesundheit und das Leben, sondern auch die Arbeits- und Erwerdssähigkeit zu bedrohen geeignet sind. Wo immer eine solche Möglichkeit nicht auszuschließen ist, ist eine Gesährdung resp. erhebliche Gesährdung in dem Gutachten zum Ausdruck zu bringen.

Ru einer ichiefen Beurteilung ber einschlägigen Verhältnisse gelangt der Richter unter Umftänden dadurch, daß er neben dem Spaieniker auch Angehörige des Bauhandwerks oder verwandter Handwerke als Sachverständige zuzieht, welche, ohne hierzu ihrer Ausbildung nach berechtigt zu fein, nicht felten zu Bekundungen über gesundheitliche Fragen sich herbeilassen und mit dem Bruftton der Überzeugung, namentlich wenn es "alte erfahrene Meister" find, das Urteil des Richters, welcher in diesen Dingen doch ebenso ein Laie ist wie jene selbst, beeinflussen. Ift es mir doch bei einem gerichtlichen Lokaltermine, in welchem es sich um die angeblich miß= bräuchliche Benützung einer polizeilich wegen Feuchtigkeit Schimmelbildung geschloffenen Wohnung durch den Mieter handelte, passiert, daß ein als Mitsachverständiger zugezogener Malermeister mit der Miene des Zweifels an der behaupteten Gesundheits= schädlichkeit erklärte, jede Wohnung ließe sich innerhalb 6 Wochen aus dem feuchten in den trocknen Austand versetzen. Richter schwieg hierzu still, ob überzeugt, zweifelnd oder ablehnend entzieht sich meiner Renntnis. In gefundheitlichen Fragen kann nur der Arzt und Hygieniker vermöge seiner besonderen Vorbildung und Erfahrung makgebend fein, eine Auffassung, welche man gewiß nicht anmaßend, sondern der natürlichen und unbeirrten Erkenntnis ent= sprechend finden wird. Wie würde man den Hygieniker ansehen, welcher sich z. B. über statische oder Konstruktionsverhältnisse gut= achtlich auslassen wollte! Man würde ihn verwundert belächeln, während heutigen Tages ein jeder über gesundheitliche Fragen mitaufprechen fich für berechtigt hält.

Wir wollen nun die Begutachtung der in dem III. und IV. Abschnitt behandelten Wohnungsübelstände furz besprechen und uns junächst mit der Wohnungsluft befassen. Wenn in der nächsten Umgebung einer Wohnung, nicht nur furze Zeit und vorübergebend. fondern länger dauernd und fich wiederholend Rauch entwickelt wird, gafige Emanationen aus gewerblichen Betrieben, üble Dünfte und Gerüche, vielleicht spezifisch ftinkende Gerüche (Bferde. Schweine) vorhanden find, welche die Außenluft verderben, die Zufuhr frischer Luft unmöglich machen, ein Offnen der Fenster und fo die Lufterneuerung ausschließen, wenn die zugeführte Luft längere Beit und regelmäßig viel Staub, Tierhaare und bergleichen enthält, dann werden wir unbedenklich eine Gefundheitsgefährdung anerkennen, und zwar auch eine erhebliche, weil Übelsein, Etel, Brechneigung, Wibergegen Speisen, Berdauungs- und Ernährungsftörungen, Ropfschmerzen, Reizungen und Ratarrhe der Atmungsschleimbäute ähnliche Erscheinungen dadurch verursacht werden können. Ebenso werden wir den Butritt von Leuchtgas und der gafigen Emanationen (Schwefelwasserstoff) von Gaswässern beurteilen. die Annenluft durch Gestank von Klosetts, Abortgruben und Ausauffen, durch die gafigen Ausscheidungen von Fehlboden und die modrig=muffigen Emanationen von faulenden Schimmel= und Hausschwammvegetationen, durch Kochdünste und Rauchgase aus der Wohnung selbst, durch giftige Ausatmungen der Tapeten (Arfen), sowie durch reichliche Staubbildung von verwahrlosten Wänden und Fehlböden verunreinigt, häuft sich die verbrauchte Luft in niedrigen Räumen wegen ungenügender ober fehlender Möglichfeit zur Abführung an, so werden wir gleichfalls wegen hervorrufung der verschiedensten Krankheitserscheinungen seitens des Nervensustems, der Atmungs= und Berdauungsorgane mit verminderter Leiftungs= fähigkeit eine erhebliche Gefundheitsgefährdung erblicken, befonders unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Entwickelung der Rinder hintangehalten und die Widerstandsfähigkeit und Seuchenfestigkeit geschmälert wird. Ift die eindringende Luft auch in der warmen Sahreszeit feuchtkalt ober die Rimmerluft wegen Undichtigfeiten an den Umfassungen der Räume, ungenügender oder fehlender Heizvorrichtungen im Winter nicht hinreichend (unter 10-120 C.) zu erwärmen, so müssen wir katarrhalische, rheumatische, überhaupt Erfältungefrantheiten befürchten, ebenfo wie in Wohnungen mit

weithin feuchten oder näffetriefenden Wänden. Sind die Beiganlagen so beschaffen, daß sie den Eintritt der Produtte unvollkommener Berbrennung (Kohlenoryd) in die Stubenluft befürchten laffen, so werden wir eine Gefahr wieder als gegeben anerkennen, ebenso wie bei baulichen Mängeln, welche eine dynamische Einwirkung durch Einsturz oder Ablösung von Wand= und Deckenteilen oder durch Durchbruch von Dielen besorgen laffen. Sind übertragbare Krantbeitskeime mit Sicherheit oder großer Wahrscheinlichkeit in Wohnung zu vermuten, haust viel Ungeziefer darin, welches die Nachtruhe stört und Efel erzeugt, ift die Berunreinigung der Räume, der Gebrauchsgegenstände, der Speisen von offen in Rüchen ftebenden Alosetts oder durch frei durch dieselben geleitete Abfallrohre mit Käkalteilen möglich, so ist wiederum eine erhebliche Gefährdung hin= reichend zu begründen. Sind die Wohnungen finster, entbehren sie bes biretten Sonnenlichts, bilben fie fo eine Stätte für Schmut und Gebeihen von Mifroorganismen, fo ift bas Sehvermögen, die gefunde Entwickelung der Kinder, die Blutbildung und der Stoffwechsel gefährdet. Werden die Bewohner tagsüber von unerträglichen Geräuschen geplagt, welche eine gleichmäßige Beschäftigung nicht zulassen, zu Benommenheit, Schwindel, Ropfschmerzen, zunehmender nervöser Reixbarkeit und dergleichen führen, und nachts durch solche in der notwendigen Ruhe gestört oder am Schlafen überhaupt gehindert, dann ist auch dieser Zustand ein die Gefundheit erheblich gefährdender. Dasselbe trifft zu, wenn die ethische Befundheit, die Sittlichkeit Schaden leidet, das Schamgefühl instematisch abgegraben wird, 3. B. durch den Zwang, den Stuhlgang in Begenwart anderer, vielleicht fremder und dem anderen Geschlecht angehöriger Bersonen verrichten zu mussen, wie bei offenen Klosetts in gemeinsamen Rüchen.

Hinsichtlich der Einwirkung übelriechender Dämpfe auf die Gesundheit erstattete die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen in Preußen am 28. Juni 1886 folgendes Gutachten, welches wegen seiner Wichtigkeit für die Beurteilung ähnlicher Fälle nachstehend aussührlich mitgeteilt wird:

"Die übelriechenden Dämpfe, welche zu den Beschwerden über die im Norden der Stadt C. gelegene Papiersabrik Veranlassung gegeben haben, entstehen bei der Kückgewinnung des Natrons, welches dazu gedient hat, aus dem zerkleinerten Holze die darin

enthaltenen Harze und andere organische Bestandteile auszuziehen, um es auf diese Weise für die weitere Verarbeitung zu Zellulose und Papier geeignet zu machen. Die hierzu gebrauchte Natronlauge wird eingedampst und in den sogen. Sodas Dien ausgeglüht, wodurch die aus dem Holze ausgenommenen Stosse verjagt und so ein von neuem brauchbares Natron gewonnen wird. Früher behandelte man das Holz mit einer Natronlauge, aber in den letzten Jahren hat die Fabris zu C. ebenso wie andere Zellulose Papiersabrisen an Stelle des Ühnatrons ein Gemisch von Schweselnatrium und Ühenatron verwendet, weil sich dies für die Hertellung der Zellulose als vorteilhafter erwiesen hat. Erst seit dieser Ünderung in dem Verschren haben die Dämpse, welche sich beim Abdampsen und Glühen des Natrons bilden, einen höchst unangenehmen Geruch gezeigt.

Nach den Untersuchungen des Chemikers Dr. B. bestehen die Dämpse aus einem Gemisch von slüchtigen Körpern, welche schweselshaltig und vermutlich deswegen so übelriechend sind. Sine genaue Bestimmung derselben hat nicht stattgefunden, und so muß es dahinsgestellt bleiben, ob sich darunter auch solche besinden, die zu den giftigen Gasen zu rechnen sind. Um aber ein Urteil über etwaige gesundheitsschädliche Sigenschaften dieser Dämpse zu gewinnen, bedarf es in diesem Falle keiner genauen chemischen Analyse; denn da eine nicht geringe Anzahl von Menschen in der Fadrik und in deren nächster Umgedung lange Zeit hindurch der Sinwirkung der Dämpse ausgesetzt gewesen sind, so hätten sich bei denselben, wenn die Dämpse einen unmittelbar schädlichen Einfluß auf die Gesundheit haben, irgend welche Krankheitserscheinungen zeigen müssen.

Wenn nun die Dämpfe auch keine eigenklich giftigen Eigensichaften haben, so liegen die Verhältnisse doch ganz anders in bezug auf die ekelerregende Wirkung derselben. Über diesen Punkt sind alle, die sich gutachtlich darüber geäußert haben, einig. Es wird von allen bestätigt, daß die Dämpfe einen widerlichen Geruch besitzen. Der Geruch ist so unangenehm, daß die nicht daran Gewöhnten gezwungen werden, die Fenster zu schließen, um die stinkenden Gase nicht in die Wohnungen dringen zu lassen.

Inwieweit das Eintreten von Übelkeit usw. bei außergewöhnlich empfindlichen Personen als eine Beschädigung der Gesundheit ans zusehen ist, wollen wir hier unerörtert lassen. So viel steht aber

fest, daß auch weniger empfindliche Menschen, soweit den Schilderungen des Regierungs-Medizinalrats Dr. v. M. und des Kreisphysikus Dr. L. zu entnehmen ist, sogar die Mehrzahl der Einwohner von C. dadurch am Genuß der frischen Lust verhindert wird.

Nun ist es aber eine feststehende und eines weiteren Beweises bedürfende Tatsache, daß anhaltender Mangel reiner Luft nachteilig auf die Gefundheit wirkt, und überall ift man bestrebt, in voller Erfenntnis biefes Bedürfniffes den Menschen zur Erhaltung ihrer Gefundheit reine Luft in ausreichender Menge auguführen. Allerdings wurde daraus, daß an einzelnen Tagen im Sahre, also nur eine verhältnismäßig sehr turze Beit, die Bufuhr reiner Luft behindert ift, noch nicht fofort eine wesentliche Gefundheitsbeschädigung die Folge sein. Aber wenn die freie Luft häufig so verunreinigt wird, daß man gezwungen ift, sich dagegen abzuschließen, dann kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es sich nicht mehr um eine ein= fache Belästigung, sondern geradezu um eine Beschädigung der Gefundheit handelt. Dabei ift es gang gleichgultig, ob die Beitdauer der Luftverunreinigung mit 120 Tagen oder, wie Dr. H. will, mit 78 Tagen zu bemeffen ift. Auch wenn das lettere Mak das richtige sein sollte, so geht es doch noch weit über das hinaus, was als zuläffig gelten kann, ohne daß nachteilige Folgen für bie Befundheit daraus entstehen.

Es wird zwar noch viele Menschen geben, welche unter solchen Verhältnissen noch keine merkliche Einbuße an ihrer Gesundheit ersfahren, aber Kinder, schwächliche Menschen und namentlich solche, welche an Ernährungsstörungen leiden, kurzum alle diejenigen, denen reichlicher Genuß reiner Luft zur Erhaltung ihrer Gesundheit unsumgänglich notwendig ist, müssen dadurch Schaden leiden.

Derartige Rücksichten auf die Gesundheit sind es auch wesentslich gewesen, welche dazu geführt haben, daß durch die Gewerdesordnung die Anlage von Gewerbebetrieben, welche in ähnlicher Weise wie die Zellusose Papierfabriken übelriechende Dämpfe produzieren, z. B. die Strohpapierstoff-Fabriken, von einer besonderen Genehmigung der Behörden abhängig gemacht werden, um von vornherein zu verhüten, daß die Umgebung solcher Fabriken gesichädigt werde.

Daß die Zellulose-Papierfabriken in dem § 16 der Gewerbeordnung noch nicht unter den konzessionspflichtigen Gewerbebetrieben aufgeführt sind, hat nur darin seinen Grund, daß erst in neuester Zeit, nämlich seitdem statt des einfachen Natrons ein Gemisch von Natron und Schwefelnatrium verwendet wird, die Dämpfe dieser Fabriken eine so übelriechende Beschaffenheit angenommen haben."

An gleichen Grundsätzen hat auch das Ober-Berwaltungsgericht bis in die neueste Zeit festgehalten und mögen eine Anzahl Entscheidungen desselben, sowie des Reichs- und Kammergerichts nachstehend als brauchbarer Anhalt für die Begutachtung in ähnlichen Fällen Plat finden.

a) Belästigung durch Rauch und Ruß.

Sine erhebliche "Belästigung" durch Rauch berechtigt die Polizeibehörde nicht zum Sinschreiten, sondern nur der Nachweiseiner Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit.

Urteil bes Ober-Verwaltungsgerichts vom 27. April 1882.

Die Polizeibehörde darf nur gegen solche Belästigung durch Rauch und Ruß einschreiten, welche die Gesundheit ber Nachbarn gefährdet.

Urteil des Ober-Verwaltungsgerichts vom 9. Juni 1900.

Die Polizeibehörde ist befugt, gegen übermäßige Rauchsentwickelung einzuschreiten, falls baburch die Gefundheit der Anwohner gefährdet wird.

Urteil des Ober-Berwaltungsgerichts vom 1. Oktober 1890 und 1. Mai 1895.

Die Polizeibehörde ist nicht berechtigt, Einrichtungen zu fordern, durch die jede Belästigung der Rachbarschaft durch Rauch abgestellt wird, sondern nur solche Einrichtungen, durch die eine Gefährdung der Gesundheit in der Nachbarschaft durch Rauch ausgeschlossen wird.

Urteil des Ober-Verwaltungsgerichts vom 9. Juni 1900.

Beläftigung der Nachbarn durch Rauch. Urteil des Reichsgerichts vom 6 April 1894.

"Bom Berufungsrichter ist irrtümlich außer acht gelassen, daß nach den Grundsägen des Nachbarrechts diejenige Belästigung durch

Rauch, Beräusch oder in anderer Weise geduldet werden muß, die durch das Zusammenleben von Menschen an einem Orte gegeben und burch ben regelmäßigen und ordnungsmäßigen Gebrauch ber Nachbargrundstücke bedingt ist, so daß mit der actio negatoria nur bie Störung abgewehrt werden fann, welche als übermäßige. bas Mak des Erträglichen überfteigend anzusehen ift. Diefer Grundfat beherricht gleichermaßen alle einschlagenden Rechtsverhältniffe. wennaleich sich seine Anwendung in der Praxis des Lebens verichieden gestaltet, da ftets auf Die örtlichen Berhältniffe und konkreten Umstände Ruchicht zu nehmen ist, um im Ginzelfalle beftimmen zu können, ob eine zur Beschwerde zugezogene Beläftigung als übermäßig zu gelten hat oder als unvermeidliche und zu buldende Rolge der Lebens= und Berkehrsverhältniffe des einzelnen Ortes, 3. B. einer Fabritstadt. Hiernach wurde eine nach den örtlichen Zuständen von N. als geringfügig ober mäßig anzusehende Rauchbelästigung die Rlage nicht begründen können; auch kann der durch die actio negatoria gegebene Rechtsschut nur dahin Ausdruck finden, daß dem ftorenden Nachbar eine übermäßige Beläftigung des Rlägers verboten oder aufgegeben wird, folde Einrichtungen zu treffen, durch welche eine das Mag des Erträglichen übersteigende Beläftigung abgestellt wird. Die Ginführung bestimmter Erfindungen kann ihm im Rechtswege so wenig zur Pflicht gemacht werden, wie die Anlage von Vorrichtungen, durch welche alle und jede Belästigung des Nachbarn beseitigt wird."

b) Gefundheitsgefährdung durch übermäßige Stauberregung.

Gesundheitsgefährliche Stauberregung durch Tep= pichklopfen.

Urteil des Ober-Verwaltungsgerichts vom 17. März 1902.

"Nach der Bestimmung des § 10 Teil II Titel 17 des Allsgemeinen Landrechts, auf die sich die angesochtene Berfügung und der Bescheid des Beklagten stützen, ist die Polizei besugt, die notigen Anstalten zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitsgliedern desselben bevorstehenden Gesahr zu treffen. Sie konnte daher auch gegen eine die Gesundheit des Nachbarn gefährdende Erregung von Staub durch Teppichklopfen seitens des Klägers einsschreiten. Die Berfügung vom 31. Mai 1901 verbietet ihm aber

bie Tätiakeit bes Ausklopfens von Teppichen, Läufern usw. an ber beschriebenen Nachbargrenze, soweit dadurch eine über das Maß einer gewöhnlichen Saushaltung hinausgehende Staubentwickelung berbeigeführt wird'. Es bedarf aber einer weiteren Ausführung nicht, daß die Gesundheitsgefahr einer durch Teppichausklopfen herporgerufenen Stauberregung für die Nachbarschaft nicht davon abbangig ift, ob die Grenze des gemeingewöhnlichen Mages eingehalten oder überschritten wird. Ob die Staubentwickelung im einzelnen Falle für die Nachbarn gefundheitsgefährlich ift ober nicht, hängt offensichtlich von ganz anderen Umständen ab als bavon, ob nicht mehr Teppiche geklopft werden, wie in Häusern gleicher Art und gleicher Lage üblich zu fein pflegt. Insbesondere tann die Beftimmung des § 906 des Bürgerlichen Gesetbuchs für das Einschreiten der Bolizei auch keinerlei analoge Anwendung finden, da fie lediglich die nachbarrechtlichen Beschränkungen des bürgerlichen Rechts regelt, während es hier nur auf das Borliegen einer Gefahr für die Gesundheit der Anwohner ankommt. Für eine solche fehlt aber ein Anhalt, der als ausreichende Stüte für das polizeiliche Einschreiten erachtet werden könnte."

Hierzu ist zu bemerken, daß ein Anhalt für die Gesundheitsgefährdung sich unter dem Gesichtspunkte ergibt, daß der aus den Teppichen geklopfte Staub Krankheitserreger, z. B. der Diphtherie, enthalten kann, namentlich wenn die Teppiche aus Krankenzimmern stammen und während der Andauer von Epidemien.

Giner Straßenbahngefellschaft, die durch ihren Betrieb eine vermehrte Staubentwickelung erzeugt, kann die Berspslichtung zur Besprengung der betreffenden Straßen durch Polizeiverordnung rechtsgültig auferlegt werden.

Urteil des Kammergerichts vom 24. Juni 1901.

c) Gesundheitsgefährdung durch üble Ausdünstungen.

Wenn üble Gerüche die Luft so verpesten, daß die Answohner gezwungen werden, die Fenster geschlossen zu halten, so ist hierin eine Gefährdung der Gesundheit zu sehen und die Polizei zum Einschreiten berechtigt, z. B. beim Lagern von Fellen, Häuten ober Knochen, Lumpen, Schweinshaaren oder Schweines

schuhen usw. auf einem Grundstück oder in Lagerräumen innerhalb einer bewohnten Ortschaft.

Urteile des Ober-Verwaltungsgerichts vom 28. Oftober 1886, 17. November 1892, 13. Dezember 1894, 12 und 16. Dezember 1895, 12. November 1896, 23. März und 25. Juni 1898, 4. November 1900, 27. Februar, 21. April und 29. Mai 1902

Berechtigung des polizeilichen Einschreitens gegen die Bersbreitung der von einer Fabrik (Papiers bezw. Zellulosefabrik, Barytzuckersabrik) oder Abdeckerei ausgehenden gesundheitssichäblichen Ausdünstungen.

Urteile des Ober-Bermaltungsgerichts vom 25. Oktober 1886, 27. Oktober 1890 und 17. Juni 1895.

Gefundheitsgefährliche Gerüche aus einer Porzellansfabrik, welche verdorbenes, stinkendes Öl zum Mischen der Rohmasse verwendet, das beim Brennen im Ofen unerträgliche Ausdünftungen veranlaßt.

Urteile des Ober-Verwaltungsgerichts vom 8. November 1899 und 9. Mai 1901

Ein polizeiliches Einschreiten gegen auch von alters her beftehende gewerbliche Anlagen, sowie ein polizeiliches Berbot des Auskochens von Fett oder des Trochnens von Resten auf einer Abdeckerei wegen der dadurch entstehenden üblen Gerüche ist zuläfsig.

Urteile des Ober-Verwaltungsgerichts vom 16. April 1894, 4. Mai 1898, 13 Januar 1900 und 15. April 1901.

Berechtigung des polizeilichen Einschreitens gegen die durch üblen Rafegeruch von Rafehandlungen hervorgerufene Gesundheitsgefahr für die Mitbewohner des Hauses und die die Straße passierenden Personen.

Urteil des Ober-Berwaltungsgerichts vom 20. November 1893.

In demselben ist auf Grund eines Gutachtens des Medizinalkollegiums der Provinz Schlesien als unbedenklich angenommen, daß "eine Belästigung mit intensiven üblen Käsegerüchen" bei nervösen Personen zu einer Gesundheitsbeschädigung führen kann, deren Abwendung durch Einschreiten der Polizeibehörde auf Grund des § 10 Teil II Titel 17 des Allgemeinen Landrechts und § 6 f. des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850 gerechtsertigt erscheint.

Gefundheitsgefährdung durch einen Sauchekeller infolge ber Unmöglichkeit bes Lüftens in den nachbarlichen Wohnungen und bes Eindringens übler Gerüche.

Urteil des Ober=Verwaltungsgerichts vom 6. Dezember 1901.

Die Polizei ist befugt, den Betrieb einer Schweinezüchterei und Mästerei, bezw. die mit einer Molkerei verbundene Schweinehaltung zu verbieten, wenn die dadurch entstehenden üblen Gerüche die Zufuhr reiner Luft in die benachbarten Wohnungen unmöglich machen und den freien Verkehr auf der Straße behindern.

Urteile des Ober=Verwaltungsgerichts vom 28. November

1895, 28. Juni 1896 und 27. Mai 1899

Statt des Berbotes eines Betriebes mit üblen Aussbünstungen fann die Polizei auch Einrichtungen fordern, wodurch diese Ausdünstungen verhindert werden.

Urteil des Ober-Bermaltungsgerichts vom 27. Mai 1899.

Gefundheitsgefährdende Luftverunreinigung durch die Aus-

Urteil des Ober=Verwaltungsgerichts vom 21. Oktober 1889

In diesem Falle wurde eine "Gesundheitsgefahr" auf Grund des nachstehenden Gutachtens des als Sachverständigen zugezogenen Geheimen Medizinalrats Professor Dr. Flügge in Breslau anerkannt:

"Die Frage, ob nun die teils beim Brauereibetrieb entstehenden, teils durch Zersetzung der Abwässer gelieferten Aussänstrungen und Luftverunreinigungen eine Gesundheitsgefahr für das Publikum oder nur Belästigungen für dasselbe bedingen, ist in folgender Weise zu beantworten: Die betreffenden Gase sind nicht etwa giftig oder imstande, spezissische Krankheiten hervorzurussen, aber

fie erzeugen Ekelgefühl und beeinflussen die Atmung. Während eine reine Luft unwillfürlich zu tiefen Inspirationen und zu reichlicher Aufnahme von Luft anregt, verleiden übelriechende Beimengungen den Genuß der Luft grade fo, wie ekelerregende, wenn auch unschädliche Rufate die Aufnahme von Speisen absolut hindern. ber ungenügenden Atmung, wie fie in übelriechender Luft auftande kommt, liegt für längere Zeitdauer bereits eine entschiedene Beeinträchtigung unferes Wohlbefindens und unferer Leiftungsfähigkeit. Ferner können aus der Anderung des Respirationstypus allmählich wahrscheinlich auch Störungen der Blutverteilung und der Ernährung refultieren, resp. es kann eine Krankheitsdisposition geschaffen werden. Es läkt sich hieraegen nicht der Einwand erheben, daß doch viele Menschen in übelriechender Luft dauernd ohne Gesundheitsftörung Die instinktive Ekelempfindung ift bei verschiedenen Individuen fehr ungleich entwidelt. Gerade in der Umgebung der in Scheitnig proiektierten Brauerei handelt es fich aber fast durchweg um Menschen, die in dieser Beziehung besonders empfindlich find, und die nach Scheitnig geben, refp. dort Wohnung beziehen, um zeitweise frischere, reinere Luft zu atmen, als sie ihnen die Stadt bietet: Menschen mit abnormer, sipender Lebensweise, schwäckliche Kinder, Rekon= valeszenten usw. Für diese ist das gelegentliche Atmen reiner Luft geradezu Bedingung für die Erhaltung oder Biederherstellung ihrer Leistungsfähigkeit, und eine Berunreinigung der Scheitniger Luft bietet daher für dieses ganze Bublikum wohl eine Gesundheitsgefahr. zumal kein anderer Teil der Beripherie der Stadt ihnen Ersat zu bieten vermag. In gleicher Weise sind die Rekonvaleszenten und Rranken gefährdet, die in den großen klinischen Neubauten auf dem Margarten demnächst untergebracht werden. Auch diese sind er= fahrungsmäßig besonders empfindlich gegen Verunreinigungen der Luft, und unter Auswendung enormer Kosten werden daher die Kliniken mit Bentilationsanlagen versehen, welche den Kranken ständig reine, frische Luft zuführen sollen. Unter den obwaltenden Berhältnissen, bei dem Charafter der in Scheitnig verkehrenden und wohnenden Bevölkerung und angesichts der unleugbaren hygienischen Borteile, welche die bisherige Reinheit der Scheitniger Luft zahlreichen Menschen geboten hat, muß ich baber die Frage, ob die Unlage der projektierten Brauerei eine Gesundheitsgefahr für das Bublikum bedinge, mit "Sa' beantworten."

d) Gesundheitsgefährdung durch übermäßige Geräusche.

Nur die übermäßigen, das Maß des Erträglichen überfteigenden Störungen durch Geräusch sind abzuwehren, während solche als unvermeidlich zu dulben sind, die nach den örtslichen Betriebs- und Berkehrsverhältnissen (z. B. einer Fabrikstadt) geringfügig oder als mäßig anzusehen sind.

Urteil des Reichsgerichts vom 6. April 1894.

Befugnis der Polizei, das Behämmern von Gisenteilen in einer Schlosserei wegen des damit verbundenen intensiven Geräusches im Interesse der Gesundheit der Nachbarn zu verbieten.

Urteil des Ober-Berwaltungsgerichts vom 23. September 1895.

"Nach den übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen ist erwiesen, daß das von der Benutung des Ambosses ausgehende Geräusch, was sich nach der Art seiner Einrichtung erklärt. wenn auch nicht das Leben, so doch die Gesundheit der Anwohner zu gefährden geeignet ift, allerdings, soviel den Gutachten zu entnehmen, nur für die Anwohner des 28. schen Hauses und auch nur deshalb, weil deffen Saus mit Fenftern nach bem Soden des Rlägers bin versehen ist. Es ist aber auch bei so beschränkter Wirkung des Geräusches anzuerkennen, daß die Ortsvolizeibehörde über ihre Aulässig= teit nicht hinausgegangen ift. Es ergibt fich aus ihrer gemäß § 10 Titel 17 a. a. D. bestimmten Aufgabe, bevorstehende Gefahren für Leben und Gesundheit von dem Bublifum und einzelnen Mitgliedern besselben abzuwenden, daß sie berufen war, den Betrieb des Amboffes zu untersagen, auch wenn die Wirkung des Geräusches nur das Leben und die Gesundheit der Anwohner des Nachbarhauses zu gefährden geeignet sein sollte. Danach trifft es nicht zu, daß die Ortspolizeibehörde dem Besitzer des Nachbargeländes zu überlassen hatte, die Abwehr der Einwirkungen des Geräusches von feinem Grundstüd gegen ben Rläger im ordentlichen Rechtswege ju verfolgen. Dies steht auch nicht im Widerspruch mit der Recht= sprechung des Ober-Berwaltungsgerichts. Die Klage gegen den Bescheid des Königlichen Oberpräsidenten war daher abzuweisen und bem Rläger die Rosten zur Last zu legen."

Gesundheitsgefährliches Geräusch, verursacht burch einen Gasmotor.

Urteile des Ober-Berwaltungsgerichts vom 13. Juni und 12. September 1902, sowie vom 12. Juni 1897.

".... Benn somit die Rlage in diesem Bunkte schon aus formellen Gründen zurückzuweisen ist, so sei boch bemerkt. bak fie auch bei sachlicher Brufung keinen Erfolg gehabt hatte. weil die Bolizeibehörden, abgesehen von der Frage, ob zwischen Brivatversonen ein im Rivilvrozesse verfolgbarer Anspruch auf Beseitigung unzuläffiger Immissionen vorliegt, gemäß § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts die Aufgabe haben, gegen Gefundheits= gefahr einzuschreiten (Entscheidungen bes Ober-Berwaltungsgerichts Bb. XXIII S. 254, 268, Bb. X S. 264; Preukisches Verwaltungsblatt Sahraana XI S. 374. XII S. 353, XIV S. 393), und ber Physikus in seinem Sutachten, bas auf eigenen Beobachtungen in bem A.schen Bause beruht und gegen bessen Richtigkeit durchaus feine Bebenken vorliegen, hervorhebt, das ununterbrochene gleich= mäßige, puffende, laute Geräusch bes Gasmotors muffe, felbft wenn es nur eine Stunde dauern follte, einem nicht nervos beanlagten Menschen den Aufenthalt in der F.schen Wohnung unerträglich machen, für einen nervös veranlagten oder franken Menschen werde es aber zur fürchterlichen Qual. Damit wird die Gesundheitsgefahr des beanstandeten Geräusches erwiesen. "

Befugnis der Polizei, gegen einen gewerblichen Betrieb (Tierklinik) einzuschreiten, welcher die Gesundheit der Nachbarn (Störung der nächtlichen Ruhe durch das Jammern und Bellen von Hunden, Schmieden von Hufeisen und Eisenteilen bei geöffneter Halle) schädigt.

Urteil des Ober-Bermaltungsgerichts vom 24. Juni 1899.

Gesundheitsschädliches Geräusch in einer Silber= warenfabrik.

Urteil des Ober-Bermaltungsgerichts vom 22. Februar 1899.

"..... Bei der Frage, ob eine Gesundheitsgefahr überhaupt vorliegt, ist das subjektive Empfinden der Anwohner sehr wohl mit zu berücksichtigen, denn die Bolizei hat die Aufgabe,

darüber zu wachen, daß das Zusammenleben und Zusammenwirken der Menschen nicht durch ungewöhnliche Geräusche und ähnliches unerträglich gemacht wird. Dabei sind nicht bloß gesunde, sür starke Geräusche und Erschütterungen unempfindliche Naturen, sondern auch in ihren Nerven bereits geschwächte Personen zu berücksichtigen (Entscheidung des Ober-Verwaltungsgerichts Bd. XXIII S. 268 und Erkenntnis vom 11. Februar 1895, III 181). Daß eine Gesundheitsgesahr in diesem Sinne vom klägerischen Vetriebe ausgeht, ist zweiselsstrei durch die bei den Akten besindlichen Gutachten sestellt.

Das Gutachten des Kreisphysstus für den Stadtkreis D. vom 5. August 1897 spricht sich dahin aus, daß das im klägerischen Betriebe durch Hämmern erzeugte, überaus laute, weithin schallende, lärmende, hell klingende Geräusch, welches sich 100 mal und mehr in der Minute wiederholt und während der ganzen Betriedszeit zu hören sei, nervenzerrüttend wie für gesunde, so auch für nervenzichwache, kranke und solche Personen, die bei derartiger Mißhandlung ihrer Gehörorgane zu geistiger Arbeit gezwungen seien, wirken müsse. Der Regierungs und Medizinalrat Dr. M. begutachtete unter dem 4. Dezember 1897:

"In benjenigen Zimmern des Hauses Grafenberger Chausse 93, welche der auf dem Nachbargrundstücke befindlichen Silberwarensfadrik zugekehrt sind, ist das beim Betrieb dieser Fabrik entstehende Geräuch deutlich zu vernehmen. Man hört ein dumpfes, ziemlich rhythmisches Pochen und ein hell klingendes Hämmern nicht nur bei geöffneten Fenstern, sondern auch bei geschlossenen. Wenn auch in letzterem Zustande die Geräusche erheblich schwächer sind, so sind sie doch immerhin so stark, daß sie auf die Dauer die Gesundheit eines Menschen, der eines dieser Zimmer zum ktändigen Ausenthalt nehmen würde, zu schädigen wohl geeignet erscheinen müssen.

Nicht nur das Nervenspstem eines bereits kranken Menschen, sondern auch das eines völlig gesunden und normal widerstandsstähigen kann durch die anhaltenden Geräusche wohl krankhaft beeinflußt werden. Eine mit geistiger Anstrengung verbundene Arbeit würde dauernd in dem betreffenden Zimmer schwerlich verrichtet werden können.

Gin Offenstehenlassen der Fenster, wie es zeitweise zum Zwecke ber Lufterneuerung aus gesundheitlichen Gründen notwendig ift,

muß in solchen Stunden, in welchen der Betrieb in der angrenzenden Fabrik aufgenommen ist, insbesondere wenn auch gleichzeitig die Fenster in der Fabrik teilweise geöffnet sind, als ganz untunlich erscheinen. Versonen mit einem Nervensusten, daß ein derartiges Geräusch ohne Schaden vertragen könnte, dürfte es kaum geben, abgesehen von solchen, die berufsmäßig dem Betriebe selbst nahestehen.

Demnach muß ich mich bahin gutachtlich äußern, daß das durch den Betrieb der Silberwarenfabrik des Herrn A. B. verursachte Geräusch geeignet ist, die Gesundheit der Bewohner des dem Herrn B. gehörigen Nachbarhauses zu beschädigen.

Gefundheitsgefährdender Lärm einer Kartenschläsgerei in Fabriforten.

Urteil des Ober-Bermaltungsgerichts vom 10. Rovember 1897.

"Durch die mit Rlage angefochtene Berfügung der beklagten Bolizeiverwaltung vom 8. Mai 1896 war dem Kläger der Betrieb der Kartenschlägerei im ersten Stockwerk seines Hauses, weil er für die Anwohner mit Gesundheitsgefahr verbunden sei, bei Vermeidung einer Erekutivstrafe von 30 Mark untersagt worden, mit dem Hinzufügen, daß dem Betriebe des genannten Gewerbes im Erdgeschoffe ober zwar in demselben Rimmer des ersten Stockwerks, aber nach Serstellung gewisser Schutvorrichtungen polizeiliche Bedenken nicht entgegenständen. Der Erfolg des vom Rlager gegen bas bie Rlage abweisende Erkenntnis des Bezirksausschusses eingelegten Rechtsmittels der Berufung hängt davon ab, ob der Gewerbebetrieb in ber Tat für die Nachbarschaft gesundheitsgefährlich ist. richtshof nimmt dies auf Grund des Gutachtens des Medizinalrats und des Gewerberats der Königlichen Regierung vom 22. Juli 1896, deffen Wortlaut in der Vorentscheidung mitgeteilt ift, unbedenklich an, da das klappernde Geräusch des klägerischen Maschinenbetriebs auf jeden Menschen einen unangenehmen, ruhestörenden Ginfluß ausübt und auf nervöse und leidende Bersonen gesundheitsgefährlich Damit war die Boraussetzung für das Ginschreiten der wirkt.

Polizei gegeben. Wenn der Aläger dagegen einwendet, das Reichsgericht gehe bei Anwendung der zivilrechtlichen Grundsätze der actio negatoria davon auß, daß in Fabriforten jeder Grundbesitzer daß Maß von Belästigung durch Lärm (und Rauch) zu dulden habe, daß nach den örtlichen Verhältnissen pslege ertragen zu werden und daß mit dem Fabrisbetried unvermeidlich verbunden sei, so ist daz gegen einzuwenden, daß daß Reichsgericht gegen unerträgliche Sinswirkungen auf daß Nachbargrundstüd auch zivilrechtlichen Schuß gewährt, und daß Ober-Verwaltungsgericht ebenfalls dei der Frage, ob die Einwirkungen eines Vetrieds auf daß Nachbargrundstüd daß polizeiliche Maß des Zulässigen und Gewöhnlichen überschreiten, den örtlichen Verhältnissen gerecht wird. Die letztern können aber dann nicht ausschlaggebend sein, wenn die Einwirkungen der Nachbarn durchaus unerträglich sind und gesundheitsschädlich wirken."

Die Bolizeibehörde ift berechtigt zum Ginfchreiten wegen übermäßigen Geräusches, erzeugt burch:

Tischlerei mit Maschinenbetrieb.

Urteile des Ober-Verwaltungsgerichts vom 26. September 1892, 6. November 1897 und 28. Mai 1903.

Sägewerk.

Urteil des Ober-Verwaltungsgerichts vom 11. Februar 1895.

Klopf= und Schleifmaschinen. Urteile des Ober-Verwaltungsgerichts vom 12. November 1898 und 4. Oktober 1899.

Abladen und Bearbeiten von eisernen Schienen, T= Trägern usw.

Urteile bes Ober-Verwaltungsgerichts vom 23. März 1893, 16. Mai 1895, 7. Februar, 9. Mai und 7. November 1900.

Rlempnerei, Feilenhauerei, Schmiede oder Schlofferei. Urteile bes Ober-Berwaltungsgerichts vom 20. September 1886,

11. Februar und 15 Juni 1894, 23. September 1895, 26. Juni 1897,

12. November 1897 und 4. März 1899.

Rlopfen von Teppichen.

Urteile bes Ober-Berwaltungsgerichts vom 11. Dezember 1890 und 17. März 1902.

Das erstere lautet auszugsweise:

"......§ 10, II 17 A.L.A. schließt keineswegs ein polizeiliches Einschreiten zum Schutze solcher Versonen, deren Gesundheitszustand kein normaler ist, aus. Durch das Gutachten des Medizinalkollegiums ist erwiesen, daß das im Sommer von früh dis abends nach den eigenen Angaden der Kläger jährlich an "höchstens 40 Tagen" zur Aussührung gelangende Klopfen von Belzwerk auf dem Dache des "inmitten der Stadt Kassel belegenen Hauses G.-Str. Nr. 24" für nervös reizdare Versonen in hohem Grade belästigend und dis zu krankhaster Höche aufregend, also gessundheitsgefährlich ist. Ob solche Versonen gerade jetzt in der Nähe des gedachten Hauses wohnen, ist nicht erheblich, denn bei der weiteren Verbreitung nervöser Zustände kann jederzeit der Fall einstreten, daß sich unter den Bewohnern der Rachbarhäuser Personen sinden, welche an solchem Zustande leiden."

Die Polizeibehörde ist berechtigt, auf Grund des § 10 Teil II Titel 17 des Allgemeinen Landrechts den lärmenden nächtlichen Betrieb einer Rotationsmaschine in einer Druckerei, die Benutzung einer Regelbahn nach 10 Uhr abends, sowie Musiksaufsührungen, Blasen von Blechinstrumenten usw. zu unterssagen, wenn dadurch die Nachtruhe und das gesundheitliche Wohlsbesinden des Publitums in erheblicher Weise gestört wird.

Urteile bes Ober-Berwaltungsgerichts vom 9. Januar und 22. Juni 1896, 2. Juli 1897, 24. Juni 1899 und 10. Oktober 1900.

In dem letteren Urteile heißt es:

"Bei den gesteigerten Anforderungen, die das heutige Erwerdsund Verkehrsleben an die Kräfte und die Gesundheit der Menschen, zumal in größeren Städten stellt, ist die tunlichste Sicherung der Nachtruhe gegen lärmende Geräusche ein dringendes Erfordernis im Interesse der Gesundheit. Es kann auch nicht darauf ankommen, ob durch das Geräusch einzelne Rachbarn nicht in ihrem Schlaf gestört werden. Es genügt vielmehr, daß dies bei zahlreichen anderen, weniger widerstandsfähig veranlagten Personen der Fall ist. Endlich läßt sich auch dagegen eine begründete Einwendung nicht erheben, daß als Zeitpunkt für die Beendigung des Handelns 10 Uhr abends setzgeseht worden ist, da diese Stunde auch heute noch in weiten Kreisen die für den Beginn der Nachtruhe maß= gebende ist."

Die Polizei kann wegen übermäßigen Geräusches auch bann einschreiten, wenn sich in dem betreffenden Gebäude oder dessen Nachbarschaft noch keine nervösen Personen befinden, deren Gesundheit gefährdet werden könnte.

Urteil des Ober-Verwaltungsgerichts vom 7. Februar 1900.

Als Maßstab für die Erträglickeit von Geräuschseinwirkungen ist das Empfinden des normalen Durchschnittsmenschen anzusehen. Rechtsanspruch auf Unterslassung von Geräusch wegen Schlafens bei offenem Fenster besteht nicht.

Urteil des Reichsgerichts vom 30 April 1904.

"Der vorliegende Rechtsftreit dreht fich hauptfächlich um die Frage, ob als Makstab für die Erträglickeit der Geräuscheinwirkungen lediglich das Empfinden völlig gefunder Menschen anzunehmen ift ober ob dabei auch nervos veranlagte und erkrankte Personen zu berücksichtigen sind. Im Gegensatzum I. R., der die erstere Auffassung vertreten hat, entscheidet sich der B.= R. für die lettere Alternative, indem er dabei insbesondere auf die Angabe bes einen ärztlichen Sachverständigen Gewicht legt, der nach den Erfahrungen seiner 22 jährigen Beobachtung ein Biertel der erwachsenen Dortmunder Bevolkerung als nervos in dem Sinne, daß fie durch bas in Rede stehende Maschinengeräusch in ihrer Nachtruhe gestört werden, bezeichnet. Der hiergegen gerichtete Revisionsangriff ift begründet. Wie der erkennende Senat bereits in dem Urteile vom 3. Februar d. Js. ausgesprochen hat, kommt es bei Beurteilung des Maßes ber zuläffigen Einwirkung, die ein Grundftudseigentumer fich von seinem Nachbar gefallen laffen muß, auf das Empfinden eines normalen Durchschnittsmenschen an, da sonst die Entscheidung von wechselnden perfönlichen Verhältnissen abhängen, also für die ohnehin schwierige Bestimmung der Grenzen des Erlaubten jeder objektive Maßstab fehlen würde. Mit diefer Rechtsauffassung, an der festzuhalten war, set fich der B.= R. in Widerspruch, indem er auch Die Bedürfnisse kranker und nervoser Personen berücksichtigt wissen

will. Desgleichen ist seine weitere Annahme, daß gesunde Personen, die nachts bei offenem Fenster zu schlasen pslegen, einen Rechts-anspruch auf Beachtung dieser Gewohnheit von seiten des Nachbars haben, nach dem Dargelegten nicht haltbar. Insoweit war daher daß B.=U. aufzuheben und durch eine anderweite Fassung, die die Unstatthaftigkeit einer Berücksichtigung jener dem normalen Durchschnittsmenschen fremden Interessen zum Ausdruck bringt, zu ersetzen."

Juristische Wochenschrift 1904, Nr. 48-50.

Die Polizeibehörde ist im Interesse der Gesundheit, öffentslichen Ruhe und Ordnung befugt anzurdnen, daß Musiksaufführungen nur bei geschlossenen Fenstern und Türen stattsinden.

Urteil des Ober-Berwaltungsgerichts vom 23. Oktober 1897.

Gine Polizei-Berordnung, durch die das Musizieren bei offenem Fenster verboten wird, ist gültig.

Urteil des Kammergerichts vom 24. Februar 1898.

Grenzen der Befugnisse der Polizeibehörden in bezug auf Untersagung lärmenden Geräusches (durch ein Orchestrion). Urteil des Ober-Berwaltungsgerichts vom 2. April 1903.

"Ein Berbot auf Grund des § 10 Tit. 17 T. II des A. L.-A. darf allerdings, wie es das Oberverwaltungsgericht wiederholt ausgesprochen hat, schon ersolgen, wenn das auf einem Grundstück verursachte Geräusch nur die Gesundheit nervöser Personen gestährdet, und wenn auch zunächst bloß die Gesundheit eines ein zelnen Nachdarn getrossen wird. Die Klage gegen ein derartiges Verbot kann ferner noch nicht deshalb Ersolg haben, weil nachträglich Vorskehrungen zur Verringerung des Geräusches getrossen worden sind. Auf der anderen Seite aber durfte, da nach dem § 10 Tit. 17 T. II A. L.-A. die Polizei nur die nötigen Anstalten zu tressen hat, dem Kläger nicht mehr aufgegeben werden, als zur Beseitigung der Gesundheitsgesahr ersorderlich war. Nach der Augenscheinnahme steht sest, daß das Orchestrion des Klägers nicht groß ist und im

Bergleiche zu anderen berartigen Instrumenten keinen ungewöhnlich lauten Ton hat; die Tonstärke entspricht aber der eines hart anaeschlagenen Klaviers, die Anschläge der großen Trommel sind dem allgemeinen Tongeräusch angepaßt und treten nicht übermäßig hervor. Es liegt auf der Sand, daß die Benutung eines folchen Inftruments nicht unbedingt und ohne weiteres mit gefundheitsgefährlichem Geräusche verbunden, dies namentlich dann nicht immer der Fall ift, wenn das Orchestrion bloß zeitweise und in Zwischenräumen. sowie nur bei Tage, also ohne Störung der Nachtrube svielt. Beklagte ift hiernach über die im § 10 ihr eingeräumte Befugnis hinausgegangen, indem sie dem Rläger schlechthin und ohne jede zeitliche Einschränkung verboten hat, das Orchestrion ohne polizeiliche Erlaubnis in Betrieb zu feten. Die angefochtene Berfügung war demnach aufzuheben. Der Beklagten bleibt überlassen, wenn sie annimmt, daß das Orchestrion in einer übermäßigen Weise betrieben wird, welche trot ber inzwischen getroffenen, den Schall bampfenden Ginrichtungen gefundheitsgefährlich ift, gegen dieses gesundheitsgefährliche Übermaß von neuem verbietend ein= aufchreiten."

Andererseits erging folgendes Urteil des Ober = Berwaltungs = gerichts vom 2. Mai 1904: Gesundheitsgefährdendes Gestäusch durch Orchestrion:

I. Nach § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts. ber, wie der Berichtshof in gleichmäßiger Rechtsprechung angenommen hat, seinem Inhalte nach auch in der Provinz Hannover gilt, ift es das Umt der Polizei, die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Bubliko oder einzelnen Mitgliedern desfelben bevorstehenden Gefahr zu treffen. Es kommt also im vorliegenden Fall zunächst barauf an, ob durch das mit dem Spiel des flagerifchen Orcheftrions verbundene Beräusch nach seiner Art und Dauer gur Beit bes Erlaffes der polizeilichen Verfügung die Gesundheit der Anwohner gefährbet wurde. Und zwar genügt es, wie der Gerichtshof bereits wiederholt ausgesprochen hat, zum Ginschreiten ber Bolizei, wenn auch nur die Gefundheit bereits nervofer Berfonen gefährdet wird, da die Nervosität gegenwärtig ein weitverbreitetes Leiden ift, und ferner, wenn auch zunächst bloß die Gesundheiteschädigung einer einzelnen Berson in Frage fteht.

Der Bezirkausschuß hat die Gesundheitsgefährdung der Nachbarn des klägerischen Lokals nach seiner eingehenden Beweissaufnahme, und nachdem er selbst an Ort und Stelle von der Art und Stärke des von dem klägerischen Orchestrion verursachten Geräusches Kenntnis genommen hatte, bejaht. Dem kann nur beigetreten werden.

Die von dem Berufungskläger gegen die Vorentscheidung erhobenen Angriffe treffen junächst in keiner Beise gu. der Zeuge R. und deffen Chefrau haben unter dem geleisteten Eide bie Störung der Nachtruhe und die gesundheitsschädigende Wirfung bes andauernden lärmenden Geräusches befundet, sondern nach der eidlichen Aussage bes Zeugen 28. find auch zwei bei ihm wohnende ältere Damen durch das Spielen des Orchestrions sehr belästigt und in ihrer Nachtruhe gestört worden. Und der Zeuge Br. schlickt seine eidliche Aussage mit dem Bemerken: "Wir sowohl wie unsere Mieter find der Ansicht, daß dem Kläger aufgegeben werden müßte. nur bei geschlossenen Kenstern und nicht sväter als 10 Uhr abends fvielen zu laffen; bann wurde die Beläftigung gang gut zu ertragen Begen diese beiden Zeugen find aber vom Rläger keinerlei Einwendungen erhoben worden. Danach erweift fich fein Berfuch, die Sache so hinzustellen, als wenn die Polizei lediglich infolge unbegründeter und auf perfönlicher Keindschaft beruhender Beschwerden des Zeugen R. eingeschritten wäre, schon nach den Zeugenausfagen als verfehlt. Entscheibend aber fällt das eingehend bearundete und auf perfonliche Wahrnehmungen gestütte Gutachten bes mit den örtlichen Verhältnissen durchaus vertrauten Sachverständigen, Regierungs= und Medizinal=Rats Dr. Gr. ins Gewicht. Dieser Gutachter, dem der betäubende Larm des Orchestrions icon früher gelegentlich des Borbeigehens bei der flägerischen Wirtschaft regelmäßig aufgefallen war, gelangt auf Grund ber von ihm an Ort und Stelle angestellten eingehenden Untersuchungen zu bem Ergebnis, "daß der ohrenbetäubende Lärm für jeden, der denfelben ftundenlang anzuhören gezwungen ift, direkt gefundheitsschädlich wirkt". Bei Fortbetrieb bes Inftruments in die Nachtzeit hinein mache das Musikaetöse es der nächsten Nachbarschaft direkt unmöglich, Ruhe und Schlaf zu finden. Der Schluß des Gutachtens lautet: "Im gesundheitlichen Interesse halte ich es für geboten, das Spiel nur an einigen wenigen Stunden über Tag zu gestatten und nur

unter den Bedingungen, daß die lautdröhnenden Bealeitinstrumente dauernd ausgeschaltet bleiben, daß die den Schall dämpfenden Berschlukladen an dem Instrument verschlossen bleiben und daß für dauerndes Geschlossenbleiben der Türen und Kenster des Wirtslokals während der Spielzeit Sorge getragen wird". Bu wesentlich den aleichen Ergebnissen kommt auch das vor Erlaß der angefochtenen Verfügung seitens des Stadtarztes an die Volizeidirektion erstattete Gutachten. Auch dieser Sachverständige betont, "daß, folange das Inftrument fpiele, in den gegenüberliegenden Raumen des R.fchen Hauses an ruhigen, ungestörten Schlaf kaum zu denken sei, und bak es für einigermaken sensibel veranlagte Versonen — und auch auf diese musse doch Rucksicht genommen werden — auch gesundheits= schädlich wirken muffe, wenn fie gezwungen seien, am Tage fortwährend die grellen Tone des Inftruments anzuhören. Orchestrion nicht so aufgestellt werden, daß die Musik nicht nach außen schalle, so muffe die Spielzeit mindeftens auf höchstens einige Stunden des Tages beschränkt werden".

Auf Grund dieses Ergebnisses der Beweisaufnahme hat der Gerichtshof das Vorhandensein einer Gesundheitsgefahr bejaht und den Antrag des Berufungeklägers, in eine weitere Beweisaufnahme, insbesondere über das Verhalten des Zeugen R. gegenüber dem Rläger und deffen Geschäftsvorgängern einzutreten, abgelehnt, weil es auf die unter Beweis gestellten Punkte für die zur Entscheidung stehende Frage nach der Lage der Sache überhaupt nicht weiter ankommt. Es mag auch bemerkt werden, daß, wenn R., wie Rläger behauptet, niemals Rlagen geäußert hat, solange der Rläger das Brot von ihm bezog, hieraus nicht folgt, daß feine jetigen Beschwerden unbegründet sind, da er fehr wohl aus Geschäftsinteresse Übelstände geduldet haben kann, die er sich sonst nicht würde haben Ebensowenig vermag der Umstand, daß er bisher gefallen laffen. keinen Arzt zugezogen haben foll, gegen den gesundheitsschädlichen Einfluß bes Geräusches bes Orcheftrions etwas zu beweisen, ba er die Beseitigung der Gesundheitsbeschädigung nicht von ärztlichen Magnahmen, sondern nur von dem Aufhören des Geräusches erwarten Auch ist es keineswegs Voraussekung für das polizeiliche Einschreiten, daß eine Gefundheitsbeschädigung bereits eingetreten ift; Amt der Bolizei ift es vielmehr, bevorftebende Befahren abzumenden.

Wenn der Berufungskläger noch geltend macht, daß gleiche Musikinstrumente auch in einer Reihe anderer Schanklokale verwandt würden, ohne daß die Polizeiverwaltung bisher dagegen eingeschritten fei, so kann auch hieraus gegen die Berechtigung der angefochtenen Verfügung nichts gefolgert werden. Denn es liegt auf der Hand. daß die Wirkung des Geräusches eines Orchestrions wesentlich durch Die Belegenheit der Örtlichkeiten und die Art seiner Aufstellung und Benutung beeinfluft wird. Es fann fo aufgestellt fein. daß die Nachbarschaft durch das Geräusch nicht einmal belästigt, geschweige denn in der Gesundheit geschädigt wird, und in solchen Källen fehlt es an jeder Grundlage für das polizeiliche Einschreiten. Beklagte sich deshalb nach ihrer unwidersprochenen Angabe barauf beschränkt hat, nur da einzuschreiten, wo Beschwerden der Rach= barschaft hervorgetreten sind, so kann daraus in keiner Weise ent= nommen werden, daß ihr Vorgehen, weil es nicht gegen alle Befiper folder Inftrumente unterschiedlos erfolgt fei, auf Willfür berube.

II. Die von der Polizeiverwaltung in der angefochtenen Berfügung dem Kläger auferlegten Beschränkungen in der Benützung des Instruments geben aber ferner auch nicht über das nötige Maß (§ 10 Titel 17 Teil II Allgemeinen Landrechts) hinaus. geschäfts= und Besuchszeit für die Gast= und Schankwirtschaften ist erfahrungsgemäß die Mittags= und die Abendzeit. Dies ist in der Berfügung, die mittags 11/2 Stunden und abends 3 Stunden für das Spiel frei läßt, ausreichend berücksichtigt worden. Benützung des Instruments nach 10 Uhr abends, alfo vom Beginn ber nächtlichen Ruhezeit ab verboten ift, rechtfertigt fich ohne weiteres. Während der Tageszeit mehr als die Mittags= und Abendstunden freizustellen, murde ferner den Außerungen der beiden Sutachter, welche die Beschränkung des Spiels "auf einige wenige Stunden über Tag" für geboten erachten, nicht entsprochen haben. steht die Auflage, während des Spiels die Kenster und die ins Freie schließenden Türen geschlossen zu halten, in Übereinstimmung mit der ausdrücklichen Forderung des Sachverständigen Gr. Einwand, daß alsdann die erforderliche Lüftung des Lokals nicht möglich sei, ist verfehlt, da nichts hindert, das Instrument ruben zu lassen, so oft und solange die Öffnung der Fenster zum Zweck der Lüftung erfolgen foll. Ebenso unbegründet ift der Einwand, daß die Anordnung das Aus- und Gingehen der Gafte unmöglich mache.

Denn verboten ist nur das Offenhalten der Türen während des Spiels, keineswegs aber das vorübergehende Öffinen derselben zur Ermöglichung des Verkehrs. Wenn endlich in der Verfügung die Zurücknahme der Anordnung davon abhängig gemacht wird, daß Vorkehrungen getroffen werden, wonach die Orchestrionmusik nicht nach außen schallt, so bedeutet dies ebenfalls nicht, daß überhaupt kein Laut nach außen dringen dürfe, sondern nur, daß das Geräusch des Instruments durch die Art der Ausstellung oder sonstigen Vorrichtung derart abgeschwächt werden müsse, daß es keinerlei schädigende Wirkung nach außen mehr verursachen könne.

Die Verfügung verlangt daher nicht mehr, als im Interesse der Anwohner nötig ist.

e) Kälte, feuchtigkeit.

Negatorienklage zur Abwendung schäblicher Ginwirkungen einer Giskelleranlage (Kälte, Feuchtigkeit).

Urteil des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Dresten bom 28. Oktober 1898

"Vorbemerkung: Der Kläger hatte behauptet, daß die beklagte Aftienbrauerei durch den Betrieb ihres an die westliche Giebelmauer seines Wohngebäudes anstoßenden Gishauses die Ursache dafür liefere, daß Feuchtigkeit in seinem Sause auftritt. Ginerseits führte, wie er behauptete, die Undichtigkeit des Fußbodens der einen Gishausabteilung dazu, daß Schmelzwasser durchsickert und in sein Mauerwerk eindringt; andererseits sollte die abkühlende Einwirkung der Eishaustemperatur baran schuld fein, daß fich im Innern bes Wohnhauses Feuchtigkeitsniederschläge bildeten. Deshalb verlangte ber Rlager, daß die Beklagte entweder ihr Gishaus gang befeitige ober doch Borkehrungen treffe, die die schädlichen Einwirkungen auf fein Wohnhaus ausschließen. Die Beklagte bestritt, daß die behauptete Immission stattfinde. Nach ihrer Gegendarstellung hielt fich das Haus des Rlägers deshalb feucht, weil aus den Schluchten und Spalten des Felsgefteins, in beffen Rabe es errichtet ift, Waffer hervorquoll und den Umfassungsmanern des nicht unterkellerten Saufes sich mitteilte.

Auf Grund der erhobenen Beweise wurde die Beklagte versurteilt, Vorkehrungen dahin zu treffen, daß von dem im Eishause

lagernden Eise keine Kälte und kein Schmelzwasser mehr in des Klägers Wohnhaus hinüberdringe.

Entscheibungsgründe.

Der Sachverständige L. legt in seinem Gutachten überzeugend dar, daß das Eishaus der Beklagten in gefülltem Zustande auf die Rammerwand im Erdgeschosse des klägerischen Hauses abkühlend einwirke, und daß infolgedessen an dieser Wand Feuchtigkeitsniederschläge austreten, so oft die Wandtemperatur den Taupunkt der Zimmerlust erreicht oder unterschreitet. Zu diesem Ergebnisse gelangt der Sachverständige auf Grund zahlreicher Messungen, welche die Temperaturdisseruzen zwischen der isolierenden Luftschicht am Eishause und der Wandtemperatur im Wohnhause nachweisen. Daraus ersieht man, daß bei gefülltem Eishause sehr erhebliche Unterschiede vorliegen, die einen starken Wärmeaustausch hervorrusen und im Sommer, oder wenn im Zimmer geheizt wird, zu Feuchtigkeitseniederschlägen sühren. Die Fsolierung des Eishauses ist demnach eine ungenügende usw. usw.

Einen weiteren nachteiligen Einfluß auf des Klägers Grundstück übt der Betrieb des Eishauses insosern, als Schmelzwasser aus der oberen Kellerabteilung in des Klägers Mauerwerk durchssickert usw. usw.

Bei den vorstehenden Beweisaufnahmen ift berücksichtigt, daß nach den erhobenen Gutachten der Sachverständigen das Eishaus nicht die alleinige Ursache der Feuchtigkeitserscheinungen bilden mag. Näher braucht jedoch auf diese Frage im vorliegenden Brozesse nicht eingegangen zu werden, weil immerhin nachgewiesen ist, Immissionen vom Eishause her stattfinden, die der Kläger sich, auch wenn sie nur als mitwirkende Urfache der Feuchtigkeit seines Hauses in Betracht tämen, als Übergriff in seine Rechtesphäre nicht gefallen zu lassen braucht. Zu ihrer Abwehr berechtigt ihn die Vorschrift in § 359 B. G.B. Ift auch unter den dort genannten baulichen Unlagen die Errichtung eines Eishauses nicht ausdrücklich erwähnt, fo entspricht doch der vorliegende Tatbestand dem leitenden Bedanken des Gesetzes. Aus dem Zusate ,und ähnliche Anlagen' ergibt sich unmittelbar, daß die im Baragraphen genannten Falle nur Beispiele ber Anwendung sein sollen, und daß eine sinngemäße Anwendung auf ähnliche Fälle nicht ausgeschloffen sein foll. Im vorliegenden Falle läßt sich die Wirkung, die der durchlässige Fußboden des Eisskellers auf des Klägers Grundstück ausübt, passend vergleichen mit dem vom Gesetze gewählten Beispiele eines undichten Röhrkaftens, und der Wärmeabsluß, den die niedere Temperatur in der nächsten Umgebung des Eishauses hervorruft, findet seine Parallele in den physikalischen Wirkungen eines geheizten Bacosens, von dem das Gesetz spricht.

Der Kläger kann bemnach verlangen, daß die Beklagte ihr Eishaus durch entsprechende Vorkehrungen, für deren Beschaffenheit die vorliegenden Gutachten einen Fingerzeig geben, so einrichtet, daß weder das Schmelzwasser in sein Mauerwerk eindringen, noch ein Feuchtigkeitsniederschlag an seinen Wänden sich bilden kann."

Mit Berücklichtigung der vorstehenden gerichtlichen Entscheisdungen und der im III. und IV. Abschnitt besprochenen Wechselsbeziehungen zwischen Wohnung und Gesundheit bezw. Krankheit wird der Sachverständige wohl meistens in der Lage sein, sich ein bestimmtes Urteil über den jeweiligen Zustand einer Wohnung und deren Einsluß auf die Bewohner zu bilden. Unter Umständen kann es notwendig sein, dasselbe nicht auf eine einmalige, sondern auf eine in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholte Unterssuchung zu gründen.

Bei der Entscheidung der Frage über die Beziehbarkeit von Wohnungen in Neubauten kann es sich empsehlen, Mörtelproben der äußeren Umfasswände, besonders in den untersten Geschossen, auf ihren Wassergehalt zu untersuchen und einen Gehalt von mehr als 2% als die Benützung ausschließenden Grund anzusehen. Immerhin haftet dieser sonst einzigen exakten Untersuchungsmethode über den Feuchtigkeitsgehalt der Nachteil an, daß sie nur über einzelne Stellen der Wände Auskunft gibt.

VI.

Schluffolgerungen.

Die in den vorangegangenen Abschnitten geschilderten Wohnungsverhältnisse, welche durchaus nicht den Anspruch auf Bollzähligkeit erheben, beweisen das Vorhandensein zahlreicher hygienischer Miß= ftande im Wohnungswesen, namentlich bei dem Arbeiter= und Mittel= Wenn auch der Ginfluß derselben auf die Gefundheit der Bewohner sich nur zum kleineren Teile statistisch erweisen läft, zum überwiegenden Teile aus wissenschaftlichen Deduktionen, einwand= freien Untersuchungen objektiver Forscher und ärztlichen Erfahrungen geschlossen werden muß, so ist diese Beweisführung nicht als prasumtiv zu bezeichnen, sobald fie fich mit der allgemeinen Erfahrung des gefunden Menschenverstandes in Übereinstimmung befindet. Die Volksmeinung schon feit Sahrhunderten instinktiv als gefundheits= nachteilig ansah, kommt jest allmählich durch die Zugänglichkeit wiffenschaftlicher Begründung mehr und mehr zu anerkannter Geltung. Wir muffen ferner zugeben, daß das infolge der Bevolkerungs= zunahme bei gleichbleibender Bodenfläche dichter und dichter fich gestaltende Zusammenwohnen der Menschen das Fortbesteben von Buftanden nicht langer buldet, welche fich daraus ergeben und die Befundheit ichadigen können. Wie die Sitten, Gebräuche, Anforde= rungen an das Leben und feinen Komfort, die Arbeits=, Erwerbs= und Verfehrsperhältniffe gegen frühere Zeiten fich geandert haben, fo trifft dies nicht in gleichem Umfange für die Wohnungen qu. Sier gilt es, mit den überkommenen, für die heutigen Lebens= anforderungen nicht mehr zusagenden Traditionen zu brechen und die Nuganwendung aus den Forschungen und Forderungen der wissenschaftlichen Gesundheitspflege ju giehen, damit ben lebenden Befchlechtern ihre geiftige und forperliche Leiftungsfähigkeit nach Möglichkeit gesichert bleibt und die kommenden Generationen nicht bereits im Reime ober in ihrer fruheften Entwidelung ben Stempel Minderwertigfeit aufgedrückt erhalten. Die Wehrkraft des Baterlandes, die Konturrenzfähigkeit auf dem Weltarbeitsmarkte, die sittliche Reife und der nationale Wohlstand sind in gewissem Umfange

von der Beschaffenheit unserer Wohnungen abhängig. Der Kampf gegen den Alkoholmißbrauch ist ohne Besserung der Wohnungssverhältnisse aussichtslos. Verbrechen und Siechtum wurzeln zum Teil in den Höhlen, welche das läuternde Licht des Tages und die körperlich und seelisch belebende Luft der reinen Atmosphäre nicht eindringen lassen. Die fehlende Behaglichkeit der Wohnung treibt den Mann ins Wirtshaus und untergräbt der Frau den Sinn für Ordnung, Keinlichkeit und Pslege des Besitzes. Auch für die gesichlechtliche Moral und die Verdreitung der Geschlechtskrankheiten bildet die Wohnungsfrage den Kerns und Angelpunkt.

Die Anerkennung des Bedürfnisses zur Abhilfe und philanthropische Betrachtungen helfen uns aber feinen Schritt weiter, wenn nicht den träge an überlieferten Gepflogenheiten, Anschauungen und Vorurteilen hängenden Menschen Gewalt angetan wird in der Richtung, sie, wenn auch zunächst widerwillig und gegen bessere Einsicht, aus dem alten Geleise berauszubringen. Solange und soweit der einzelne mit seiner Familie sein eigener Sauswirt ift, mag er fich mit seiner Wohnung gesundheitlich abfinden. aber durch sein Sandeln oder Unterlassen die Gesundheit anderer fremder Menschen in Frage kommt, hat der Staat das Recht und die Pflicht, die Gesundheit seiner Bürger gegen Unverstand und Übergriffe zu schützen. Derjenige, welcher Mietswohnungen jum Zwecke des Erwerbs errichtet, feilbietet und an andere überläßt, muß gewissen nicht nur standes= und feuersicheren, sondern auch gefundheitlichen Anforderungen an dieselben genügen, ebenso wie berjenige, welcher fie in Benützung nimmt, angehalten werden muß, Diefe Benützung in verftandiger, Bestand und Gesundheit nicht schädigender Beise auszuüben. Wie wertvoll und leiftungsfähig ein solcher Zwang ist, beweist die Nukanwendung aus § 10 Teil II Titel 17 bes Allgemeinen Landrechts und bes § 544 Bürgerlichen Gefetbuchs, welche, obwohl nur von Fall zu Fall anwendbar, bereits vielfach eine Befferung bezw. Befeitigung unhygienischer Wohnungsauftände gezeitigt haben. Um aber auf breiterer Grundlage, rafcher und in größerem Umfange Wandel zu schaffen, find allgemeine Anordnungen und Ginrichtungen zu treffen. Dazu gehören vor allem eine Bohnungsordnung für die einfachen hygienischen Unforderungen entsprechende Anlage und Benützung von Wohnungen, sowie eine geregelte, unter einheitlicher örtlicher Leitung tätige

Wohnungsaussicht. Ohne solche Ginrichtungen werden wir in der Besserung der Wohnungsverhältnisse immer nur vereinzelt etwas erreichen. Freilich Egoisten, strupellose Verächter der Gesundheit ihrer Mitmenschen und Spekulanten werden sich nicht gern darauf einlassen.

Sehen wir die heutigen Baupolizei-Verordnungen durch, so entdecken wir nur bescheidene hngienische Forderungen, und zwar aus dem Grunde, weil die frühere Bautechnik die Snaiene als unwillfommenen, ihre Kreise störenden Sindringling betrachtete. Bauhandwerk hat von gesundheitlichen Forderungen, wenn überbaubt, so nur eine geringe Renntnis. Das ergibt sich ungezwungen aus der teilweise unbygienischen Bauausführung und Raumhier ift es Aufgabe ber höheren Baukunft, fich mit einteiluna. der Hygiene in Berbindung zu setzen und gemeinsam dem Bauhandwerk gewisse Grundsätze nicht nur in technischer, sondern auch braienischer Sinsicht bei der Bauausführung sowie der Gestaltung und Verteilung der Räume als feste Normen an die Hand zu geben. Das Wohnhaus darf nicht einen Bau darstellen, in welchem gesundbeitliche Forderungen nebenher aufgenommen sind, sondern diese muffen von vornherein das Gerippe bilden, um welches sich der Bau als harmonisches Banges fügt.

Rommen allgemeine gesetliche Bestimmungen über Anlage, Instandhaltung, Beaussichtigung und Benütung von Wohnungen zustande, was besonders zum Besten der Minderbegüterten zu erstreben ist, und fügt die Bautechnik den Grundsäten über Standsseftigkeit und Feuersicherheit auch solche über gesundheitlich notwendige Forderungen in höherem Grade, als dies jest der Fall ist, hinzu, dann wird die Zahl der gesundheitswidrigen Wohnungen rasch absnehmen und schließlich in absehdarer Zeit ganz verschwinden, auch die zukünstige Bautätigkeit solche nicht mehr entstehen lassen, selbst wenn das Ideal der "Gartenstädte", wie solches die garden eity association Englands ins Auge gesaßt hat, sich bei uns vorläusig nicht verwirklichen läßt.

Sachregifter.

Mbdederei 75. Abel 51, 56, 57. Abgänge, gafige 21. Abgeschlagenheit 56, 60. Abkühlung 29, 58. Aborte, fehlerhafte Anlage 23, 68. Abortaruben 33. Absaugung der Innenluft 29. Abzug für Dampfe 36. Albrecht 43. Albu 43. Alkoholmikbrauch 94. Augemeines Landrecht 3, 5, 65. Ameisensäure 46 Anatomischer Bestand, Störung 64, 65. Anforderungen an gesunde Wohnungen 10 ff. Unstedende Rrantheiten 40, 69. Anthropotoxine 27. Arbeitsenergie, verringerte 54. Arfenfarben 25, 55, 68. Arsenwasserstoff 25. Aspergillus glaucus 25. — virescens 25. Atemgifte 27. Atmungsluft, Beränderung der 26, 27. Atmungsorgane 64, 68. Ausgüsse 21, 24, 68. Außenwände, freiftehende 33. — zu dünne 30

Bäckereien 19. Bakterien, nitrifizierende 46. Bakteriologie der Wohnung 46 ff., 50. Baldrianfäure 26. Balkon 17. Barntzuderfabrik 75. Bauausführung 2, 3, 12, 95. Baufeuchtigfeit 31. Bauhandwerk 33, 34, 67, 95. Baukunst 95. Baulich mangelhafter Zuftand 30, 39, 40, 62. Baulicher Zuftand 16. Bauplay 11. Baupolizei-Verordnungen 2, 3, 95. Bebauungsplan 11. Bedrücktsein, Gefühl bes 56. Begutachtung gesundheitswidriger Wohnungen 65 ff. Beizungen, kalte 19. Beläftigungen, gesundheitliche 4, 5, 65, 66. Beleuchtung. Berbrennungsprodukte ber 27. Benommenheit 69. Benütung, fehlerhafte, von Wohnungen 35, 36. Berlin, Morbidität und Mortalität 43, 44. — Sterblichkeit nach Höhenlage 45. — Wohnungsdichtigkeit 44. Befichtigungsbefunde von Wohnungen

Betriebe, gewerbliche 21, 68, 75.

Biologie der Wohnung 46 ff., 50.

17 ff.

Blasen 83

Blechinstrumente 83
Vleichsüchtige 55.
Vlutarme 55.
Vlutarme 55.
Vlutbildung 56, 59, 60, 64, 69.
Vodenseuchtigkeit 32.
Vrauerei 76
Vrechdurchsall der Säuglinge 56.
Vrechneigung 68
Vürgerliches Gesetzbuch 4, 5, 6, 7, 8, 65, 66, 67.
Vutter 49
Vutter, ranzige 19
Vuttersäure 26.

Cadé-Ofen 30
Choiera 43, 47, 49, 61
Choierabatterien 50.
Cladothrix odorifera 46
Cornet 51.
Chanwasserstoff 26.

Dach, undichtes 35. Dämpfe 4, 69 Darmgase 27. Darmkatarrh 48, 56. Darmträgheit 62. Dauernde Wohnungsmängel 40, 41. Deckenfeuchtigkeit 35. Decken, undichte 29 Demme 14, 60 Deputation, Wissenschaftliche 69. Dielen, undichte 25, 29 Diphtheritis 30, 47, 49, 51, 61. Diphtheritisbazillen 51. Druckerei 83. Dunghaufen 20. Dünste, üble 19, 26, 68, 74 Dynamische Einwirkung 3, 69.

Einfluß der Wohnungen auf die Gesundheit 41 ff Einrichtung der Nebenräume 16.

Dynamomaschine 21.

Baafe Gesundheitswidrige Wohnungen.

Einwirfungen, bynamische 3, 68. - gefundheitenachteilige 63. 64. - von der Nachbarschaft 4. 65. Gisteller 90 Etel 61, 68, 69, 70, 77. Emerson 51. Emmerich 46, 50, 51. Energie, geiftige 63. Epithelien 27 Erdgeschofräume 32. Erfältungefrantheiten 55, 57, 68. Ermüdung 56. Ernährungeftörungen 68, 71. Ersatpflicht 6. Erschütterung 4. Erysipel-Streptococcen 51.

Rabriken 75. Fätalgerüche 23. Farben, giftige 25. Käulnisgase 47. Käulnisprodutte, Einfluß auf Bathogenetät 47. Fäulnis, stinkende im Fehlboden 46 Feer 49. Fehlboden 25, 26, 68. Fehlbodenfüllung 25, 26, 30. Fehlbodeninhalt, Wassergehalt 46. Fehlbodenstaub, Stickstoff- und Rochjalzgehalt 46. Fehlboden, stinkende Fäulnis 46. — Zersetungen im 46. Feilenhauerei 82. Felle, 3, 74. Fettauskochen 75. Fettfäuren 46. Feuchte Wohnungen 52, 53, 54, 55, 69. Feuchtigkeit 52, 53, 90. der Tapeten 24, 25. - ber Wände 24, 31, 69. Fischausschlächtereien 19. Fischräuchereien 19.

Fleckinphus 43, 44

Flügge 49, 76. Frankland 46 Fußböden, falte 29. — undichte 29, 30

Gartenstädte 95 Gasabwässer 21, 68. Gafe 4, 68, 70. Gafige Abgange 21, 68, 70. Gastalt 26. Gasmotoren 21, 79 Bebaube an Berglehnen 34. — bauliche Instandhaltung 5, 6. - Einsturg 6 Befahr, gefundheitliche 4, 65, 66. 68, 69, 70 ff Gefühlanerven 64. Gehirnfunftion 63. Gehör 63 Geigel 43 Beiftige Energie 63. Gelenkrheumatismus 53, 55. Geräusche 4, 16, 39, 60, 69, 78 ff. Gerichtliche Entscheidungen 1 ff., 72 ff. Geruch 63. modrig-muffiger 24, 49, 68. Berüche, üble 4, 19, 26, 68, 70, 74. Geschlechtskrankheiten 94. Geschmack 63. Gesetzliche Unterlagen 1 ff. Gesicht 24. Befundheit, erhebliche Befährdung 6. 66, 68, 69 Gefundheitsbeschädigungen, Erfanpflicht für 6. Befundheitsnachteilige Ginwirkungen, Bufammenstellung 63, 64. Gewerbliche Betriebe 21, 68, 75. Giebel 33. Giftige Farben 25, 68

Goppert 14.

Gottschlick 48.

Gosio 25

Gottstein 49. Granuloje 61 Grundwasser 12, 32, 33. Grundwassershsterne 33. Gutachten 9.

Haegler 51. Hausschwamm 24, 48, 68. Säute 3, 74 Hautgewebe 56. Heim 52, 58. Heinzelmann 50. Beigung, Berbrennungsprodutte ber 27, 28, Beigvorrichtungen 30. - ungenügende 31, 68. Berftellung, baulich faliche, ber Häuser 37. Hesse 51. Böfe, ringsumbaute 18, 22. - unfaubere 20. Söhe der Wohnräume 16. — — geringe 27. Söhenlage der Wohnungen, Sterblichfeit nach 45. Huppe 46, 47, 48, 50, 52.

Jahn 48
Fauchegruben 23, 33.
Fauchefeller 76.
Findustrieviertel 5.
Fisfektion, Begünskigung der 47, 64
Fisfektionskrankheiten 64.
Fisluenza 59
Finnenlust, Absaugung 29.
Fisfekten 20.

Kabinett, unheizbares 37. Kachelöfen 28. Kälte 90 Kalter Umjchlag 58. Käje 20, 75. Kammergericht, Urteile 74, 85. **Kamm**er, unheizbare 37. Kanalgase 47. Ranonenöfen 28, 31. **Rarboljäure** 26. Rartenschlägerei 81 **Ratarrhe** 53, 56, 68. Regelbahn 4, 83. Reime, pathogene 51. Reller, wassergefüllte 33. Rellerräumlichkeiten 22, 32, 33. Kellerwohnungen, feuchte 38. Rinder 10, 44, 49, 54, 57, 58, 59, 60, 68, 69, 71. Kirchner, Martin 47, 51, 52. Kisskalk 58 Rleifter, verschimmelter 24. Klempnerei 82 Klima, rauhes 37. — zuträgliches Wohnungs- 29. Rlopfmaschinen 82. Riojetts 4, 16, 21, 23, 40, 61, 62. **68**, 69. - freistehende 23, 40, 61, 62, 69. — gemeinsame 40, 62, 69. Knochenniederlagen 3, 19, 74. Koch, Rob. 61. Rohlenornd 59, 69. Rohlenfäure 46. Rolonbakterien 50. Ropfichmerzen 54, 59, 60, 68, 69. Kotgruben 23. Rrankheiten, ansteckende 40, 61, 69 Rrantheitsanlage, Steigerung 47. Rüche, sehlerhafte Anlage 27, 28, 36, 40. **Rüchendünste 28, 36, 68.** Ründigung des Mietsverhältnisses 6, 9, 66.

Lebensprozeß der Menschen 26, 32. Leipzig, Einfluß der Wohnung auf Riehkinder 45 Leiftungsfähigkeit 60, 61, 68.

Leitungen, led gewordene 35. Leuchtgas 59, 68. Leuchtgasleitung 21. Licht 13 - mangelndes 38, 39, 59, 69. Lode 58. Loeffler 51. London, Sterblichkeit in 43. Lösung des Mietsverhältnisses 6, 9, 66 Luft, bewegte und kalte 57, 68. — Erhaltung guter 23, 58. - feuchtkalte 22, 68. — geschlossener Räume 18, 27, 58, 68.

— gute 12 - Kohlensäuregehalt der 27.

- Sauerstoffgehalt ber 27.

— Stickstoffgehalt der 27.

— Überhitung 27.

- verdorbene 59, 68.

— Berunreinigung mit körperlichen Beftandteilen 22, 68. Luftmaß der Wohnungen 16

Luftichacht 22

Lumpenniederlagen 19, 74. Lungenentzündung 50, 51.

Magendarmfatarrh 48. Malignes Odem 50, 51. Margarine 19

Marpmann 52.

Masern 51.

Mattigkeit 54, 59.

Mauerfraß 32. Mauersalpeter 32

Mäuse 61

Merulius lacrymans 48.

Metabioje 48. Metallichmelzereien 19.

Michaelis 46, 49, 50.

Mietsverhaltnis, Lösung 6, 9, 66. Milzbrandbazillen 59.

Mosferei 4.
Monti 47.
Morbibität in Berlin 43.
Mörtel, feuchter 31.
Mörtelproben, Krüfung auf Feuchtigfeit 92.
Mosler 44.
Mucor corymbifer 52.
— mucedo 25.
Muntz 46.

Musikaufführungen 83, 85, 86.

Muskelrheumatismus 53.

Machteile, gejundheitliche 4, 5, 65, 66. Nachtruhe 60, 69, 83, 84, 86, 87, 88. Nahrungsmittel 61. — zerjehliche 20, 56 Nervenfystem 68, 79, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 88. Nervöse Reizbarkeit 69, 83, 84, 85.

Neumann 49 Neuralgische Beschwerden 57. Newsholme 43

Niederschlagswässer, Ansprizen derselben 33.

— auf Dächern 35 Nierenentzündung 53. Nitrifizierende Bakterien 46.

Ober-Landesgericht, Urteile 66, 90.
Ober-Verwaltungsgericht, Urteile 3,
4, 7, 8, 72 ff
Ödem, malignes 50.
Öfen, eijerne 28, 31.
Ohnmacht 59.
Oldendorff 52.
Orchestrion 85, 86.

Ordnung 38, 56, 57, 60, 94.

Bapierfabrik 69, 75. Pathogene Keime 51. Pathogenität, Einfluß von Fäulnisprodukten 47. Peabody-Buildings 43.

Belzwert, Klopfen von 22, 83.
Penicillium brevicaule 25.

Best 61

Betroseummotoven 21.
Pettenkofer 31, 38, 46, 49.

Besteltrieges 22.
Pfuhl 51

Plaut 45.

Boden 51, 61.

Polyporus vaporarius 49.

Botzesansansansi 75.

Brotensarten 59.

Nachenkatarrh 48. Rahts 50. Käume, falsche Ver

Räume, falsche Verteilung 37.

— zum Aufenthalt von Menschen 7, 8
Rapmund 6.

Katten 40, 61. Kauch 4, 18, 68, 72. Kaucheintritt in Wohnungen 28, 29.

Rauchgase, Rückschlagen der 28. Reck 52

Regenwasserrohre, schadhafte 34. Reichsgericht, Urteile 3, 72, 78, 84. Reichsgeset v 5. VII. 1887 (gistige Farben) 25.

Reinlichkeit 56, 57, 60, 94.

Reißen 54.

Reizbarkeit, nervose 69.

Rheumatismus 53, 54, 55, 56, 57,

Kohrbruch von Leuchtgasleitungen 21. Rosenthal 6.

Rosten 20.

Rotstreifigkeit des Holzes 49 Rubner 13, 56.

Ruhe 15, 60.

- mangelnde 39.

Ruhemann 59.

Ruhr 43, 61.

Rullmann 46, 50 Ruß 4, 18, 72.

Sachverständige 67

Sägewerk 82

Salpeterfäure 46.

Salpetrige Säure 46

Sauberkeit 38

Säuglingesterblichkeit in London 43.

- in Wurzburg 43

Schamgefühl 62, 69

Scharlach 51, 61.

Schaufenster 27

Scheuerwässer 25

Schienen, eiserne 82

Schimmelpilze 24, 25, 30, 55, 68

- pathogene 52.

Schlächtereien 19.

Schlagregen 33

Schleifmaschinen 82.

Schleimhäute, Erschlaffung ber 56.

Schlösing 46

Schlosserei 78, 82

Schmalzbäckereien 19

Schmiede 82

Schnirer 52.

Schnupfen 56

Schornsteinauffäte 28.

Schornsteine 28, 29

Schwefelammonium 26

Cajibejeianimontani 20

Schwefelchanwasserstoff 26 Schwefelwasserstoff 21, 26, 59, 68.

Schwabenpulver 25

Schweine 4, 68, 76

Schweineschuhe 74

Schweinfurtergrun 25

Schweinshaare 74

Schwindel 69.

Schwindsüchtige 55

Schwüle, Gefühl der 56

Scorbut 50

Sehpurpur 59

Sehvermögen 59. 69

Seuchenfestigkeit, Herabminderung der 47, 64, 68

Sewage gases horror 47

Silberwarenfabrik 79.

Sinnesorgane 63.

Sittlichkeit 62, 64, 69

Sonnenlicht 59, 69.

Stallungen 20

Staphylococcen 51

Staphylococcus pyogenes aureus 51

Staub 22, 30, 51, 68

Stauberregung, gefundheitsgefähr-

dende 73, 74

Staubinhalationsfrankheiten 51

Staub, Bersengung 28.

Sterblichkeit in Berlin 43

- - London 43.

— — New-York 44.

— nach höhenlage der Wohnungen 45.

Stickstoffgehalt im Fehlbodeninhalt

Stoffwechsel 56, 60, 64, 69.

Strafgesetbuch 2, 3, 6.

Straßenbahn 74.

Straßenschmut 22.

Streptococcen 51.

Stubenhoder 59.

Talgschmelzereien 19.

Temperatur, zu hohe 27.

- zu niedrige 29.

Teppiche 82. Tetanus 50

Tetanusbazillen 50, 51.

Tierhaare 68.

Tierflinit 79.

Tischlerei 82.

T-Träger 4, 82.

Trennungswände, riffige 19

Trockenboden 36.

Trodenböden für Häute 19

- für Tierblasen 19.

Trockenheit 12. Tuberkuloje 49, 51, 53, 61. Tuberkelbazillen 52, 59. Typhus 44, 47, 49, 50, 61. Typhusbakterien 50, 59.

Überstutung 12, 32. Überstutung 12, 32. Überstitung der Luft 27. Uffelmann 49. Umschlag, kalter 58. Umsetungsprodukte, stinkende 20. Undehagen 54, 59. Undichtigkeit der Decken 29. — der Kußböden 29. — der Wände 29. Ungefüg 48. Ungezieser 25, 40, 60, 61, 69. Unsucht 25.

Berbot des Bewohnens 6. Verbrennungsprodufte der Beleuch= tung 27. -- ber Heizung 27, 69. Verdauungsorgane 57, 59, 64, 68. Verdauungsstörungen 68. Vergiftungen 64. Bermögensichädigung 4. Verput der Außenwände 33, 34. Verwahrlosung der Räume 30, 40, 86. Viehställe 23. Virchow, Rud. 44. Vorübergehende Wohnungsmängel 40, 41.

Wände, zu bünne 37.
— undichte 29, 30. Wanzen 25. Warenhauß 21. Wärme 4, 15.

Wärmeökonomie, Störung der 55, 56, 57, 64. Wärmeverluft 55. Waichfüche 36. Wasserdampf der Luft 55, 56. Wassergehalt im Fehlbodeninhalt 46. Wafferklojett, direkte Spülung 40. - fehlerhafte Anlage 23, 40. — Berbindung mit Wasserleitung 16. Widerstandsfähigkeit 57, 68. Widerwillen 61, 68. Windpreffung 29. Winogradsky 46. Wirtschafteraume, Benützung ber 16. Wissenschaftliche Deputation 69. Wohnungen, Anforderungen an geiunde 10 ff. - Besichtigungsbefunde 17 ff. - Einfluß auf die Gesundheit 41 ff. - Einfluß auf die Ziehfinder 45. -- feuchte 52, 53, 54, 55, 69. in Neubauten 31, 32. --- verwahrlofte 40, 68. -- Vorhandensein schlechter 1, 2. — zum Aufenthalt von Menschen 7, 8. -- Zweck berielben 10. Wohnungsaufsicht 95. Wohnungeflima 29. Wohnungsluft, gasige Verichlechte= rung 25, 68. Wohnungsmängel, dauernde und vorübergehende 40, 41. Wohnungsordnung 94. Wright 51. Würzburg, Säuglingesterblichkeit in

Zelluloiefabrit 70, 71, 75. Zentral-Nerveninstem 56, 59, 60. Ziehfinder, Einfluß der Wohnung 45. Zugluft 29, 57.